

Haushaltsplan

für die

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Einzelplan 07

Kultusministerium

Vorwort zum Einzelplan 07

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Zum Geschäftsbereich des Kultusministeriums gehören folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Schulwesen (allgemein bildende und berufsbildende Schulen),
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung im Schulwesen,
- Außerschulische Berufsbildung,
- Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Gedenkstättenarbeit,
- Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder,
- Europäische und internationale Zusammenarbeit im Schulbereich.

Im Ressortbereich des Kultusministeriums bestehen folgende Dienststellen und Einrichtungen:

- 1 Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) mit Sitz in Lüneburg und Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie Außenstellen,
- 1 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim sowie Außenstellen,
- 3.307 Schulen,
darunter 7 vom Land getragene Schulen

Schulen	Öffentliche Schulen	Schulen in freier Trägerschaft	Schulen insgesamt
allgemein bildende	2.871	170	3.041
berufsbildende	139	127	266
Zusammen	3.010	297	3.307

- 21 Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen,
- 4 Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- 18 Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien mit 5 Außenstellen,
- 7 Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- 2 Regionale Computer-Zentren für Lehrerfortbildung.

Der Einzelplan 07 enthält folgende Kapitel:

Kultusministerium (Kap. 07 01)	S. 10
Allgemeine Bewilligungen (Kap. 07 02)	S. 18
Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung - NLQ (Kap. 07 03)	S. 34
Niedersächsische Landesschulbehörde – NLSchB (Kap. 07 05)	S. 50
Schulen allgemein (Kap. 07 07)	S. 56
Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (Kap. 07 08)	S. 80
Grundschulen (Kap. 07 10)	S. 84
Förderschulen (Kap. 07 11)	S. 90
Hauptschulen (Kap. 07 12)	S. 96
Realschulen (Kap. 07 13)	S. 104
Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs (Kap. 07 14)	S. 108
Oberschulen (Kap. 07 17)	S. 118
Gesamtschulen (Kap. 07 18)	S. 122
Berufsbildende Schulen (Kap. 07 20)	S. 126
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter (Kap. 07 45)	S. 138
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 07 65)	S. 144
Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 07 74)	S. 146
Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten (Kap. 07 85)	S. 156
Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich (Kap. 07 98)	S. 158

B. Wesentliche organisatorische Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Für die seit 01.08.2011 eingerichtete neue Schulform Oberschule sind die Haushaltsmittel im Kapitel 07 17 veranschlagt.

C. Budget der Schulen

Die Aufbringung der Kosten für die Schulen durch die Schulträger und das Land sind in den §§ 112 bis 113 NSchG geregelt.

Für die Wahrnehmung der Landesaufgaben erhalten die Schulen seit dem 1.1.2008 zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ein Budget aus Landesmitteln (§ 32 Abs. 4 NSchG).

Das Budget für die allgemein bildenden Schulen ist im Kapitel 0710 TGr. 63 veranschlagt. Es besteht aus einem Basisbudget für alle Schulen und einem erhöhten Budget, das Schulen mit besonderen Aufgaben zusätzlich erhalten. Das Budget ermöglicht,

- die Verwendung von Einnahmen für Ausgaben,
- die gegenseitige Deckungsfähigkeit und
- die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln (i. H. v. 90 v. H.).

Einzelheiten zur Budgetbewirtschaftung sind in den Erläuterungen zu Kapitel 0710 TGr. 63 dargestellt.

Im Kapitel 07 20 sind die Personal- und sonstigen Mittel für 139 öffentliche berufsbildende Schulen veranschlagt. Jede berufsbildende Schule erhält einen Anteil der Personal- und sonstigen Mittel einschließlich Stellen zur eigenverantwortlichen Budgetbewirtschaftung.

Bei der Bewirtschaftung des Budgets werden die Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - (OFD – LBV) unterstützt. Die NLSchB leistet bei Personal- und Stellenangelegenheiten sowie der Mittelbewirtschaftung Hilfestellung, die OFD – LBV ist zuständig für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge.

Seit 2009 können die Schulen Zahlungen aus ihrem Budget über ihr Girokonto selbst abwickeln. Daneben besteht bis einschl. 2013 die Möglichkeit, diese Zahlungen weiter von der NLSchB mittels des Haushaltsvollzugssystems (HVS) abwickeln zu lassen.

Neben diesem Landesbudget sollen die Schulen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Schulträgers nach Maßgabe des § 111 NSchG weitere Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten.

D. Struktur des Einzelplans 07

1. Ausgaben nach Hauptgruppen

	2011		2012		2013	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
Persönliche Verwaltungsausgaben (HGr. 4)	3 915,9	82,6	4 114,9	82,6	4 160,7	82,2
Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	32,5	0,7	30,5	0,6	29,9	0,6
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	760,6	16,0	798,7	16,0	845,9	16,7
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)	38,0	0,8	62,4	1,3	51,6	1,0
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	-6,6	-0,1	-25,4	-0,5	-25,4	-0,5
Gesamt	4 740,4	100,0	4 981,1	100,0	5 062,7	100,0
Gegenüber Vorjahr	+ 9,3		+ 240,7		+ 81,6	

2. Ausgaben nach Geschäftsbereichen des MK

	2011		2012		2013	
	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%	in Mio. EUR	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	3 926,6	82,9	4 126,0	82,8	4 171,6	82,4
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	41,9	0,9	43,4	0,9	43,3	0,9
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	102,8	2,2	102,8	2,1	101,6	2,0
d) Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften (07 65)	41,1	0,9	42,7	0,9	42,7	0,9
e) Tageseinrichtungen für Kinder (07 74)	434,4	9,1	483,3	9,7	515,4	10,2
f) Ministerium (07 01) ohne Beihilfen und Fürsorgemaßnahmen (gesamter Epl. 07) u. Globale Minderausgaben (gesamter Epl. 07)	16,5	0,3	17,0	0,3	16,8	0,3
g) Sonstiges (Allgemeine Bewilligungen – 07 02 – und Stiftung Nieders. Gedenkstätten – 07 85 –)	171,8	3,6	177,8	3,6	183,3	3,6
Gesamt	4 740,4	100	4 981,1	100	5 062,7	100

3. Stellen nach Geschäftsbereichen des MK (ohne Leerstellen)

	2011		2012		2013	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
a) Schulen (07 07, 07 10 – 07 20)	66 558	92,1	67 692	92,2	67 859	92,2
b) Niedersächsische Landesschulbehörde (07 05), Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen (07 08)	512	0,7	525	0,7	521	0,7
c) Schulische Qualitätsentwicklung und Lehrerbildung (07 03, 07 45)	5 036	7,0	5 026	6,9	5 026	6,9
d) Ministerium (07 01)	169	0,2	171	0,2	171	0,2
e) Stiftung Nieders. Gedenkstätten (07 85)	4	0,0	4	0,0	4	0,0
Gesamt	72 279	100	73 418	100	73 581	100

E. Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben

Innerhalb des Einzelplans 07 sind gegenseitig deckungsfähig die außerhalb von Titelgruppen veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 .., 532 11 bis 532 20, 546 02 und 546 06, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind,
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren oder
4. nicht budgetiert sind.

Vgl. HV zu Kapitel 07 01 Titel 511 01.

F. Basisdaten für den Bereich der Lehrkräfte an den Schulen

Die Entwicklungsdaten - hier: Anzahl der Schulen, Schülerinnen und Schüler, Klassen, Lehrkräfte und Relationen - für die **allgemein bildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen (bis 10.)	Klassenfrequenz (bis 10.)	Vollzeitlehrer-einheiten	Schüler-Lehrer-Relation
2003	3.431	991.201	43.030	21,43	59.847	16,56
2004	3.114	993.056	42.728	21,53	59.222	16,77
2005	3.118	989.625	42.466	21,51	58.916	16,80
2006	3.117	982.791	42.029	21,49	59.421	16,54
2007	3.109	969.069	41.355	21,45	59.915	16,17
2008	3.092	954.410	40.737	21,32	60.341	15,82
2009	3.082	940.622	40.173	21,34	63.034 ¹⁾	14,92
2010	3.069	927.446	39.630	21,28	63.010	14,72
2011 ²⁾	3.041	899.056	39.291	21,18		
Prognose						
2012 ³⁾		888.350				
2013 ^{3,4)}		870.500				

¹⁾ Seit 2009 sind die budgetierten Lehreriststunden sowie die Mittel zur Vertretungsreserve enthalten.

²⁾ Die Daten für 2011 stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar und sind daher als vorläufige Daten anzusehen.

³⁾ Die Prognose für 2012 und 2013 erfolgt auf Basis der Daten von 2010.

⁴⁾ Daten für 2013 liegen noch nicht vor.

Die Entwicklung an den **berufsbildenden Schulen** (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Schulen	Schülerinnen und Schüler	Klassen	Klassenfrequenz	Vollzeitlehrer-einheiten	Schüler-Lehrer-Relation
2003	261	271.466	13.352	20,33	12.171	22,30
2004	264	276.333	13.461	20,53	12.437	22,22
2005	262	278.628	13.526	20,60	12.507	22,28
2006	260	280.739	13.555	20,71	13.623	20,61
2007	265	283.500	13.598	20,85	13.699	20,69
2008	266	286.010	13.728	20,83	12.976	22,04
2009	264	285.506	13.805	20,68	12.552	22,75
2010	264	282.742	13.706	20,63	12.962	21,81
2011 ¹⁾	266					
Prognose						
2012 ²⁾		280.900				
2013 ²⁾		276.800				

¹⁾ Die Daten für 2011 liegen noch nicht vor.

²⁾ Daten für 2012 und 2013 liegen noch nicht vor.

Die Prognose der Schülerzahlen an berufsbildenden Schulen ist mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Anders als im allgemein bildenden Bereich unterliegen hier viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht, so dass andere Kriterien weitaus stärker auf die tatsächliche Schülerzahl wirken. Dazu zählt in erster Linie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die unmittelbaren Einfluss auf den berufsschulischen Bereich und damit mittelbar auch auf den Bereich der Vollzeitschulformen an den berufsbildenden Schulen hat.

Weitere Stellen für Lehrkräfte werden durch Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden und Freistellungen gebunden:

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle - öffentliche allgemein bildende Schulen - (§ der ArbZVO-Lehr)	2009/10 Std.	2010/11 Std.	2011/12 ³⁾⁴⁾ Std.
Altersermäßigung (§ 8)	3.092	3.635	4.639
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit (§§ 10, 11)	12.573	13.061	12.118
Schulleiter(in) (§ 12, Anlage 1) ¹⁾	40.776	40.432	40.184
Vertreter(in), Koordinator(in), Jahrgangs-, Stufen-, didakt. Leiter(in), (§ 13)	16.138	16.239	16.340
Fachkonferenzleitung u. ä. (§ 13 Abs. 1, Anlage 2)	5.325	5.284	5.216
besondere Belastungen (§ 15, Anlage 3)	19.387	19.253	19.784
Lehrerbildung u. -fortbildung (§ 16)	20.107	19.759	21.207
Fachberater(in), Fachmoderator(in), Berater(in) für Neue Technologien (§ 16)	2.656	2.908	2.185
Beratungslehrer(in) (§ 16)	4.159	4.218	4.210
Beratungsfunktion Sonderpädagogischer Mobiler Dienst	2.725	3.085	3.403
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen (§ 17)	2.464	2.572	1.153
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	6.020	6.092	6.212
sonstige Anrechnungen und Stundenverringerungen (u. a. §§ 2, 19) ²⁾	6.173	4.975	5.972
Insgesamt	141.594	141.509	142.621
- Schulen in freier Trägerschaft -			
Insgesamt	7.107	7.327	7.657

¹⁾ ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten

²⁾ ab 2007: Bildstellen als sonstige Anrechnungen gezählt

³⁾ Die Daten für 2011/12 stellen noch nicht die amtliche Schulstatistik dar und sind daher als vorläufige Daten anzusehen. Die Daten für 2012/13 liegen noch nicht vor.

⁴⁾ Zum Schuljahr 2011/12 gab es eine neue Systematisierung der Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden. Im Umstellungsprozess können sich daher Abweichungen in den einzelnen Kategorien der Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden ergeben. Die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ist somit nur noch eingeschränkt möglich.

Art der Ermäßigung/Anrechnung nach Grund und Anzahl der Fälle - öffentliche berufsbildende Schulen - (§ der ArbZVO-Lehr)	2009/10 Std.	2010/11 Std.	2011/12 ²⁾ Std.
Altersermäßigung (§ 8)	786,8	883,4	-
Schwerbehinderung u. vorübergehend herabgem. Dienstfähigkeit (§§ 10, 11)	2.334,7	2.143,5	-
Schulleiter(in) (§ 12, Anlage 1) ¹⁾	3.293,7	3.316,6	-
Vertreter(in), Koordinator(in) (§ 13)	5.533,3	5.433,5	-
besondere Belastungen (§ 15, Anlage 3)	9.224,5	9.288,0	-
Lehrerbildung u. -fortbildung (§ 16)	3.640,2	3.450,9	-
Fachberater(in) (§ 16)	467,5	433,0	-
Beratungslehrer(in) (§ 16)	705,5	743,5	-
Mitarbeit bei Schul- und Modellversuchen in Richtlinienkommissionen (§ 17)	1.887,5	1.631,7	-
Freistellung für Personalvertretung und Vertrauensleute der Schwerbehinderten	1.145,10	917,3	-
sonstige Anrechnungen und Stundenverringerungen (u. a. §§ 2, 19)	390,8	358,5	-
Insgesamt	29.409,6	28.599,9	-

¹⁾ ab 2007: Stunden für Eigenverantwortliche Schule enthalten

²⁾ Die Daten für 2011/12 und 2012/13 liegen noch nicht vor.

Daneben sind im Schulbereich ca. 1.100 Stellen zur Erwirtschaftung der Altersteilzeitzuschläge und für Einzahlungen in das sogenannte virtuelle Sparbuch für Lehrkräfte in Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells gesperrt. Rückzahlungen aus dem virtuellen Sparbuch erfolgen während der Freistellungsphase des Altersteilzeit-Blockmodells.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	8	—	—	8	191.684	2.660	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	11	1.165	—	1.176	2	84	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	27	—	—	27	9.032	5.189	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	127	—	—	127	30.964	3.218	
0707	Schulen allgemein	—	161	1.000	—	1.161	34.656	5.132	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	7.857	351	
0710	Grundschulen	—	130	—	—	130	1.045.777	355	
0711	Förderschulen	—	76	—	—	76	260.497	252	
0712	Hauptschulen	—	141	—	—	141	109.026	772	
0713	Realschulen	—	187	—	—	187	88.037	137	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.425	1.050	13	2.488	798.774	1.552	
0717	Oberschulen	—	—	—	—	—	558.033	77	
0718	Gesamtschulen	—	200	—	—	200	269.769	107	
0720	Berufsbildende Schulen	—	5.766	—	—	5.766	630.165	2.830	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	25	—	—	25	80.413	7.015	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	66	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	34.568	34.568	101	552	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	155	—	
0798	Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe 2012	—	8.284	3.215	34.581	46.080	4.114.942	30.349	
	Summe 2011	—	7.325	3.585	35.298	46.208	3.915.902	32.499	
	2012 mehr(+)/weniger(-)	—	+959	-370	-717	-128	+199.040	-2.150	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2011 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2012 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	65	-29.035	165.375	-165.367	-177.758	+12.391	—
14.538	—	164	—	14.788	-13.612	-12.217	-1.395	—
91	—	23	339	14.674	-14.647	-15.012	+365	—
41	—	60	877	35.160	-35.033	-34.518	-515	—
303.929	—	—	—	343.717	-342.556	-330.819	-11.737	—
—	—	—	—	8.208	-8.208	-7.261	-947	—
—	—	—	—	1.046.132	-1.046.002	-1.002.305	-43.697	—
17	—	—	—	260.766	-260.690	-256.050	-4.640	—
12.634	—	—	—	122.432	-122.291	-462.321	+340.030	208
—	—	—	—	88.174	-87.987	-261.314	+173.327	—
—	—	270	1.791	802.387	-799.899	-763.453	-36.446	—
—	—	—	—	558.110	-558.110	-10.000	-548.110	—
—	—	—	—	269.876	-269.676	-243.297	-26.379	—
1.127	—	149	92	634.363	-628.597	-587.638	-40.959	—
—	—	150	581	88.159	-88.134	-87.435	-699	—
42.635	—	40	—	42.741	-42.741	-41.075	-1.666	—
421.117	—	61.490	—	483.260	-448.692	-399.165	-49.527	—
2.569	—	—	—	2.724	-2.724	-2.542	-182	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
798.699	—	62.411	-25.355	4.981.046	-4.934.966	-4.694.180	-240.786	208
760.569	—	37.966	-6.548	4.740.388	—	—	—	18.000
+38.130	—	+24.445	-18.807	+240.658	—	—	—	-17.792

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Aus- gaben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0701	Kultusministerium	—	8	—	—	8	197.016	2.628	
0702	Allgemeine Bewilligungen	—	11	1.165	—	1.176	2	84	
0703	Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwick- lung (NLQ)	—	27	—	—	27	8.997	5.189	
0705	Niedersächsische Landesschulbe- hörde	—	127	—	—	127	30.936	3.273	
0707	Schulen allgemein	—	161	1.000	—	1.161	34.779	5.199	
0708	Beratungs- und Unterstützungssys- tem für Schulen	—	—	—	—	—	7.807	351	
0710	Grundschulen	—	130	—	—	130	1.062.285	355	
0711	Förderschulen	—	76	—	—	76	262.785	252	
0712	Hauptschulen	—	141	—	—	141	109.983	172	
0713	Realschulen	—	187	—	—	187	88.807	137	
0714	Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs	—	1.425	1.050	—	2.475	805.770	1.552	
0717	Oberschulen	—	—	—	—	—	563.358	77	
0718	Gesamtschulen	—	200	—	—	200	272.451	107	
0720	Berufsbildende Schulen	—	5.766	—	—	5.766	636.221	2.830	
0745	Vorbereitungsdienst für die Lehrämter	—	25	—	—	25	79.218	7.067	
0765	Religions- und Weltanschauungsge- meinschaften	—	—	—	—	—	—	26	
0774	Tageseinrichtungen für Kinder	—	—	—	33.879	33.879	101	552	
0785	Stiftung Niedersächsische Gedenk- stätten	—	—	—	—	—	155	—	
0798	Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe 2013	—	8.284	3.215	33.879	45.378	4.160.671	29.851	
	Summe 2012	—	8.284	3.215	34.581	46.080	4.114.942	30.349	
	2013 mehr(+)/weniger(-)	—	—	—	-702	-702	+45.729	-498	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2012 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2013 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	—	65	-29.035	170.675	-170.667	-165.367	-5.300	—
14.430	—	164	—	14.680	-13.504	-13.612	+108	—
91	—	23	339	14.639	-14.612	-14.647	+35	—
41	—	30	877	35.157	-35.030	-35.033	+3	—
308.155	—	—	—	348.133	-346.972	-342.556	-4.416	—
—	—	—	—	8.158	-8.158	-8.208	+50	—
—	—	—	—	1.062.640	-1.062.510	-1.046.002	-16.508	—
17	—	—	—	263.054	-262.978	-260.690	-2.288	—
12.831	—	—	—	122.986	-122.845	-122.291	-554	—
—	—	—	—	88.944	-88.757	-87.987	-770	—
—	—	270	1.791	809.383	-806.908	-799.899	-7.009	—
—	—	—	—	563.435	-563.435	-558.110	-5.325	—
—	—	—	—	272.558	-272.358	-269.676	-2.682	—
1.127	—	149	92	640.419	-634.653	-628.597	-6.056	—
—	—	100	581	86.966	-86.941	-88.134	+1.193	—
42.630	—	60	—	42.716	-42.716	-42.741	+25	—
463.976	—	50.762	—	515.391	-481.512	-448.692	-32.820	12.000
2.578	—	—	—	2.733	-2.733	-2.724	-9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
845.877	—	51.623	-25.355	5.062.667	-5.017.289	-4.934.966	-82.323	12.000
798.699	—	62.411	-25.355	4.981.046	—	—	—	208
+47.178	—	-10.788	—	+81.621	—	—	—	+11.792

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-1	011	Gebühren und tarifliche Entgelte		1	1	1	0
119 01-2	011	Vermischte Einnahmen		5	5	5	5
119 02-0	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		1	1	1	—
119 03-9	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		—	—	—	—
119 04-7	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete Vgl. K-Vermerk zu 546 04.		—	—	—	113
119 30-6	960	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
132 01-9	011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		1	1	1	—
132 10-8	011	Erlöse aus der Veräußerung von Fahrzeugen Vgl. K-Vermerk zu 811 01.		—	—	—	—
132 11-6	011	Erlöse aus der Veräußerung personenbezogener Dienstkraftfahrzeuge Vgl. K-Vermerk zu 811 11.		—	—	—	27
132 99-0	011	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 01-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in den Beiräten nach dem NSchG	—	5	5	5	2
412 04-6	011	Entschädigungen an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG	—	3	3	3	3
421 01-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerin oder des Ministers	—	162	162	157	159
421 02-9	011	Bezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerin oder des Ministers -Übergangsgeld-	—	—	—	—	63
422 01-7	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	13.545	13.643	12.995	8.907
422 19-0	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	22
427 01-9	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	3	3	3	—
428 01-5	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	3.630
428 04-0	011	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 06-6	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	1	—
441 01-1	940	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	180.778	175.348	169.507	167.014

ERLÄUTERUNGEN

Zu 412 01

Aufwendungen für die im Landesschulbeirat sowie im Beirat für landw. Fachschulen ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§§ 174 Abs. 2, 196 Abs. 2 NSchG).

Zu 412 04

Die/der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält gem. § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz eine Vergütung für jeden bearbeiteten Einzelfall.

Zu 421 01

1. Amtsgehalt	156 000 EUR
2. Dienstaufwandsentschädigungen	6 000 EUR
Zusammen	<u>162 000 EUR</u>

Zu 422 01

Eine im Bibliotheksdienst Beschäftigte im Tarifbereich ist bis zum In-Kraft-Treten einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Dauer ihrer Tätigkeit übertariflich in EG 8 eingruppiert.

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V b und IV b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IV b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie in die EG 10 eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers, der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
441 04-6	940	Beihilfen für Sonstige	—	—	—	—	-2
441 05-4	940	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	84	84	123	80
443 01-4	011	Fürsorgeleistungen	—	2.412	2.412	2.133	2.412
453 01-0	011	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	23	23	23	17
511 01-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07 (Deckungskreis der sächlichen Verwaltungsausgaben) ist verbindlich.	—	309	309	309	339
511 02-8	011	Geschäftsbedarf der Hauptpersonalvertretungen	—	5	29	5	2
514 01-9	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	35	35	35	39
517 01-8	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	231	231	227	247
518 01-4	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	280	280	280	273
518 02-2	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	48	48	48	48
519 01-0	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	32	32	32	38
525 01-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	34	34	34	22
525 10-0	011	Klausurtagungen	—	2	2	2	0
526 01-7	011	Sachverständige	—	3	3	3	3
526 02-5	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	6	6	6	4
527 01-3	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	100	100	100	88
527 02-1	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenan gelegenheiten	—	49	49	49	42
529 10-5	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	5	3
531 10-0	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	203	203	203	163
541 11-3	011	Zentrale Mittel für Veranstaltungen	—	20	20	—	—
546 01-8	011	Vermischte Ausgaben	—	12	12	12	10
546 02-6	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	0
546 03-4	011	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	1	1	1	1
546 04-2	011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 04. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	112
546 30-1	960	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 443 01

Anpassung an die letzte Ist-Entwicklung.

Zu 511 01

Hinweis auf Abschnitt E des Vorwortes zum Epl. 07.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen 2012

	Ist 1. 1. 2010	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen 2013

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Pkw/Kombi	2	2	2

Zu 531 10

Aus diesem Ansatz werden vor allem Broschüren und Faltblätter sowie die Internetpräsentation des MK bezahlt. Bildungspolitische Dokumentationen sowie Veröffentlichungen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dürfen unentgeltlich abgegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk zu 119 02).

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für repräsentative Veranstaltungen des Niedersächsischen Kultusministeriums.
Vormals veranschlagt bei 13 02 – 541 11-0.

Zu 546 01

Hier sind auch Mittel für Erfrischungen anlässlich von Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Behörden veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-1	011	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Hauptpersonalvertretungen	—	8	8	8	1
686 10-3	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	—
811 01-3	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
811 11-0	011	Erwerb von personenbezogenen Dienstkraftfahrzeugen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	27
812 15-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	57	57	57	54
972 20-3	989	Erwirtschaftung der Einsparauflage	—	-19.703	-19.703	—	—
972 25-4	989	Globale Minderausgaben zur Einhaltung der Eckwerte <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	-9.717	-9.717	—	—
981 07-5	990	Abführung an 1321 - 38107	—	385	385	385	377
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Bildungspolitische Veranstaltungen	(—)	(14)	(14)	(14)	(—)
527 62-5	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	9	—
TGr. 63		Frauenpolitische Maßnahmen	(—)	(9)	(9)	(9)	(8)
427 63-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	2
527 63-3	011	Reisekostenvergütungen	—	5	5	5	2
547 63-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	4	4	5
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(1.230)	(1.238)	(1.508)	(1.508)
511 99-0	011	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	50	50	50	94
518 98-7	011	Anmietung von Software	—	—	—	—	—
518 99-5	011	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	—
525 98-3	011	Aus- und Fortbildung durch das LSKN	—	6	6	6	5
525 99-1	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	3	3	3	3
538 98-8	011	Dienstleistungen des LSKN	—	1.156	1.164	1.434	1.249

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 15

	Tsd. EUR
1. Ausstattung von Dienst- u. Sitzungsräumen (inkl. ergonomischer Bestuhlung)	25
2. Erwerb von Beleuchtungskörpern (Erneuerung der Deckenbeleuchtung)	12
3. Ersatz des Equipment zur Gebäudesicherung	20
Zusammen	57

Zu 972 25

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechende Mehrausgaben gegenüber stehen.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 62

Im Rahmen der bildungspolitischen Veranstaltungen sollen Tagungen zu bildungspolitischen Schwerpunkten durchgeführt werden (u. a. Werkstattgespräche, Foren, Symposien).

Zu Titelgruppe 63

Zur Durchführung von frauenpolitischen Veranstaltungen im MK und im nachgeordneten Bereich, z. B. Seminare zu aktuellen Themen, Arbeitstagungen und Dienstbesprechungen der Frauenbeauftragten der Landesschulbehörde und der Frauenbeauftragten an Schulen sowie Netzwerkarbeit der Frauenbeauftragten im Schulbereich.

Zu 538 98

Ansatzreduzierung aufgrund der durch Kabinettsbeschluss vom 14.12.2010 beschlossenen externen Vergabe der bislang vom LSKN wahrgenommenen IT-Arbeitsplatzausstattung einschließlich Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software. Die Mittel sind in den Einzelplan 03 umgesetzt worden. Die verbleibenden Mittel sind für die System- und Programmpflege (Verfahrensentwicklung, Produktionssteuerung, Systembetreuung) — insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsversorgung und Lehrereinstellung sowie des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter — veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0701 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 99-6	011	Dienstleistungen "Anderer"	—	4	4	4	141
547 99-5	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	3	12
812 99-0	011	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	8	8	8	4
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel	—			-10.517	
		Abschluss Kapitel 0701					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		8	8	8	
		Summe der Einnahmen		8	8	8	
		4 Personalausgaben	—	197.016	191.684	184.950	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	2.628	2.660	2.882	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1	1	1	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	65	65	65	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-29.035	-29.035	-10.132	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	170.675	165.375	177.766	
		Zuschuss		170.667	165.367	177.758	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	011	Vermischte Einnahmen		4	4	6	4
119 30-0	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 67-9	153	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuwendungen (außerschul. Berufsbildung) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67/97.</i>		7	7	10	7
119 69-5	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen (N-21) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	—
119 70-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		—	—	—	—
231 75-4	129	Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		1.165	1.165	1.165	1.165
272 62-0	129	Zuweisungen u.a. der EU zur Durchführung von EU-Programmen sowie zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	190
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung"		(—)	(—)	(—)	(68)
119 72-5	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	68
331 72-4	129	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
546 30-5	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
632 23-6	111	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates	—	11	11	11	9
636 01-0	223	Unfallversicherung für Schüler und Kinder in Kindergärten	—	5.650	5.650	4.587	4.496
671 01-0	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die NBank <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0785-684 10.</i>	—	589	691	438	374
685 52-6	178	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Instituts für Film und Bild in München	—	66	72	72	71
685 53-4	153	Zuschüsse an politische Stiftungen	—	428	428	428	428
686 01-8	151	Zuschüsse für Grenzlandmuseen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	345
686 02-6	129	Zuschüsse an die Serviceagentur "Ganztägig lernen"	—	70	70	70	65

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 23

Das Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland untereinander und mit der Bundesregierung vom 12. 2. 1970 über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. 7. 1965 ist über den 15. 7. 1975 hinaus nicht verlängert worden. Damit entfällt ab Haushaltsjahr 1977 ein laufender Zuschuss an die Geschäftsstelle. Die veranschlagten Mittel sind Abwicklungskosten (Versorgungsleistungen und Beihilfen des seinerzeitigen Generalsekretärs).

Zu 636 01

Durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-c SGB VII sind

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und
- Schüler während des Besuchs allgemein bildender oder berufsbildender Schulen

gesetzlich unfallversichert.

Das Land Niedersachsen, das nach diesem Gesetz Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte Personenkreise ist

(vgl. §§ 116 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 - 4 SGB VII), zahlt die Beiträge an die Landesunfallkasse Niedersachsen für:

- Schüler an den vom Land getragenen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft,
- Kinder in Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und in anderen privaten als gemeinnützig anerkannten Tageseinrichtungen.

Die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler in Schulen in kommunaler Trägerschaft und Kinder in Kindergärten kommunaler Träger werden hingegen von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen.

Zu 671 01

Die NBank hat im Zuge der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 für den Bereich ESF und EFRE auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen übernommen.

Zu 685 52

Das Institut für Film und Bild (FWU) in München ist eine gemeinnützige GmbH, in der das Land als Gesellschafter fungiert.

Das FWU hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern. Dazu gehört auch die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte.

Veranschlagt ist der gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages vom 6. 3. 1950 auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende Anteil an den Kosten des Instituts.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 53

Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, der Stiftung Leben und Umwelt und der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Form von Projektförderungen

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	368	368	428	428	428	428	428	428	428
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	428	428	428

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 60.000 Euro bzw. 120.000 Euro

Zu 686 02

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wurde die Serviceagentur je zur Hälfte mit Bundesmitteln durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung und das nds. Kultusministerium – im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ - finanziert. Sie dient der Unterstützung der Qualitätsentwicklung der nds. Ganztagschulen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 51-4	151	Zuschüsse i.R.d. Ausbildungsoffensive <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	150	150	150	113
687 01-4	151	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	560	560	561	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(40)	(40)	(40)	(228)
427 62-4	024	Zuschüsse für ausländische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
429 62-7	024	nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
525 62-6	024	Erstattung von Auslagen an niedersächsische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
527 62-9	024	Reisekosten	—	—	—	—	110
547 62-0	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	40	84
685 62-3	024	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 62-0	024	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	29
687 62-6	024	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	—	—	—	—	6
TGr. 64/65		Zuweisungen für Einrichtungen der KMK und über sie geförderte Einrichtungen	(—)	(2.229)	(2.229)	(2.229)	(2.255)
547 65-4	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
632 64-3	011	Zuweisung für die Kosten des Sekretariats der KMK sowie die gemeinsam finanzierten Einrichtungen	—	1.747	1.747	1.747	1.661
632 65-1	151	Zuweisung für besondere Projekte der KMK <i>Übertragbar.</i>	—	451	451	451	563
685 64-0	139	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland"	—	31	31	31	31
TGr. 66		Kosten des Landesausschusses für Berufsbildung	(—)	(3)	(3)	(3)	(2)
412 66-0	151	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	2	2	2	2
547 66-2	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	1	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 51

Im „Niedersächsischen Pakt für Ausbildung 2010 - 2013“ ist vereinbart worden, die Ausbildungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen weiterhin durch Förderung der Verbundausbildung zu unterstützen.

Mit den veranschlagten Haushaltsmitteln sollen Projekte von Ausbildungsträgern (Ausbildungsverbände, Ausbildungspartnerschaften, Ausbildungsnetzwerken usw.), die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen oder organisieren, finanziert werden. Hierdurch soll sowohl eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots in Niedersachsen als auch ein effektiver Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt erreicht werden.

Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Fördergrundsätze über Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	256	249	240	113	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern (Ausbildungsverbände, Ausbildungspartnerschaften, Ausbildungsnetzwerken usw.), die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen oder organisieren. Hierdurch soll sowohl eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots in Niedersachsen als auch ein effektiver Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt erreicht werden.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

Zu 687 01

Anteil des Landes Niedersachsen zur Finanzierung des Kapitalstocks der Internationalen Auschwitz-Birkenau-Stiftung. Mit der Gründung der Stiftung soll der bauliche Erhalt der Gedenkstätte zukünftig finanziell sichergestellt werden. Der Kapitalstock der Stiftung wird im Rahmen des deutschen Beitrags von insgesamt 60 Mio. Euro von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 30 Mio. Euro aufgebracht. Die von den Ländern zu zahlenden Beiträge bemessen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 687 01

sich nach dem Königsteiner Schlüssel 2010.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	560	—	—	560
2013	560	—	—	560
2014	560	—	—	560
2015	560	—	—	560
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	2.240	—	—	2.240

Zu 632 65

Anteil des Landes Niedersachsen für die außerhalb des Haushalts des Sekretariats des KMK geförderten Projekte, im Wesentlichen für das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB).

Zu Titelgruppe 66

Fahrkostenersatz, Entschädigungen für Zeitversäumnis (Sitzungsgelder) für die 18 Mitglieder des gemäß § 54 des Berufsbildungsgesetzes v. 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) und gemäß Beschluss des Landesministeriums v. 28. 5. 1974 (Nds. MBl. S. 1192) bei der Landesregierung errichteten Landesausschusses für Berufsbildung sowie für die Mitglieder der Unterausschüsse des Landesausschusses.

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind veranschlagt für:

1. Kooperationsprojekte (Projekte, sprachl. Vorbereitung, kulturelles Beiprogramm) u. a. mit den Ländern Frankreich, Großbritannien, Spanien, Russland, Polen, Ungarn im Bereich der Bildung,
2. Reisekosten anlässlich der Entsendung nieders. Vertreter in das Ausland nach/analog BRKG und Betreuungskosten ausländischer Delegationen bei Veranstaltungen im Bereich der Bildung.
3. Kosten der Austausch- und Hospitationsaufenthalte von Lehrkräften. Aus den Mitteln erhalten ausländische Lehrkräfte Zuschüsse zu den Kosten eines Hospitationsaufenthaltes in Niedersachsen und niedersächsische Lehrkräfte, die an ausländischen Schulen im Rahmen eines Lehreraustausches unterrichten oder hospitieren, Zuschüsse zu ihren Auslagen gem. § 23 Abs. 2 BRKG.

Zu Titelgruppe 64/65

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere über ihre Finanzierung, ist durch das Abkommen der Länder vom 20. 6. 1959 i. d. F. vom 25. 10. 1991 (Beitritt der neuen Länder) geregelt.

Zu 632 64

Zuweisung des Landes Niedersachsen an das Sekretariat der KMK für den laufenden Geschäftsbetrieb des Sekretariats und für die folgenden im Rahmen des Haushalts des Sekretariats der KMK geförderten Einrichtungen:

1. Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris (Wohnheimfreiplätze und Tutorenstellen)
2. Leo Baeck Institut –Jerusalem – London – New York (Freunde und Förderer des Leo Baeck Instituts, Frankfurt/Main)
3. Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
4. Stiftung Kuratorium "Junger Deutscher Film", Wiesbaden
5. Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg
6. Deutsches Polen-Institut e. V., Darmstadt
7. Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
8. Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
9. Abraham Geiger Kolleg, Potsdam

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(3.211)	(3.211)	(3.211)	(3.348)
547 67-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
671 67-3	153	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
685 67-4	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	3.047	3.047	3.047	3.082
686 67-0	153	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
686 97-2	153	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
893 67-6	153	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	—	164	164	164	265
TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 69. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(183)	(183)	(183)	(183)
633 69-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
671 69-0	129	Erstattungen an das Inland	—	—	—	—	—
686 69-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	183	183	183	183
TGr. 70		Erwerb und Stärkung der Medienkompetenz <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 70. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(200)	(200)	(200)	(137)
525 70-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
527 70-0	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
547 70-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 70-0	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	200	200	200	137

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 67

Gem. der Richtlinie des MK über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. S. 529) werden Lehrgänge in der überbetrieblichen Ausbildung im Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im mittelständischen Wirtschaftsbereich gefördert. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. Nr. 18/2008, S. 529)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1.234	2.893	3.013	3.082	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 2.000 Euro – 512.000 Euro

Zu 686 67

Subventionserläuterungen siehe Titel 685 67

Zu 893 67

Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281) werden Zuwendungen mit dem Ziel die bestehende Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung zu erhalten bzw. durch Umstrukturierung zu ergänzen gewährt. Mittel für denselben Zweck werden im Landeshaushalt bei Kapitel 0804 Titelgruppen 62 und 63 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 67

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	1.976	1.738	260	266	164	164	164	164	164
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					164	164	164	164	164

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 60.000 Euro und 360.000 Euro

Zu Titelgruppe 69

Zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, hat die Landesregierung ein Aktionsprogramm "N-21: Schulen in Niedersachsen online" beschlossen, das aufeinander abgestimmte Aktionen zur Ausstattung von Schulen, zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, zur Entwicklung didaktischer Konzepte und multimedialer Lernumgebungen, zur Intensivierung der Ausbildung im IT- und Medienbereich sowie zur Öffnung des Zuganges zum Internet und zur Multimedia für breite Bevölkerungsgruppen beinhaltet. Zur Unterstützung dieses Programms ist im Juni 2000 ein Verein gleichen Namens von zunächst 20 Mitgliedern, davon 18 aus der Wirtschaft, gegründet worden.

Das Land trägt die notwendigen Sach- und Personalausgaben des Vereins. Die Haushaltsmittel für das an den Verein zugewiesene Personal sind bei Kapitel 07 03 Titel 422 01 und bei Kapitel 07 14 Titel 422 11 veranschlagt (siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 im Stellenplan zu Kapitel 07 14).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	276	273	273	183	183	183	183	183	183
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					183	183	183	183	183

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 183.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz und Medienpädagogik.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Investitionsprogramm des Bundes für Ganztagschulen "Zukunft, Bildung und Betreuung" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72 und 119 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.358)
511 72-2	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
633 72-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
686 72-7	129	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
812 72-2	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
883 72-7	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.358
893 72-2	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 74		Maßnahmen der politischen Bildung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(125)	(125)	(50)	(117)
527 74-2	151	Reisekostenvergütungen	—	8	8	3	3
547 74-3	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	35	35	15	18
686 74-3	151	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	82	82	32	96
TGr. 75		Zuschüsse für Projekte der Bildungsplanung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.165)	(1.165)	(1.165)	(965)
547 75-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	60
685 75-5	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	65
686 75-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	1.165	1.165	1.165	374
981 75-3	990	Abführungen an 06 08 - 381 77	—	—	—	—	466

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind Mittel, die im Rahmen der Koordination politischer Bildung und der Zielgruppe „Junge Menschen“ für das Projekt „Demokratiebewusstsein an Schulen stärken - Rechtsextremismus entschieden entgegenzutreten“ (u.a. für Veranstaltungen, Kampagnen, Materialien und die Beratung interessierter Multiplikatoren), entstehen.

Zu Titelgruppe 75

Mit Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" steht den Ländern bis zum 31.12.2013 jährlich ein Betrag von 19,9 Mio. Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Gemäß § 4 Abs. 2 des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) entfällt auf das Land Niedersachsen ein Anteil von 5,854672 % (= 1.165.000 Euro). Der veranschlagte Anteil entfällt unter Berücksichtigung bestehender Verpflichtungen aus Vorjahren auf MWK mit 40% und auf MK mit 60%. Die Mittel sind für Projekte der Bildungsplanung zu verausgaben (u. a. die Weiterentwicklung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts -SINUS an Grundschulen-, die Entwicklung bundesweiter Bildungsstandards für die Abiturprüfung durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen)

Zu 686 75

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	29	—	—	29
2013	29	—	—	29
2014	—	—	—	—
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	58	—	—	58

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0702 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0702					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		11	11	16	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.165	1.165	1.165	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		1.176	1.176	1.181	
		4 Personalausgaben	—	2	2	2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	84	84	59	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	14.430	14.538	13.173	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	164	164	164	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	14.680	14.788	13.398	
		Zuschuss		13.504	13.612	12.217	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		20	20	49	20
111 12-4	129	Auslagen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 10.</i> <i>*** Beträge, die in früheren Haushaltsjahren zuviel vereinnahmt worden sind, dürfen durch Absetzung von der Einnahme zurückgezahlt werden.</i>		—	—	—	—
111 65-5	127	Einnahmen aus Gebühren für Zertifizierungsprüfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	58
111 75-2	129	Einnahmen aus Gebühren für Prüfungen zum Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	24
119 01-0	155	Vermischte Einnahmen		7	7	7	6
119 30-3	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 34-6	151	Einnahmen aus dem Verkauf von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Vgl. K-Vermerk zu 531 34.</i>		—	—	—	—
119 62-1	155	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 73-7	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		—	—	—	6
132 99-7	155	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
231 68-5	151	Zuweisungen des Bundes zur Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	1
281 11-9	111	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	15
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 63-0	151	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	2
282 63-8	151	Zuschüsse Dritter		—	—	—	—
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(—)	(—)	(—)	(648)
119 67-2	151	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	648
231 67-7	151	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
232 67-3	151	Erstattungen von anderen Ländern		—	—	—	—
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.046)
119 74-5	151	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	4.046

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0703

Mit Ablauf des 31.12.2010 waren das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) und die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI) aufgelöst worden. Auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 09.11.2010 (Nds. MBl. Nr. 46/2010, S. 1.139) wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) errichtet. Mit der Auflösung des NiLS und der NSchI wurden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf das NLQ übertragen.

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) hat seinen Sitz in Hildesheim und unterhält unselbstständige Außenstellen an Hochschulstandorten.

Das NLQ hat folgende Aufgaben:

- Schulinspektion gemäß § 123 a NSchG und Grundsatzaufgaben der Evaluation
- Qualitätsentwicklung
- Qualifizierung von Leitungspersonal
- Information und Kommunikation

Zu 111 12

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 119 62

Leertitel für Einnahmen durch Werbeanzeigen Dritter in Programmheften, Spenden für die Fortbildungsarbeit u. ä., Einnahmen von geringer Bedeutung.

Zu 231 68

Zuweisungen des Bundes für die Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer), die durch den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) der KMK vermittelt werden.

Vgl. auch Erläuterungen zu TGr. 68.

Zu 119 67

Leertitel für Eigenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienfahrten zu Fortbildungszwecken.

Zu 231 67

Leertitel für Zuweisungen des Bundes als Anteilfinanzierung zur Durchführung besonderer Einzelveranstaltungen der Fortbildung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
231 74-0	151	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
272 74-8	151	Sonstige Zuschüsse von der EU		—	—	—	—
381 74-1	990	Zuführungen von Fremdkapiteln		—	—	—	—
TGr. 80		Erstattungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		(—)	(—)	(148)	(271)
119 80-0	129	Sonstige Einnahmen		—	—	—	7
232 80-0	129	sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	112	110
282 80-8	129	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		—	—	36	154
A U S G A B E N							
422 01-4	155	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 03.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 525 11.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	7.951	7.939	7.919	1.479
422 19-7	155	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	26
427 01-6	155	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
427 03-2	155	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	—
427 39-3	155	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-2	155	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.818
428 02-0	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-9	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-5	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-7	155	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	32	32	42	15
511 01-7	155	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	200	200	296	139
511 10-6	151	Unterhaltung der Geräte für Fachaufgaben	—	—	—	—	—
511 11-4	151	Ersatz und Ergänzung der Geräte für Fachaufgaben	—	11	11	11	12
514 01-6	155	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	10	10	12	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Gemäß dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beteiligen sich die teilnehmenden Länder, die Zentralstelle für Auslandsschulwesen (ZfA) und die beteiligten Schulen an den Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung von SEIS, insbesondere an den Ausgaben für die Geschäftsstelle.

Zu 422 01

Die Sekretärin der Präsidentin / des Präsidenten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entg.-Gr. 6 TV-L eingruppiert.

Zu 422 01, 427 03 und 525 11

Um auf sich verändernde Aufgabenschwerpunkte flexibel reagieren zu können, können bis zu 14 VZE gesperrt und die sich daraus ergebenden Einsparungen z. B. für befristet beschäftigtes Personal oder für Werkverträge verwendet werden.

Zu 427 01

Für Vertretungs- und Aushilfskräfte, insbesondere während der Prüfungszeiten.

Zu 511 11

Insbesondere für Geräte in der Fotowerkstatt und im technischen Bereich.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	<u>Ist 1.1.2010</u>	<u>Soll 2011</u>	<u>Für 2012 erforderlich</u>
Pkw	3	3	3

	<u>Ist 1.1.2011</u>	<u>Soll 2012</u>	<u>Für 2013 erforderlich</u>
Pkw	3	3	3

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-5	155	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	110	110	106	110
518 01-1	155	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	90	90	100	77
518 02-0	155	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	50	50	50	40
519 01-8	155	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	11	11	17	4
519 02-6	111	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—
525 01-8	155	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	45	45	61	16
525 11-5	155	Dienstleistungen Außenstehender <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 01.</i>	—	—	—	—	55
526 01-4	155	Sachverständige	—	4	4	10	3
526 02-2	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	3	3	5	0
526 10-3	129	Entschädigungen für die Prüfung von Schulbüchern <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Die nicht durch Einnahmen im lfd. Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs.6 LHO nachzuweisen.</i>	—	—	—	—	-18
527 01-0	155	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	543	543	587	253
527 02-9	155	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenanlagen	—	3	3	5	—
529 10-2	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten	—	1	1	—	0
531 01-8	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	—
531 34-4	151	Herstellung von Medienkatalogen und Kontextmaterialien <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 34. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Mehrausgaben sind als Vorgriff gemäß § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen</i>	—	—	—	—	—
546 01-5	151	Vermischte Ausgaben	—	15	15	22	9
546 02-3	155	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-1	155	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	5	5	2	5
546 30-9	129	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 01-1	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	10	1
811 01-0	155	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 10

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Zu 531 34

Zur Bewirtschaftungserleichterung wurde kein Ansatz ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 10-6	155	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	23	23	23	14
981 01-3	990	Abführungen an 13 50 - 381 07 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	15
981 07-2	990	Abführung an 13 21 - 381 07	—	339	339	329	132
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Verwaltungsausgaben der Fortbildungsregionen <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(590)	(590)	(590)	(481)
428 62-4	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	442	442	442	281
546 62-7	129	Vermischte Ausgaben	—	57	57	57	110
632 62-0	129	Erstattung an die Universität Oldenburg	—	50	50	50	50
685 62-7	129	Erstattungen an öffentliche Einrichtungen	—	41	41	41	41
TGr. 63		Lehrplanarbeiten <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(706)	(706)	(694)	(569)
412 63-9	151	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	10	10	10	4
527 63-0	151	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	516	516	516	535
531 63-8	151	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs.1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Lehrpläne unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	69	69	69	3
547 63-1	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	99	27
TGr. 65		Ausgaben im Rahmen von Zertifizierungsprüfungen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(50)
427 65-2	127	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	42
527 65-7	127	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 65-8	151	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13 infolge personalbezogener Einnahmen bei Titel 281 11.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu Titelgruppe 62

Mittel für persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben für die 16 Fortbildungsregionen bei den ehemaligen Schulaufsichtsämtern und der Universität Oldenburg sowie der Ostfriesischen Landschaft (Erl. des MK vom 21. 8. 1998, Nds. MBl. S. 1314, und Gem. RdErl. d. MK u. d. MWK v. 16. 12. 1999, Nds. MBl. 2000 S. 29) sowie zur Erstattung von Verwaltungsausgaben an die neuen Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung.

Die Mittel für die Durchführung der Kurse der Regionalen Fortbildung sind in TGr. 67 veranschlagt.

Zu 428 62

Mittel für 14 Tarifbeschäftigte der Fortbildungsregionen nach Entgeltgruppe 6, deren durchschnittliche Arbeitszeit bis zur Hälfte (13) bzw. bis zu $\frac{3}{4}$ (1) der einer vollbeschäftigten Kraft beträgt.

Zu 632 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für das Oldenburger Fortbildungszentrum (OFZ), das der Universität Oldenburg zugeordnet ist (Anlage 1 des v. g. Gem. RdErl. v. 16. 12. 1999).

Zu 685 62

Erstattung der sächlichen und persönlichen Ausgaben für das Regionale Pädagogische Zentrum (RPZ) Aurich, dessen Träger die Ostfriesische Landschaft ist (Anlage 2 des v. g. Gem. RdErl. v. 16. 12. 1999).

Zu Titelgruppe 63

Von den veranschlagten Mitteln sind 12.000 Euro für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 07 10 Titel 422 11 in Höhe von 438.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Veranschlagt sind u.a. Mittel für die Durchführung von Arbeitstagen sowie für Entschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Mitglieder der Kommissionen zur Entwicklung von Kerncurricula, Richtlinien, unterrichtsbezogenen Empfehlungen und Materialien (u.a. STAG für CUM) einheitlichen Abiturprüfungsanforderungen, zur Entwicklung von landesweit einheitlichen Aufgaben für Abschluss- oder Vergleichsarbeiten sowie von Leitlinien für die Lehrplanarbeiten, für die Veröffentlichung von Kerncurricula, Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Materialien. Darüber hinaus sind Mittel für die Durchführung der Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen, die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Projekten zur Steigerung der Qualität von Unterricht auf KMK-Ebene veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Ausgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung nach § 35 a Bbs-VO.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 66		Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschulinrichtungen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(251)	(298)	(344)	(223)
427 66-0	151	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	82	129	175	10
525 66-2	151	Reisekostenvergütungen	—	58	58	58	91
547 66-6	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	111	111	111	121
TGr. 67		Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Schulwesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.660)	(2.660)	(2.975)	(2.889)
427 67-9	151	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	400	400	400	633
428 67-5	151	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	15	15	15	—
525 67-0	151	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	2.160	2.160	2.475	1.873
531 67-0	151	Veröffentlichungen	—	40	40	40	—
547 67-4	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	45	45	45	384
TGr. 68		Durchführung von Lehrgängen f. ausländische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.3 LHO dürfen Materialien (z.B. Rahmenrichtlinien, Broschüren, didaktisches Material) unentgeltlich abgegeben werden.</i>	(—)	(42)	(42)	(42)	(40)
427 68-7	151	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	6	6	6	—
525 68-9	151	Reisekostenvergütungen, Dienstleistungen Außenstehender	—	33	33	33	2
547 68-2	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3	3	3	38
TGr. 73		Niedersächsischer Bildungsserver (NiBiS) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 73. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(270)	(270)	(270)	(290)
427 73-3	129	Beschäftigungsentgelte; Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Mittel

- zur Weiterbildung von ca. 100 Lehrkräften aller Schulformen zu Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern einschließlich angehenden Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern (Projekt: Kommunikation-Interaktion-Kooperation),
- für das Fernstudium für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Fächer Evangelische und Katholische Religion an der Hochschule Hildesheim,
- für „Sprintstudiengänge“ für die Fächer Evangelische Religion und Latein für das Lehramt an Gymnasien sowie
- für die berufsbegleitende Qualifizierung von Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieuren (FH) der Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik sowie von Lehrkräften für Fachpraxis der entsprechenden Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung

- der Kurse der Regionalen Fortbildung,
- von zentralen Fortbildungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung),
- von vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung von Kursen,
- der Fortbildung von Fachleiterinnen und Fachleitern, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern in Studienseminaren
- der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
- der Evaluation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Mittel für die sächlichen und persönlichen Verwaltungsausgaben für die 16 Fortbildungsregionen (Regionale Fortbildung) sind in TGr. 62 veranschlagt.

Außerdem sind Fortbildungsmittel für Allgemein bildende Schulen bei Kapitel 07 10 TGr. 63 („Budget der Eigenverantwortlichen Schulen“) und für Berufsbildende Schulen bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte der Staatl. Fachschule –Seefahrt- in Cuxhaven sind ebenfalls bei Kapitel 07 20 Titel 547 10 veranschlagt.

Zu 427 67

Für nebenamtlich tätige Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten und Moderatorinnen und Moderatoren.

Zu 428 67

Mittel u.a. für die Vergütung der im Rahmen des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Fortbildung für Verkehrserziehung zwischen den Ländern Berlin, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen stundenweise tätigen Verwaltungsangestellten.

Zu 525 67

Es handelt sich u. a. um

- Reisekostenvergütungen für Leiterinnen und Leiter, Vortragende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen einschließlich der Besichtigungsfahrten und Praktikumskurse in Betrieben sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter aus Anlass von Vorbesprechungen über abzuhaltende Kurse,
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Lehr- und Lernmittel.

Zu Titelgruppe 68

Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen für ausländische Lehrkräfte (Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer),

1. im Rahmen der Europäischen Bildungsprogramme (z.B. LLP),
2. im Rahmen der Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Ländern,
3. sonstige Lehrgänge für ausländische Lehrkräfte.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
429 73-6	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	5	5	5	—
547 73-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	265	265	265	286
812 73-4	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 74		Projekte im Bereich der Schulentwicklung und Bildung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.213)
427 74-1	151	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	1
429 74-4	151	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-7	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.211
812 74-2	151	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 75		Prüfung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 75. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(81)	(81)	(81)	(81)
427 75-0	129	Entschädigungen für nebenamtliche u. nebenberufliche Prüferinnen u. Prüfer sowie Hilfskräfte	—	54	54	54	55
428 75-6	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	12
511 75-0	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	15	15	15	14
526 75-8	129	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 75-4	129	Reisekostenvergütungen	—	12	12	12	0
682 75-0	129	Zuführungen an Landesbetriebe	—	—	—	—	—
TGr. 76		Führungsakademie für das Schulwesen in Niedersachsen (FAN) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(450)	(450)	(450)	(421)
427 76-8	151	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	70
428 76-4	151	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
511 76-9	151	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Zur Abrechnung und Nachweisführung von Projekten, die mit Mitteln Dritter oder aus Fremdkapiteln finanziert werden

Zu Titelgruppe 75

Die Prüfungen für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne Hochschulreife/Fachhochschulreife werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die von den für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen bestellten örtlichen Beauftragten des Prüfungsamtes nach Bedarf gebildet werden.

Zu Titelgruppe 76

Veranschlagt sind Mittel zur Errichtung einer Führungsakademie

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 76-0	151	Lehr- und Lernmittel, Reisekostenvergütungen, Unterkunft und Verpflegung	—	450	450	450	271
531 76-0	151	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
547 76-3	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	81
TGr. 80		Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0708 Ausgabeteilgruppe 82.</i> <i>*** Mehrausgaben dürfen nur in der Höhe der Isteinnahmen abzüglich der für die Geschäftsstelle SEIS geleisteten Ausgaben außerhalb der TGr. 80 geleistet werden.</i>	(—)	(33)	(33)	(33)	(194)
428 80-2	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	104
511 80-7	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	33	33	33	74
527 80-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	3
531 80-8	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	2
547 80-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	9
812 80-7	129	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	2
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(110)	(110)	(280)	(155)
511 99-8	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	45	45	45	32
518 98-4	151	Anmietung von Software	—	—	—	17	—
518 99-2	151	Anmietung von Hardware	—	—	—	3	—
525 98-0	151	Aus- und Fortbildung durch das LSKN	—	—	—	1	—
525 99-9	151	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	1	—
538 98-5	151	Dienstleistungen des LSKN	—	23	23	123	51
538 99-3	151	Dienstleistungen "Anderer"	—	4	4	4	—
547 99-2	151	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	38	38	86	72
812 99-8	151	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Die Bertelsmann Stiftung hat im „Internationalen Netzwerk Innovativer Schulsysteme“ (INIS) in Zusammenarbeit mit Vertretern aus nationalen und internationalen Schulbehörden und Schulen von 1997 an das Selbstevaluationsinstrument SEIS entwickelt. Während der Jahre 2004 – 2007 wurde das Instrumentarium mit Schulen in verschiedenen Landesprojekten und Bildungsregionen sowie in Kooperation mit landesspezifischen Einrichtungen externer Evaluation erprobt und weiterentwickelt. Das Selbstevaluationsinstrument SEIS® wurde zum 1. Oktober 2008 von der Bertelsmann Stiftung an die Länder und die Zentralstelle für Auslandsschulwesen (ZfA) zur gemeinschaftlichen und eigenverantwortlichen Weiterbetreuung und Weiterentwicklung übertragen.

Zur Nutzung von SEIS haben die Länder und die ZfA ein Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS geschlossen. Das Abkommen ist am 09.06.2008 in Kraft getreten und endet am 31.07.2013. Gemäß diesem Abkommen führt das Land Niedersachsen den Vorsitz bei der in diesem Abkommen beschlossenen Zusammenarbeit und richtet eine Geschäftsstelle ein.

Die Deckung der laufenden Kosten des Betriebs und der Weiterentwicklung von SEIS, insbesondere die Deckung der Kosten der Geschäftsstelle, erfolgt durch die teilnehmenden Länder und die ZfA sowie durch das Nutzungsentgelt der beteiligten Schulen. Die Ausgaben werden rd. 260.000 EUR p.a. betragen (einschließlich Personalausgaben). Veranschlagt ist nur der Anteil des Landes Niedersachsen an diesen Ausgaben.

Für die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle wurden 3 Stellen (je eine Stelle der Bes.-Gr. A 15, A 13 und A 10) im Stellenplan des Nds. Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) ausgebracht.

Zu Titelgruppe 98/99

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Hard- und Softwarekomponenten einschließlich aller hierfür anfallenden Betriebskosten (u. a. Miete, Kommunikationskosten, Kosten für die Telearbeitsplätze der Schulinspektorinnen und -inspektoren) sowie für Dienstleistungen (u. a. Systembetreuung), Programmierung und Schulung in der IuK-Technik sowie u. a. für die Pflege und Ergänzung des im NLQ vorhandenen Netzwerkes.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0703 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Summe für inzwischen gegenüber 2011 weggefallene Titel	—			-150	
		Abschluss Kapitel 0703					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		27	27	56	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	148	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		27	27	204	
		4 Personalausgaben	—	8.997	9.032	9.068	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.189	5.189	5.855	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	91	91	91	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	23	23	23	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	339	339	179	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	14.639	14.674	15.216	
		Zuschuss		14.612	14.647	15.012	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-6	111	Gebühren und tarifliche Entgelte		100	100	75	137
119 01-7	111	Vermischte Einnahmen		26	26	60	26
124 01-0	111	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		1	1	3	1
132 99-4	111	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
281 01-9	111	Erstattungen und Zuweisungen <i>*** Abweichend von § 35 LHO sind die Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder eines anderen Trägers durch Absetzung zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-1	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Titel 422 01 verbindlich.</i>	—	30.695	30.755	29.128	18.772
422 19-4	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	223
422 31-3	111	Dienstbezüge auf Grund dienstlicher Freistellung bei Personalüberhang	—	—	—	—	—
427 39-0	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	8	8	—	8
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	11.421
428 02-8	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-6	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 04-4	111	Entgelte für Auszubildende	—	109	77	51	19
428 05-2	111	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-4	111	Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung	—	124	124	124	114
511 01-4	111	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	962	937	899	1.156
514 01-3	111	Haltung von Dienstfahrzeugen	—	77	57	46	62
517 01-2	111	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	294	294	317	317
518 01-9	111	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	669	669	669	784
518 02-7	111	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	72	72	72	65
519 01-5	111	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	8	8	8	5
519 02-3	111	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0705

Die Landesschulbehörde ist mit Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2010 unter dem neuen Namen Niedersächsische Landesschulbehörde organisatorisch neu ausgerichtet worden.

Sie ist dauerhaft als nachgeordnete Behörde des MK mit Sitz in Lüneburg tätig. An den Standorten Braunschweig, Hannover und Osnabrück bestehen Regionalabteilungen, denen unselbständige Außenstellen zugeordnet sind.

Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Zu 422 01

Die Vorzimmerkraft der Präsidentin / des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Sekretärin übertariflich in Entg.-Gr. 6 TV-L eingruppiert.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2010	Soll 2011	Für 2012 erforderlich
Pkw/Kombi	11	11	11

	Ist 1. 1. 2011	Soll 2012	Für 2013 erforderlich
Pkw/Kombi	11	11	10

Zu 518 01

Für die Anmietung von zwei Liegenschaften der Niedersächsischen Landesschulbehörde am Standort Osnabrück sowie einer Liegenschaft am Standort Oldenburg sind Verpflichtungen durch ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zur Verfügung.

Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 31.12.2012 und 30.09.2016 eingegangen worden.

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	394	101	—	495
2013	—	497	—	497
2014	—	497	—	497
2015	—	497	—	497
2016	—	76	—	76
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	394	1.668	—	2.062

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 01-5	111	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	100	90	80	63
526 01-1	111	Sachverständige	—	—	—	—	0
526 02-0	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	48	48	48	45
527 01-8	111	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	595	595	595	672
527 02-6	111	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenan- gelegenheiten	—	210	210	210	217
529 10-0	111	Verfügungsfonds für die Präsidentin oder den Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde	—	2	2	—	3
531 01-5	111	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	—	—	—	—
546 01-2	111	Vermischte Ausgaben	—	—	—	—	0
546 03-9	111	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	25	25	139	5
547 01-9	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	3	3	3	3
681 01-7	111	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	—	41	41	43	30
811 01-8	111	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 10-3	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	30	60	50	25
981 07-0	990	Abführung an 13 21 - 381 07	—	877	877	937	936
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vor- jahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(208)	(208)	(1.237)	(1.198)
511 99-5	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und sonst. Gegenstände	—	146	146	146	97
518 98-1	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	260	186
518 99-0	111	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-8	111	Aus- und Fortbildung durch den LSKN	—	4	4	4	3
525 99-6	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-2	111	Dienstleistungen des LSKN	—	56	56	825	870
538 99-0	111	Dienstleistungen Anderer	—	2	2	2	12
547 99-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	1
812 99-5	111	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegen- ständen	—	—	—	—	29

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführungen der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Ansatzreduzierung aufgrund der durch Kabinettsbeschluss vom 14. 12.2010 beschlossenen externen Vergabe der bislang vom LSKN wahrgenommenen IT-Arbeitsplatzausstattung einschließlich Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software. Die Mittel sind in den Einzelplan 03 umgesetzt worden.

Die verbleibenden Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulungen in der IuK-Technik bestimmt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0705 Niedersächsische Landesschulbehörde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0705					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		127	127	138	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		127	127	138	
		4 Personalausgaben	—	30.936	30.964	29.303	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.273	3.218	4.323	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	41	41	43	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	30	60	50	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	877	877	937	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	35.157	35.160	34.656	
		Zuschuss		35.030	35.033	34.518	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 61-7	111	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen		1	1	1	—
119 01-4	111	Vermischte Einnahmen		160	160	200	160
119 63-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63/91.</i>		—	—	—	—
119 83-9	129	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 83.</i>		—	—	—	4
119 84-7	129	Einnahmen für Zwecke des Schulsports <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 84.</i>		—	—	—	38
231 11-6	129	Zuweisungen des Bundes für Modellversuche		—	—	—	—
233 12-7	129	Erstattung anteiliger Gastschulbeiträge von Gemeinden (GV)		1.000	1.000	1.000	1.154
281 11-3	129	Erstattung von Versorgungszuschlägen durch Dritte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 01.</i>		—	—	—	17
282 72-1	129	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 72.</i>		—	—	—	16
282 80-2	141	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülergruppen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		—	—	—	200
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 64-2	129	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 64-9	129	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 88.</i>		(—)	(—)	(—)	(56.381)
111 88-9	129	Elterntentgelte		—	—	—	56.330
119 88-0	129	Sonstige Einnahmen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Lernmittel unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	51
A U S G A B E N							
422 01-9	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	32.881	32.758	30.774	251
422 19-1	129	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	7
427 10-0	129	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/Praktikanten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	903	903	1.019	835

ERLÄUTERUNGEN

Zu 231 11

Zu erwartende Einnahmen aus Bundeszuwendungen von 50 v. H. zu den Kosten für befristet eingestellte Ersatzlehrkräfte anlässlich der Durchführung von Modellversuchen, die zu 100 v. H. aus den bei den Kapiteln 07 10 bis 07 18 ausgebrachten persönlichen Verwaltungsausgaben vergütet werden.

Zu 233 12

Erstattungen auf Grund der Heranziehung kommunaler Schulträger zu Ausgleichszahlungen gem. § 113 Abs. 5 NSchG oder nach einzelnen Gastschulverträgen.

Zu 281 11

Leertitel zur Erstattung von Versorgungszuschlägen i. H. v. 30 % der Dienstbezüge ab 1. 8. 2000 für unter Wegfall der Dienstbezüge zur Dienstleistung an eine staatlich anerkannte Ersatzschule eines anderen Bundeslandes (Ökumenisches Gymnasium zu Bremen) beurlaubte niedersächsische Beamtinnen und Beamte.

Zu 282 80

Vgl. Erläuterungen zu TGr. 80.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 64.

Zu 111 88

Vgl. Erläuterungen zu TGr. 88

Zu 422 01 bis 453 01 allgemein

Veranschlagt sind die Mittel für Schulasistentinnen und Schulasistenten an allgemein bildenden Schulen, für pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter an allgemein bildenden Ganztagschulen sowie für Beschäftigte im Verwaltungsdienst als Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 427 10

Für insgesamt bis zu höchstens 64 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Anschluss an ihre Fachhochschulausbildung ein Anerkennungsjahr ableisten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 23-1	117	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	650	650	669	644
427 39-8	129	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	65	65	2	64
428 01-7	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	31.932
428 05-0	129	Entgelte für befristete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.970
453 01-1	129	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	4	4	4	—
511 01-1	111	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	42	42	42	21
526 01-9	111	Sachverständige	—	1	1	1	1
526 02-7	111	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 01-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	1	1	1	0
527 02-3	129	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	1	—
531 15-2	111	Abgeltung urheberrechtlicher Ausgleichsansprüche <i>Übertragbar.</i>	—	910	840	853	740
546 01-0	111	Vermischte Ausgaben	—	1	1	1	0
546 02-8	129	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	1	—
632 11-0	111	Erstattung von Verwaltungsausgaben der Zentralstelle für Fernunterricht	—	50	—	50	—
632 12-9	129	Erstattung der Finanzhilfe für niedersächsische Schüler/-innen, die Privatschulen in Bremen und Hamburg besuchen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 12, 632 13, 633 11 und 633 12.</i>	—	700	700	950	589
632 13-7	129	Ausgleichszahlungen für den Besuch von öffentlichen Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schüler/-innen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	5.700	5.700	5.700	5.650
632 14-5	129	Erstattung der Kosten für die Beschulung nieders. Schüler/-innen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang <i>Übertragbar.</i>	—	30	30	25	24
633 11-7	129	Erstattung von Gastschulbeiträgen für allgemein bildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i> <i>*** Aufwendungen für Gastschüler/-innen aus anderen Bundesländern dürfen in besonderen Fällen erstattet werden.</i>	—	4.100	4.100	3.922	3.575

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 23

Für insgesamt bis zu 100 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (während eines Zeitraumes von bis zu 10 Monaten).

Daneben befinden sich noch direkt vom Bund – pädagogischer Austauschdienst – bezahlte Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (bis zu 15) im Einsatz.

Zu 427 39

Für befristet beschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte im Verwaltungsdienst und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 428 01

Entgelte und Zulagen, jährliche Zuwendungen, Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) usw.

In den veranschlagten Entgelten sind enthalten die Entgelte im Umfang von bis zu insgesamt 6,86 Beschäftigungsmöglichkeiten für Hilfskräfte für besonders betroffene schwer behinderte Lehrkräfte (z. B. Blinde oder Gehörlose).

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten im Verwaltungsdienst und Schulassistentinnen und Schulassistenten.

Zu 511 01

Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Kranzspenden sowie für Nachrufe für verstorbene Lehrkräfte, die im Landesdienst gestanden haben, und übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen, nicht vom Lande getragenen Schulen.

Zu 531 15

Zur Zahlung der Vergütung für Ablichtungen und sonstige Vervielfältigungen sowie öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulen gem. § 52a ff. des Urheberrechtsgesetzes an die in der "Zentralstelle Fotokopieren an Schulen, ZFS" zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften WORT und Musikedition.

Zu 546 01

Zur Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit der Vertrauensfrau und des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, soweit die Kosten nicht aus Kap. 07 05 abgerechnet werden können.

Zu 632 11

Veranschlagt ist der gemäß Art. 14 (2) des Staatsvertrages vom 16. 2. 1978 (Anlage zum Gesetz vom 31. 5. 1978 – Nds. GVBl. S. 524), geändert durch Staatsvertrag v. 22. 12. 1992 (Nds. GVBl. S. 379) auf Niedersachsen entfallende voraussichtliche Anteil an den Kosten der Zentralstelle für Fernunterricht.

Zu 632 12

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 1. 3. 1996 mit der Freien Hansestadt Bremen und dem Abkommen vom 13. 6. 1996 mit der Freien und Hansestadt Hamburg leistet das Land Niedersachsen für den Besuch privater Schulen in Bremen und Hamburg durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler finanzielle Beiträge an diese Länder. Die Zahlungen werden von dort an die Privatschulen weitergeleitet.

Durch sinkende Schülerzahlen bedingter geringerer Bedarf.

Zu 632 13

Veranschlagt sind die an Bremen gem. Vereinbarung vom 1. 3. 1996 und an Hamburg gem. Abkommen vom 13. 6. 1996 durch das Land Niedersachsen zu zahlenden Ausgleichsbeträge für den Besuch öffentlicher Schulen in Bremen und Hamburg durch Schülerinnen und Schüler aus Niedersachsen.

Zu 632 14

Schülerinnen und Schüler, die sich wegen schwerer organischer Erkrankungen in der Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang, Schweiz (Träger: Stiftung Deutsche Heilstätten), einer stationären Behandlung unterziehen, werden nach den Empfehlungen für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entsprechend der Schülerzahl entfallende voraussichtliche Anteil an den Lehrpersonalkosten gem. Vereinbarung v. 31. 1. 1992 i. d. F. vom 04.07.1995.

Zu 633 11

Gastschulbeiträge für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Schulen in anderen Ländern besuchen und für die nicht auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wurde oder keine pauschale Abgeltung aufgrund der Vereinbarung vom 1. 3. 1996 zwischen Bremen und Niedersachsen erfolgt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 07 07 Titel 632 13).

Veranschlagt ist der Anteil des Landes (5/6) an den Gastschulbeiträgen (d. h. die Personalkosten für Lehrkräfte).

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 12-5	127	Erstattung von Gastschulbeiträgen für berufsbildende Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 12.</i>	—	2.000	2.000	1.900	1.796
633 13-3	127	Erstattung v. Sachkosten f. d. Beschulung nichtnds. Schüler/-innen an Fachklassen länderübergreifender Einzugsbereiche <i>Übertragbar.</i>	—	340	340	412	322
633 14-1	124	Erstattung von Sachkosten für die Beschulung langwierig erkrankter Kinder an der Seeparkschule Wesermünde	—	110	45	110	35
684 13-7	114	Finanzhilfe gemäß NSchG für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft ohne Förderschulen, Gymnasien u. Freie Waldorfsch. <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20 und 684 21.</i>	—	11.050	10.918	9.706	9.440
684 14-5	127	Finanzhilfe gemäß NSchG für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	62.250	62.222	61.904	56.926
684 15-3	129	Sonstige Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	90	474	870	270
684 16-1	115	Zuschüsse auf Grund des NSchG zu den laufenden sächlichen Kosten f. Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	1.325	1.348	1.134	1.167
684 17-0	115	Zuschüsse zu den persönlichen Kosten für Lehrkräfte an Ersatzschulen (Konkordatsschulen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	27.638	25.496	24.279	23.303
684 18-8	124	Finanzhilfe gemäß NSchG für Förderschulen in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	56.375	55.726	53.522	51.922
684 19-6	127	Sonstige Zuschüsse an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
684 20-0	117	Finanzhilfe gemäß NSchG für Gymnasien in freier Trägerschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	93.610	92.643	90.600	91.961
684 21-8	123	Finanzhilfe gemäß NSchG für Freie Waldorfschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	41.975	41.279	37.167	35.787
686 11-3	141	Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern	—	14	10	10	6
686 12-1	129	Zuschüsse zum Schulgeld für Schüler/-innen der Nordseeinseln	—	16	16	16	14
981 01-8	990	Abführung an 13 50 - 381 07 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 281 11. Die</i>	—	—	—	—	17

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 13

Gemäß § 105 Abs. 8 NSchG erstattet das Land niedersächsischen Schulträgern die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Klassen an berufsbildenden Schulen mit länderübergreifendem Einzugsbereich entstehenden Sachkosten nach Maßgabe des RdErl. d. MK v. 26.09.2005 (Nds. MBl. S. 799). Veranschlagt sind Erstattungen für Auszubildende in den Berufen Brunnenbauerin / Brunnenbauer, Rohrleitungsbauerin / Rohrleitungsbauer, Müllerin / Müller, Steinbildhauerin / Steinbildhauer, Steinmetzin / Steinmetz u. a.

Zu 633 14

Zur Erstattung der Sachkosten an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Seeparkschule Wesermünde, Körperbehindertenschule in Langen-Debstedt, gemäß Vereinbarung vom 20. 11. 1997.

Zu 684 13 und 684 14, 684 16, 684 17, 684 18, 684 20, 684 21

Veranschlagt sind Finanzhilfeeleistungen aufgrund der §§ 150 und 155 NSchG i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 301).

Titel	Ansatz 2011 in Tds. EUR	Ansatz 2012 in Tds. EUR	Ansatz 2013 in Tds. EUR
684 13	9.706	10.918	11.050
684 14	61.904	62.222	62.250
684 16	1.134	1.348	1.325
684 17	24.244	24.776	25.550
684 18	53.522	55.726	56.375
684 20	90.600	92.643	93.610
684 21	37.167	41.279	41.975
DK	278.312	288.912	292.135
insges.:			

Die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG an Schulen in freier Trägerschaft und an die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers (Nds. GVBl. 2007 S. 339) sowie des Josephinum in Hildesheim (Nds. GVBl. 1989 S. 267) mit Bezügen beurlaubten Lehrkräfte sind in den Kapiteln 0710 bis 0718 veranschlagt (siehe Erläuterungen in den Stellenplänen).

In den Ansätzen sind auch Mittel für die Erstattung von Zulagen gem. §§ 152 Abs. 3 und 155 Abs. 2 NSchG enthalten.

Zugrunde gelegt bei 684 16 ist ein Schülerbetrag in Höhe von 132,00 EUR gem. der Übereinkunft vom 24.03.2011 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordates.

Zu 684 15

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft (sog. „Durststreckenfinanzierung“) gem. § 151 Abs. 1 NSchG.

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von in Internaten untergebrachten Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskinder

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung zu den Ausgaben für die Internatsunterbringung von Schiffer-, Schausteller- u. Zirkuskindern (RdErl. d.MK v. 25.4.1990, Nds. MBl. S. 589, geändert durch RdErl. d. MK v. 18.12.1991, Nds. MBl. 1992, S. 150)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 11

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	8	9	6	6	10	10	14	14	14
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10	10	14	14	14

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1950

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung des planmäßigen Unterrichts von Kindern beruflich Reisender durch Internatsunterbringung, da ein ständiger Schulwechsel den Erwerb eines angemessenen Schulabschlusses erheblich erschwert.

Zielgruppe:

Sorgeberechtigte der Kinder beruflich Reisender

Durchschnittliche Förderhöhe:

5,11 EUR je Kind u. Tag der Internatsunterbringung

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landeszuschüsse zum Schulgeld der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die eine Privatschule auf den Inseln besuchen.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 LHO; Erl. d. MK v. 4.7.1977 – 2075-31 615/4 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	14	13	8	14	16	16	16	16	16
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16	16	16	16	16

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung der Chancengleichheit durch die Gewährung eines Zuschusses zur Ermäßigung des Schulgeldes der auf den Nordseeinseln beheimateten Schüler, die aus Mangel an öffentlichen weiterführenden Schulen eine Schule in freier Trägerschaft auf den Inseln besuchen.

Zielgruppe:

Erziehungsberechtigte der o.a. Schülergruppe

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der fiktiven Fahrtkosten, die für eine tägliche Überfahrt zum Festland entstehen würden, z.Zt. mtl. 46,67 EUR pro Schüler.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 981 01-8		<i>Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Prüfungsvergütungen und Verwaltungsausgaben	(—)	(230)	(230)	(230)	(175)
412 61-7	111	Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige	—	15	15	15	11
427 61-4	111	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	173	173	173	121
527 61-9	111	Reisekostenvergütungen	—	40	40	40	39
547 61-0	111	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	2	3
TGr. 62/90		Kosten des Landeselternrates	(—)	(122)	(125)	(120)	(107)
412 62-5	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	45	45	50	38
511 62-3	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	15	15	9	14
517 62-1	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	5	5	5	3
518 62-8	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	28	28	26	34
518 90-3	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	4	4	4	4
527 62-7	129	Reisekostenvergütungen	—	15	18	13	6
531 62-4	129	Veröffentlichungen	—	2	2	2	—
547 62-8	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	10	7
686 62-8	129	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	1	1	1	1
687 62-4	129	Mitgliedsbeiträge an die E.P.A. in Brüssel	—	—	—	—	—
TGr. 63/91		Kosten des Landesschülerrates <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(59)	(59)	(59)	(46)
412 63-3	129	Entschädigungen für die Mitglieder	—	13	13	9	9
511 63-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände	—	10	10	8	12
517 63-0	129	Reinigungskosten, Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft	—	7	7	4	3
518 63-6	129	Mieten und Pachten für Gebäude und Räume	—	16	16	19	16
518 91-1	129	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	—	2	2	2	1
527 63-5	129	Reisekostenvergütungen	—	7	7	12	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 01

Abführung der erstatteten anteiligen Kosten zu den Versorgungsaufwendungen (vgl. Erl. zu Titel 281 11).

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind für 2012 und 2013 die Kosten für die

1. Reifeprüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Sonderreifeprüfung und Ergänzungsprüfung in Latein, Hebräisch und Griechisch sowie für andere Schulprüfungen	5 000 EUR
2. Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Erlangung des Abschlusszeugnisses an Hauptschulen und Realschulen	65 000 EUR
3. Schulwissenschaftliche Vorprüfungen	-
4. Prüfungen an berufsbildenden Schulen	6 000 EUR
5. Prüfungen von Gymnastiklehrkräften, geprüften Meisterinnen und geprüften Meistern für Bäderbetriebe sowie von Fachangestellten für Bäderbetriebe	50 000 EUR
6. Prüfungen von Krankenpflegepersonal sowie von Auszubildenden in anderen als ärztlichen Heilberufen	75 000 EUR
7. Prüfungen von pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten	2 000 EUR
8. Anerkennungsprüfungen für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzulassungsberechtigung	-
9. Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift und des Maschineschreibens sowie der Bürotechnik	-
10. Feststellung der Sprachbeherrschung und des Kenntnisstandes der Sprache des Herkunftslandes zur Anerkennung als erste Pflichtfremdsprache bei der Eingliederung von deutschen Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie Ausländerinnen und Ausländern in die Schule	20 000 EUR
11. Anerkennungsprüfungen der Muttersprache als Pflichtfremdsprache für ausländische Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	7 000 EUR
Zusammen:	230 000 EUR

Zu Titelgruppe 62/90

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landeselternrates entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekostenvergütungen sowie Erstattung von Auslagen an die Mitglieder des Landeselternrates (VO vom 25.04.2005 – Nieders. GVBl. S. 129). Die Entgelte der in der Geschäftsstelle des Landeselternrats Beschäftigten sind im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Zu 686 62

Mitgliedsbeitrag für den Bundeselternrat.

Zu Titelgruppe 63/91

Veranschlagt sind die Ausgaben für die durch die Tätigkeit des Landesschülerrats entstehenden notwendigen Kosten (§ 174 Abs. 2 NSchG) einschließlich Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekostenvergütungen sowie Erstattung von Auslagen an die Mitglieder des Landesschülerrats (VO vom 25.04.2005 – Nieders. GVBl. S. 129) und die sächliche Ausstattung für die Tätigkeit des Landesschülerrats (§ 168 Abs. 3 NSchG).

Das Entgelt der in der Geschäftsstelle des Landesschülerrats Beschäftigten (Entgeltgruppe 6) ist im Ansatz bei Kapitel 0701 Titel 422 01 enthalten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 63-2	129	Veröffentlichungen	—	2	2	2	0
547 63-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	3	2
TGr. 64		Koordinierung berufsorientierender Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
546 64-8	129	Entgelte für Kooperationsverträge	—	—	—	—	—
547 64-4	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 64-8	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-1	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 65		Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchen im Schulbereich sowie deren wissenschaftliche Begleitung Übertragbar.	(—)	(26)	(26)	(27)	(13)
428 65-3	129	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
429 65-0	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	3
527 65-1	129	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	1
547 65-2	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	26	26	27	9
632 65-0	129	Zuweisungen an andere Länder	—	—	—	—	—
633 65-6	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 65-0	129	Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft	—	—	—	—	—
686 65-2	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 65-2	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
TGr. 71		Kooperationen mit dem Ausland	(—)	(11)	(11)	(11)	(10)
547 71-7	024	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	6	10
681 71-5	024	Zuschüsse für Teilnehmer/-innen	—	5	5	5	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Zum 01.08.2011 wurde im Nds. Kultusministerium (MK) die Koordinierungsstelle für berufsorientierende Maßnahmen eingerichtet. Die Koordinierungsstelle soll den Schulen bei der Koordination und Abwicklung laufender Kooperationen zwischen Schule und Arbeitsverwaltung mit von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) geförderten Maßnahmen Unterstützung anbieten. Hierzu stellt die BA bis zum 31.12.2013 insgesamt Mittel i. H. v. 3,7 Mio. EUR zur Verfügung. Damit sollen zwischen der BA und dem MK abgestimmte Projekte (Module) gefördert werden, die das Regelangebot von Schule und Berufsberatung ergänzen und von den Schulen nach Bedarf und Kapazitäten abgerufen werden können. Die Personalausgaben der Koordinierungsstelle sind bei 0701-422 01 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Schulversuchen gem. § 22 NSchG aufgrund bestehender pädagogischer, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfordernisse sowie bestimmter bildungspolitischer Ziele. Insgesamt sind für niedersächsische Modell-/Schulversuche 27 000 EUR veranschlagt.

Zu 428 65

Veranschlagt ist der Landesanteil von 50 v. H. an den Vergütungen des unmittelbar für den Modellversuch eingestellten hauptberuflichen Personals.

Zu 429 65

Veranschlagt ist der Landesanteil von 50 v. H. an den Vergütungen der bei Modellversuchen befristet beschäftigten Hilfs- und Aushilfskräfte.

Zu Titelgruppe 71

Veranschlagt sind Kosten aus Anlass von Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Kooperationen zwischen dem Land Niedersachsen und außereuropäischen Partnerregionen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	2	3	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5	5	5	5	5

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen mit außereuropäischen Ländern insbesondere im schulischen Bereich und in der beruflichen Erstausbildung sowie der Fortbildung der Lehrkräfte.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene in der beruflichen Erstausbildung, Lehrkräfte/Ausbilder und Bildungsverantwortliche in der beruflichen Bildung

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 72. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der Absatz 1 der Erläuterungen zur Titelgruppe 72 verbindlich.</i>	(—)	(365)	(365)	(365)	(291)
429 72-2	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 72-4	129	Reisekostenvergütungen	—	51	51	56	43
531 72-1	129	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	9	9	1	8
539 72-2	129	Vergabe von Preisen und Urkunden	—	9	9	7	9
541 72-7	129	Kosten der Tagungsstätten bei Wettbewerbsveranstaltungen	—	5	5	5	1
547 72-5	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	25	13
681 72-3	129	Sonstige Geldleistungen	—	113	113	113	6
686 72-5	129	Zuschüsse an Sonstige	—	163	163	158	210
TGr. 80		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Schülergruppen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 80. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(193)
633 80-0	141	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	123
684 80-3	141	Zuschüsse an andere Träger	—	—	—	—	70
TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 83. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(500)	(500)	(500)	(645)
427 83-5	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
511 83-6	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	0
525 83-7	129	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	—
526 83-3	129	Ausgaben für Sachverständige, Gutachter und Beiräte	—	—	—	—	—
527 83-0	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	—	—	—	14

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

In der Titelgruppe 72 sind bis zu 250.000 Euro zur Förderung des Programms „Hauptsache Musik“ vorgesehen. Damit werden musikpädagogische Projekte, hauptsächlich in allgemeinbildenden Schulen, überwiegend schuljahresbegleitend durchgeführt. Ferner sind Mittel in Höhe von bis zu 2.000 EUR für die Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten vorgesehen. Die Mittel für beide Vorhaben sind übertragbar, damit eine Bewilligung über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen kann.

Darüber hinaus sind Haushaltsmittel veranschlagt für:

1. Förderung der Arbeit in Schulbibliotheken
2. Kosten für überregionale Bildungsveranstaltungen
3. Schülerfriedenspreis
4. Kosten der Seminare zur Förderung der SV-Arbeit
5. Kosten der Einführungstagungen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten
6. Leseförderung
7. Würdigung herausragender Abiturientinnen und Abiturienten
8. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (u.a. Niederdeutsch)
9. Zuschüsse für
 - den Europäischen Wettbewerb auf Landesebene
 - den Europäischen Wettbewerb auf Bundesebene
 - die Schulschachmannschaftsmeisterschaften
 - Nieders. Schülertheatertreffen
 - Jugend zeichnet und gestaltet
 - Schulen musizieren (Land)
 - Fremdsprachenwettbewerb
 - Braunschweiger Schultheaterwoche
 - Schultheater der Länder
 - Wettbewerb „Jugend debattiert“
 - Uelzener Filmtage
 - Wettbewerb „Junior“
 - Chemie (SEK I u. II)
 - sonstige Schülerwettbewerbe (Erl. v. 10. 6. 97 – SVBl. S. 274)
10. Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit Migrationshintergrund

Zu 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 -, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	12	36	11	6	113	113	113	113	113
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					113	113	113	113	113

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 72

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Zu 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 -, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	216	197	130	210	158	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					158	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Zu Titelgruppe 80

Zur Verausgabung der bei Tit. 282 80 eingehenden Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, die nach Maßgabe besonderer Förderungsrichtlinien (vgl. RdErl. d. MK v. 20. 1. 1971 – Nds. MBl. S. 397) zur Förderung des Austausches und der Begegnung ausschließlich von Schülerinnen und Schülern beider Länder gewährt werden.

Alle übrigen Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes sind bei Kap. 0573 TGr. 91 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 83

Veranschlagt sind Ausgaben für die Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die als Handlungsbedarf aus den Ergebnissen der Fitnesslandkarte resultieren. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausweitung des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein (für das Aktionsprogramm sind weitere Mittel bei Kapitel 0707 TGr. 84 veranschlagt)
- Qualifizierung von Personen und Institutionen für Bewegungs- und Gesundheitsförderung
- Talentförderung, Auszeichnungen und Ehrungen
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

Ferner können Ausgaben für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ in Höhe der bei Titel 119 83 eingehenden Zuschüsse geleistet werden.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
531 83-7	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—	—	—
547 83-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 83-8	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	500	500	500	631
TGr. 84		Zuschüsse aus Glücksspielabgaben für Zwecke des Schulsports <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 84. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Konzessionsabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(390)	(390)	(390)	(389)
427 84-3	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	51	8
525 84-5	151	Sachaufwand für Aus- und Fortbildung	—	30	30	130	12
547 84-9	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	340	340	209	318
685 84-2	129	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	51
TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** In Höhe der nicht verausgabten Elterngelte für Lernmittel werden Reste gebildet und diese vollständig in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die insoweit erforderliche Einwilligung des MF gilt als erteilt.</i>	(—)	(3.390)	(3.490)	(4.390)	(61.140)
525 88-8	129	Beschaffung von Lernmitteln durch Schulen	—	3.390	3.390	3.390	60.246
539 88-9	129	Sachaufwand <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
547 88-1	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-5	129	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	100	1.000	837
684 88-9	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	57
TGr. 89		Maßnahmen zur Agenda 21 im Bereich Umweltbildung und Gesundheitsförderung	(—)	(60)	(60)	(110)	(60)
427 89-4	129	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	54	346	445	631	500	500	500	500	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis voraussichtlich 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Entwicklung und Durchführung zielgruppenorientierter Bewegungs- und Gesundheitsangebote (Präventionssport) in Zusammenarbeit mit Trägern des organisierten Sports, die als Handlungsbedarf u. a. aus den Ergebnissen der Fitnesslandkarte resultieren.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler, deren Fitnessprofil einen besonderen Förderbedarf ausweisen, Schülerinnen und Schüler zur Erhöhung bewegungsbezogener Aktivitäten, Schülerinnen und Schüler zur Erweiterung ihrer sozial- und sportbezogenen Fachkompetenz, Kindergärten, die besondere Bewegungsangebote vorhalten wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Programmbezogen zwischen 100 und 1.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	500	—	—	500
2013	500	—	—	500
2014	500	—	—	500
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	1.500	—	—	1.500

Zu Titelgruppe 84

Nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756) geändert mit Haushaltsbegleitgesetz 2009 vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419) sowie geändert mit Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl.

Noch zu Titelgruppe 84

S. 191) haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen. Ein Teil dieser Glücksspielabgabe ist aufgrund des § 14 Abs. 1 zweckgebunden zu verwenden. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG sind 3.363.750 EUR für die Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports zu verwenden. Der auf den Schul-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 84

sport entfallende Anteil an der Glücksspielabgabe beträgt 390.000 EUR.

Veranschlagt sind die Ausgaben für

- Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, z. B. Bundesjugendspiele, Wettbewerb “Jugend trainiert für Olympia“, Feriensportkurse
- Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen
- Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Lehrkräfte im Fach Sport
- Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, sofern sie nicht zu den vom Schulträger nach dem NSchG zu tragenden sächlichen Kosten der Ausstattung der Schule gehören
- einmalige und besondere Aufgaben einschl. Innovationen und Modellversuche.

Mittel für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein sind auch bei Kapitel 0707 TGr. 83 veranschlagt.

Die Glücksspielabgabe für die Zwecke der Jugendarbeit ist im Einzelplan 05 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 88

Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler in besonderen Notlagen. Dazu gehören die Zuschüsse an den besonderen Berechtigtenkreis bei der Ausstattung mit Lernmitteln sowie Zuschüsse für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen.

Nach Abschaffung der Lernmittelfreiheit bieten die öffentlichen Schulen den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2004/2005 an, Lernmittel gegen Entgelt auszuleihen. Die erzielten Einnahmen sind für die Ergänzung des Lernmittelbestandes bzw. für sonstige, mit dem Ausleihverfahren zusammenhängende, notwendige Ausgaben zu verwenden.

Veranschlagt sind Haushaltsmittel, um Leistungsberechtigten nach dem SGB XII – Sozialhilfe –, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, dem Wohngeldgesetz (WoGG) (nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)) sowie § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) die Ausgaben für die Ausstattung mit Lernmitteln ganz oder teilweise zu erstatten.

Zur Wahrung des haushaltsrechtlichen Vollständigkeitsprinzips weisen die öffentlichen Schulen die Summe der von ihnen im Ausleihverfahren erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben am Jahresende nach. Die Darstellung der Jahresergebnisse in der Haushaltsrechnung wird durch Buchungen der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Schulen in den Landeshaushalt gewährleistet.

Veranschlagt sind zudem Haushaltsmittel für Zuschüsse zum Schulmittagessen für Schülerinnen und Schüler.

Geleistet werden soll an Ganztagschulen mit Schulmittagessen der Differenzbetrag zwischen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Essensgeld entsprechend dem Berechtigtenkreis an der jeweiligen Schule. Die Verteilung erfolgt ebenfalls über die Schule.

Zu 539 88

Die Schulen dürfen für die Beschaffung und Verwaltung von Lernmitteln Verträge im Namen des Landes Niedersachsen abschließen, wenn nach dem RdErl. d. MK v. 11.03.2005 (SVBl. S. 194) i.d. Fassung vom 01.06.2009 (SVBl. S. 173) die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist. Die Durchführung erfolgt über eigene Girokonten der Schulen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	424	700	837	1.000	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schülerinnen und Schüler haben an Ganztagschulen die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht aufgrund der Höhe der Transferleistungen nicht die finanzielle Möglichkeit, das Angebot des Mittagessens in Anspruch zu nehmen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen beim Kauf des Mittagessens in der Schule finanziell unterstützt werden, da bildungs- und sozialpolitisch ein hohes Interesse daran besteht, dass auch dieser Personenkreis das Angebot der Mittagsverpflegung annehmen kann. Zuschüsse von Schulträgern, sozialen Initiativen und Einzelpersonen sollen mit dieser Förderung ergänzt werden.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 – 20.000 EUR

Zu Titelgruppe 89

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bildungsauftrags der Schule in den Bereichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, umweltbewusstes Verhalten, zukunftsorientierte Umwelttechnologie sowie Gesundheitsförderung.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0707 Schulen allgemein

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 89-9	129	Reisekostenvergütungen	—	21	21	40	22
531 89-6	129	Veröffentlichungen *** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	5	5	10	21
547 89-0	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	34	34	60	16
681 89-8	129	Sonstige Geldleistungen	—	—	—	—	—
686 89-0	129	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- u. Kommunikati- onstechnik	(—)	(147)	(147)	(173)	(139)
427 99-1	111	Beschäftigungsentgelte für nebenamtliche und nebenberuflich Tätige	—	10	10	10	10
511 99-2	111	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	—	—	10	—
518 98-9	111	Anmietung von Software	—	—	—	—	—
518 99-7	111	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	—
525 98-5	111	Aus- und Fortbildung durch den Landesbe- trieb für Statistik und Kommunikationstech- nologie Niedersachsen (LSKN)	—	6	6	6	3
525 99-3	111	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	24	—
527 99-6	111	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	—	—	—	5	—
538 98-0	111	Dienstleistungen des LSKN	—	5	5	5	2
538 99-8	111	Dienstleistungen "Anderer"	—	126	126	113	124
812 99-2	111	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0707					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		161	161	201	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		1.000	1.000	1.000	
		Summe der Einnahmen		1.161	1.161	1.201	
		4 Personalausgaben	—	34.779	34.656	32.776	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.199	5.132	5.190	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	308.155	303.929	294.054	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	348.133	343.717	332.020	
		Zuschuss		346.972	342.556	330.819	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe befinden sich die Mittel zur Pflege der Schulverwaltungssoftware durch das NLQ.

Die bisher hier ebenfalls veranschlagten Mittel zur Pflege der IuK-Infrastruktur (Systembetreuung) der landeseigenen Schulen sind ab 2012 bei Kap. 0714 TGr. 61 u. 64 sowie im Kap. 0720 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	111	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 82-4	129	Sonstige Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-2	111	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	7.168	7.218	6.309	—
422 19-5	111	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 39-1	111	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	111	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 02-9	111	Entgelte der ständigen, nur teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 03-7	111	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 05-3	111	Entgelte, der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
453 01-5	111	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 81		Sicherheit und Gesundheit der Landesbediensteten im Schulbereich <i>Übertragbar.</i>	(—)	(812)	(812)	(811)	(409)
428 81-9	254	Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	17	17	16	0
443 81-8	254	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	—	570	570	570	21
511 81-3	254	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	40	40	40	103
525 81-4	254	Aus- und Fortbildung	—	120	120	120	139
527 81-7	254	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	60	60	60	66
547 81-8	254	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	79
TGr. 82		Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 82. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0703 Ausgabetitelgruppe 80.</i>	(—)	(178)	(178)	(141)	(48)
429 82-3	129	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	52	52	15	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 07 08

Mit Beschluss vom 15.06.2010 hat die Landesregierung die organisatorische Neuausrichtung der Niedersächsischen Landesschulbehörde beschlossen. Die für das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingesetzten Ressourcen sind in Kapitel 07 08 ausgewiesen.

Neben den im Kapitel 07 08 veranschlagten Ressourcen sind im Einzelplan 07 noch folgende Ressourcen für die Beratung und Unterstützung der Schulen veranschlagt:

- Anrechnungstunden für Fachberatung, Fachmoderation, Beratung für neue Technologien und den sonderpädagogischen mobilen Dienst
- Vorübergehende Abordnungen von Lehrkräften zur Erfüllung schulfachlicher Aufgaben (u. a. Schulentwicklungsberatung, Trainer für Unterrichtsqualität)
- Planstellen von Lehrkräften für Fachberatung in der Schulaufsicht

Zu Titelgruppe 81

Veranschlagt sind Ausgaben zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes für Landesbedienstete an öffentlichen Schulen insbesondere durch

- Qualifizierung von Lehrkräften für spezielle Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Suchtberater im Schulbereich)
- Entwicklung von Informationsangeboten und Handreichungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen
- Arbeitsmedizinische Betreuung.

Zu 428 81

Mittel für eine Beschäftigungsmöglichkeit der Entgeltgruppe 15 TV-L zur Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Arbeitsmedizin.

Zu Titelgruppe 82

Veranschlagt sind die Ausgaben u. a. für die Entwicklung und Fortschreibung von Kriterien und den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken auch in regionalen Bildungslandschaften, für die Schulprogrammentwicklung und Evaluationsverfahren, die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Qualitätsverbesserung von Schulen und Unterricht einschließlich der Mitwirkung an länder- und staatenübergreifenden Vorhaben wie Comenius II.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0708 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 82-1	129	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs-und Ausrüstungsgegenstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	10	—
525 82-2	129	Aus- und Fortbildung	—	60	60	60	36
526 82-9	129	Ausgaben für Sachverständige, Gutachter und Beiräte	—	10	10	10	—
527 82-5	129	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	14	14	14	2
531 82-2	129	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	16	16	16	—
547 82-6	129	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	16	16	16	10
633 82-0	129	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0708							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
4 Personalausgaben			—	7.807	7.857	6.910	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	351	351	351	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	8.158	8.208	7.261	
Zuschuss				8.158	8.208	7.261	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-7	112	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		1	1	2	0
119 01-1	112	Vermischte Einnahmen		129	129	93	129
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63, 0711- Ausgabeteilgruppe 63, 0712- Ausgabeteilgruppe 63, 0713- Ausgabeteilgruppe 63, 0714- Ausgabeteilgruppe 63, 0717- Ausgabeteilgruppe 63 und 0718- Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(79)
119 63-1	112	Vermischte Einnahmen		—	—	—	79
236 63-8	112	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-7	112	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	325	325	313	—
422 11-3	112	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 422 06, 427 21 und 427 29. Vgl. ***-HV zu Kap. 0745 Tit. 422 04 (zusätzliche Anwärter) sowie ***-HV zu Kap. 0710 Tit. 427 63 (Budget) Gemäß § 17 Abs. 1 S 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	920.413	908.407	897.718	742.591
422 19-9	112	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	14.447
427 21-2	112	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	48	48	46	24
427 29-8	112	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	3.411	3.411	2.854	2.256
427 39-5	112	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	5	5	5	-2
428 01-4	112	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.173
428 05-7	112	Entgelte für befristet beschäftigte Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	58
428 06-5	112	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-1	112	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	71.259
428 27-8	112	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertre- tungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	29.757	29.757	28.667	12.765
453 01-9	112	Trennungsentschädigung und Umzugskos- tenvergütung	—	61	61	55	61
461 13-5	981	Auswirkungen der Altersteilzeit <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	—	18.746	14.244	—	—
526 01-6	112	Sachverständige	—	80	80	80	43
526 02-4	112	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	10	10	10	50

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0710

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Grundschulen oder an mit Grundschulen gem. § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit zusammengefassten Haupt- und Realschulen oder mit Oberschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 422 11

Von den veranschlagten Mitteln sind 438.000 Euro (10 Planstellen) ausschließlich für die Einführung von „Plattdeutsch“ in Schulen bestimmt. Weitere Mittel sind bei Kapitel 0703 Titelgruppe 63 in Höhe von 12.000 Euro veranschlagt (insgesamt für „Plattdeutsch“ in Schulen: 450.000 Euro).

Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LHO bilden die Personalkostentitel der Schulkapitel 0710 bis 0718 einen eigenen Deckungskreis (§ 6 Abs. 5 HG 2012/2013).

Aus statistischen Gründen wird dieser Deckungskreis seit dem Haushalt 2008 nicht mehr in seiner Gesamtheit bei Kapitel 0710 ausgewiesen. Die Beträge des Personalkostenbudgets sind auf die Kapitel 0710 – 0718 verteilt worden. Eine Zusammenfassung des Deckungskreises enthält die Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS) - Kapitel 0710 – 0718.

Dieses Personalkostenbudget ist in den Titeln 422 11 (Kap. 0710 bis 0718) und 428 27 (nur bei Kap. 0710) veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2012 ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- 279 zusätzliche Planstellen sowie Stellenhebungen für die Ausstattung von neuen Oberschulen (Umwandlung von Haupt- und Realschulen in Oberschulen sowie Neugründungen) ab 01.08.2012 und Gewährung von Zulagen für Fachkonferenzleiter,
- 700 zusätzliche Planstellen ab 01.09.2012 für die Unterrichtsversorgung im Rahmen des Ausgleichs der Arbeitszeitkonten
- Stellenhebungen für die neu zum 01.08.2011 eingerichteten Gesamtschulen,
- 40 zusätzliche Planstellen ab 01.09.2012 für Inklusive Bildung,
- 10 zusätzliche Planstellen für „Plattdeutsch“ in Schulen,
- Umwandlung von Budgetmitteln (0710 TGr. 63) in 26 Beschäftigungsvolumen (BV) für die zum 01.08.2011 genehmigten Ganztagschulen, für die ausschließlich Mittel veranschlagt waren und nun Stellen benötigt werden.
- 26 BV zur Umwandlung in Budgetmittel für das Budget der Schulen für den Modellversuch „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel“ (0710 TGr. 63),
- 17,5 BV und Mittel durch Verlagerung nach Kapitel 0707 für Pädagogische Mitarbeiter/-innen an Ganztagschulen,
- Rückverlagerung von rd. 8 BV und Mittel für katechetische Lehrkräfte der katholischen Kirche nach 427 29, da die geplante Übernahme in den Landesdienst nicht erfolgt ist,
- Verlagerung von 86 Planstellen nach Kapitel 0720 für die Kooperation von Haupt-, Real- und Oberschulen mit den Berufsbildenden Schulen,
- Stellen- und Mittelverlagerungen nach Kapitel 0701, 0703, 0705 und 0708,
- Besoldungs- und Tarifveränderungen,
- Berücksichtigung der Globalen Minderausgabe von 33,7 Mio. Euro.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden folgende Veränderungen ergänzend berücksichtigt:

- Ganzjahresbeträge für die Planstellen sowie Stellenhebungen aus 2012,
- 145 zusätzliche Planstellen ab 01.08.2013 für Inklusive Bildung,
- Vollzug des Haushaltsvermerks "kw mit Ablauf des 31.01.2013" für 300 Planstellen.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche und einzelne katholische Orden stellen aufgrund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen derzeit bis zu ca. 316 katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung.

Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Katechetische Lehrkräfte werden in allen Schulformen eingesetzt:

Kapitel	Schulform	Anzahl der katechetischen Lehrkräfte
0710	Grundschule	105
0711	Förderschule	5
0712	Hauptschule	16
0713	Realschule	40
0714	Gymnasium	107
0717	Oberschule	13
0718	Gesamtschule	30

Die Werte haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 verringert, da katechetische Lehrkräfte der katholischen Kirche in den Landesdienst übernommen wurden.

Die Mittel für die katechetischen Lehrkräfte sind in dem jeweiligen Kapitel, Titel 427 29 veranschlagt.

Zu 428 27

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Vertretungslehrkräfte (ehem. sog. Feuerwehrlehrkräfte) für alle allgemein bildenden Schulen veranschlagt.

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet. Für den Lehrkräftebereich werden die Mittel, die in 2012 (303 VZE) und 2013 (399 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, bei diesem Titel ausgewiesen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 59-8	112	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	1	1	1	7
527 01-2	112	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	229	229	229	259
527 02-0	112	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	25	25	25	11
546 02-5	112	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>*** Hieraus können Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO erbracht werden</i>	—	10	10	10	6
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahme- reste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: Ausgabeteilgruppe 63, 0711 Ausgabetei- telgruppe 63, 0712 Ausgabeteilgruppe 63, 0713 Ausgabeteilgruppe 63, 0714 Ausgabeteilgruppe 63 und 0718 Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Absätze 1 und 2 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(89.519)	(89.519)	(72.387)	(50.378)
427 63-8	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	10.773
428 63-4	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	89.519	89.519	72.387	32.343
547 63-3	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	7.261
633 63-7	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 4. 7. 2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 63

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ausgenommen davon sind zweckgebundene Drittmittel, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget bei Kap. 0710 – 422 11 bis zu 10 Mio. Euro in das Budget der Schulen (TGr. 63) für Vertretungs- und Fördermaßnahmen (z. B. Kapitalisierung von Mitteln für pädagogische Mitarbeiter, Verlagerung von Mitteln für Vertretungslehrkräfte in die Verantwortung der Schulen, Förderunterricht) und den Ganztagsbetrieb verlagert werden. Der Pflichtunterricht an den Schulen darf dadurch nicht verschlechtert werden. Budget, Beschäftigungsvolumen und ggf. Planstellen sind in Höhe der Verlagerung zu sperren. Das verbleibende Beschäftigungsvolumen darf nicht überschritten werden. Die Veränderung ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

Die eigenverantwortlichen Schulen bewirtschaften seit dem 01.01.2008 gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG ein Budget aus Landesmitteln. Einzelheiten sind in dem Erlass des MK über die haushaltswirtschaftlichen Vorgaben v. 14.12.2007 – SVBl. 2008 S.7 - geregelt.

Dieses Budget besteht aus

- einem Basisbudget
- einem erhöhtem Budget, das Schulen mit besonderer Zuständigkeit erhalten und
- ggf. Einnahmen für das Budget.

Ein erhöhtes Budget erhalten

- Ganztagsschulen, die Lehrerstunden kapitalisiert haben,
- Grundschulen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schulen die am Modellversuch „Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel“, SVBl 10/2010, S. 374 (seit 01.01.2011) teilnehmen.

Zusammensetzung des Budgets der allgemein bildenden Schulen:

in Mio. EURO	Zweck
10,6	Basisbudget
48,5	Entgelte für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen
28,6	Kapitalisierte Lehrerstunden für den Ganztagsbetrieb. Enthalten ist auch der Ganzjahresbetrag für die zum 01.08.2011 genehmigten Ganztagsschulen.
1,4	Modellversuch "Dauerhafte Umwandlung von Lehrerstellen in Budgetmittel"
0,4	Mittel für Kooperationsverträge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
89,5	gesamt

Die zusätzlichen Budgetmittel für den Ganztagsbetrieb der Oberschulen sind hier nicht veranschlagt. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der o. g. Ermächtigung verlagert.

Für die allgemein bildenden Schulen sind sämtliche Budgetmittel aus Gründen der Übersichtlichkeit bei Kapitel 0710 dargestellt. Die

Noch zu Titelgruppe 63

Zahlungen erfolgen bei TGr. 63 der einzelnen Kapitel 0710 - 0718.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die Einhaltung des Budgets im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben liegt bei der jeweiligen Schule.

Gem. Ziffer 2.2 d. RdErl. d. MK vom 14.12.07 müssen die Schulen aus dem Budget mindestens Zahlungen für folgende Landesaufgaben übernehmen:

1. Aus dem Basisbudget leisten die Schulen die Ausgaben für
 - die Reisekosten für Schulfahrten (Durchführung von Schulfahrten im Inland und Studienfahrten sowie Schüleraustauschfahrten ins Ausland an allgemein bildenden Schulen gem. RdErl. d. MK v. 10.01.2006 (SVBl. S. 38). Die Schulen dürfen mit Wirkung für das Land Verpflichtungen im Zusammenhang mit Schulfahrten eingehen, soweit die Kostenübernahme durch Dritte (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Sozialhilfeträger) gesichert ist – siehe §§ 71 Abs. 1 Satz 2 und 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG),
 - die Fortbildung der Lehrkräfte (schulinterne Lehrerfortbildungen an allgemein bildenden Schulen - SchiLF -).
2. Schulen, die ein erhöhtes Budget erhalten, leisten aus dem Budget zusätzlich Ausgaben für
 - den Ganztagsbetrieb (Beschäftigung von Fachkräften sowie die Mittel für Kooperationsverträge gem. RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ - RdErl. d. MK vom 16.03.2004 – SVBl. S. 219), gültig bis 31.12.2011,
 - die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen (Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationsverträge zur Gewährleistung eines mindestens 5-stündigen Schulangebots durch die Grundschulen).

Daneben können die Schulen ihr Budget für alle Landesaufgaben (Ziffer 2.1 d. RdErl. d. MK v. 14.12.07) einsetzen.

Sofern im Landeshaushalt an anderer Stelle besondere Mittel veranschlagt sind, können die Schulen zur Erfüllung ihrer Ziele aus ihrem Budget auch Zahlungen leisten.

Zahlungen zulasten des Budgets können die Schulen seit 01.09.2009 über ihr Schulgirokonto abwickeln (RdErl. v. 01.09.2009 – SVBl. S. 377).

Zu 427 63

Zur Buchung der Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Zu 428 63

Zur Buchung der Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (insbesondere für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschule). Ferner sind hier auch die Mehrarbeitsvergütungen und Erhöhungen der Arbeitszeit für unbefristet Beschäftigte zu buchen.

Zu 547 63

Zur Buchung aller nicht aufteilbarer sächlichen Verwaltungsausgaben. Hier sind grundsätzlich alle Zahlungen der Schule zu buchen (insbesondere Kooperationsverträge, Honorare aufgrund von Rechnungen und Reisekosten).

Die Schulen dürfen mit Wirkung für das Land Verpflichtungen im Zusammenhang mit Schulfahrten eingehen, soweit die Kostenübernahme durch Dritte (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Sozialhilfeträger) gesichert ist – siehe §§ 71 Abs. 1 Satz 2 und § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG.

Zu 633 63

Vorsorglich für den Fall der Bewirtschaftung eines gemeinsamen Budgets gem. § 113 a NSchG über den Haushalt des kommunalen Schulträgers.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0710 Grundschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0710					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		130	130	95	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		130	130	95	
		4 Personalausgaben	—	1.062.285	1.045.777	1.002.045	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	355	355	355	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.062.640	1.046.132	1.002.400	
		Zuschuss		1.062.510	1.046.002	1.002.305	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-4	124	Gebühren und tarifliche Entgelte		—	—	—	—
119 01-5	124	Vermischte Einnahmen		76	76	170	76
231 10-9	124	Erstattungen des Bundes für Zivildienstleistende und für den Bundesfreiwilligendienst		—	—	200	202
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 63-5	124	Vermischte Einnahmen		—	—	—	2
236 63-1	124	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-0	124	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-7	124	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 671 11.</i>	—	262.504	260.216	255.289	254.625
422 19-2	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	2.206
427 12-7	124	Entgelte für Zivildienstleistende und für Einsatzkräfte im Bundesfreiwilligendienst	—	—	—	561	491
427 21-6	124	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	4	4	3	—
427 29-1	124	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	120	120	115	93
427 39-9	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	153	153	154	152
428 01-8	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	39.143
428 05-0	124	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	8.088
428 06-9	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-5	124	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	19.015
428 27-1	124	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.231
453 01-2	124	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	4	4	30	4
526 01-0	124	Sachverständige	—	19	19	19	15
526 02-8	124	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	5	5	5	3

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0711

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen oder mit Förderschulen gem. § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefassten Schulen (d. h. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums) eingesetzten Lehrkräfte, pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräften. Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der gem. § 152 Abs. 3 NSchG an Förderschulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Landesbediensteten veranschlagt.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften.

Zu 42801, 428 05 und 427 39

Persönliche Kosten für die in öffentlichen Förderschulen und Förderschulklassen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betreuungskräfte.

Zu Titel 428 01

Im Umfang von bis zu höchstens 3 Vollzeiteinheiten dürfen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – Medizinische Hilfsberufe – an Gesamtschulen eingesetzt werden.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 59-1	124	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammen- hang mit der Feststellung der Dienstfähig- keit	—	—	—	—	1
527 01-6	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	222	222	222	357
527 02-4	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	4	4
546 02-9	124	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	0
671 11-7	124	Erstattungen von persönlichen Verwaltungs- ausgaben an Dritte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 11. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	500
671 12-5	124	Erstattung von Personalausgaben an Ersatzschulen für die Wahrnehmung von Ausgaben eines Förderzentrums	—	17	17	16	14
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitel- gruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitel- gruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahme- reste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.961)
427 63-1	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	675
428 63-8	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsver- hältnisse	—	—	—	—	21
546 63-0	112	Entgelte für Kooperationsverträge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes	—	—	—	—	—
547 63-7	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	1.265
633 63-0	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gemäß RdErl. d. MK vom 4. 7. 2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung ihres Dienstes entstehen.

Zu 671 11

Erstattungen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. aufgrund der Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen vom 5. 11. 1984 für die im Körperbehindertenzentrum im Borchersweg in Oldenburg tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte des Diakonischen Werkes. Im Umfang von bis zu insgesamt 8 Beschäftigungsvolumen (BV) dürfen Erstattungen geleistet werden, wenn bei Titel 422 11 ein gleich hoher Betrag dadurch eingespart wird, dass bis zu höchstens 8 BV für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte gesperrt werden.

Zu 671 12

Erstattung von Personalkosten an die Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Braunschweig e. V. – als freier Träger der Lotte-Lemke-Schule, Ersatzschule für Erziehungshilfe, Braunschweig, für die Beratung von öffentlichen Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit förderpädagogischem Bedarf zur Vermeidung eines Förderschulbesuchs.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0711 Förderschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0711					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		76	76	170	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	200	
		Summe der Einnahmen		76	76	370	
		4 Personalausgaben	—	262.785	260.497	256.152	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	252	252	252	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	17	17	16	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	263.054	260.766	256.420	
		Zuschuss		262.978	260.690	256.050	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-4	113	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	—
119 01-9	113	Vermischte Einnahmen		141	141	65	141
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(197)
119 63-9	113	Vermischte Einnahmen		—	—	—	197
236 63-5	113	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
TGr. 64		Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
236 64-3	113	Sonstige Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-4	113	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	39
422 11-0	113	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	109.233	108.276	448.637	384.591
422 19-6	113	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	9.864
427 21-0	113	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	58	58	55	58
427 29-5	113	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	671	671	646	719
428 06-2	113	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	1
428 11-9	113	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	53.735
428 27-5	113	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	4.115
453 01-6	113	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	21	21	8	21
526 01-3	113	Sachverständige	—	25	25	25	18
526 02-1	113	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	1	12
526 59-5	113	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	1	1	1	4
527 01-0	113	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	137	137	137	154
527 02-8	113	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	6	6	6	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0712

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Hauptschulen oder mit Hauptschulen gem. § 106 Abs. 4 NSchG zusammengefasste Schulen (d. h. Hauptschulen mit Realschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 119 01

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstige Rückgriffe, insbesondere von haftenden Versicherungsunternehmen sowie Rückzahlung von Überzahlungen u. a. vermischte Einnahmen.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 4.7. 2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 02-2	113	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	1
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Hauptschulprofilierungsprogramm <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der erste Absatz der Erläuterung verbindlich.</i>	(—) (208) (—)	(12.831)	(12.634)	(12.168)	(11.636)
633 61-8	113	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	— 208 —	12.831	12.634	12.168	11.056
684 61-1	113	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	580
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.456)
427 63-5	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	3.966
428 63-1	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	44
547 63-0	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	3.446
633 63-4	112	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 64		Berufsorientierungsmaßnahmen an Haupt-, Real- und Förderschulen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(—)	(600)	(700)	(—)
546 64-2	113	Entgelte für Kooperationsverträge für die Einrichtung von Kompetenzfeststellungsverfahren und den Einsatz von Berufsstartbegleitungen	—	—	600	700	—
547 64-9	113	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu Titelgruppe 61

Mit Einwilligung des MF können aus dem PKB-Budget bei Kap. 0717 - 422 11 bis zu 15 VZLE als Budget in das Hauptschulprofilierungsprogramm (Kap. 0712 TGr. 61) für zusätzliche Zuwendungen für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften an Oberschulen verlagert werden. Die Verlagerung erfolgt nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Oberschulen.

Durch das Förderprogramm der Titelgruppe 61 wird die Änderung des Nds. Schulgesetzes 2009 umgesetzt nach dem die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, Oberschulen sowie Förderschulen verstärkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorbereitet und deren Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlreife nachhaltig verbessert werden soll.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen (Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	9 382	10 165	11 441	11 637	12 168	12 634	12 831	12 831	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					12 168	12 634	12 831	12 831	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis zum 31.12.2014.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	12.168	—	—	12.168
2013	12.168	—	104	12.272
2014	12.168	—	104	12.272
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	36.504	—	208	36.712

Zu 546 64

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	600	—	—	600
2013	—	—	—	—
2014	—	—	—	—
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	600	—	—	600

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Zu Titelgruppe 64

Kompetenzfeststellungsverfahren haben sich mit Blick auf die individuelle Förderung und Berufswegplanung von Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Modellprojekten (AQB, VBOP und ABV) als außerordentlich effektiv erwiesen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Schulen sollen diese wirksamen Verfahren zur Berufsorientierung flächendeckend zunächst an allen Haupt-, Ober- und Förderschulen sowie danach in den Realschulen zur Anwendung kommen.

Um Schülerinnen und Schülern eine Unterstützung zur zielgerichteten individuellen Entwicklung und Berufsorientierung zu geben, wird die Kompetenzanalyse Profil Assessment-Center (AC) Niedersachsen zur Ermittlung der persönlichen Stärken und Entwicklungspotentiale von Jugendlichen landesweit an allen Hauptschulen, Realschulen, den entsprechenden Zweigen der Kooperativen Gesamtschulen, den Oberschulen und den Förderschulen Lernen seit 2010 durchgeführt.

Hier sind die Mittel für die Fortbildungsmaßnahme Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen veranschlagt. Zur Verankerung der Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen werden mindestens zwei Personen je Schule weitergebildet und mit dem für die Weiterbildung erforderlichen Material ausgestattet.

Die Landesmittel sind zur Gegenfinanzierung der Fortbildungsmaßnahme „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit ausgebracht.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0712 Hauptschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0712					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		141	141	65	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		141	141	65	
		4 Personalausgaben	—	109.983	109.026	449.346	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	172	772	872	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	12.831	12.634	12.168	
			208				
			—				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	208	122.986	122.432	462.386	
			—				
		Zuschuss		122.845	122.291	462.321	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
112 01-8	116	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten		—	—	—	—
119 01-2	116	Vermischte Einnahmen		187	187	52	187
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(34)
119 63-2	116	Vermischte Einnahmen		—	—	—	10
236 63-9	116	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	24
A U S G A B E N							
422 06-8	116	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	5
422 11-4	116	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	87.991	87.221	260.453	223.831
422 19-0	116	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	6.699
427 21-3	116	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	14	14	13	96
427 29-9	116	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	772	772	743	763
428 06-6	116	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-2	116	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	25.048
428 27-9	116	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	2.631
453 01-0	116	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	30	30	20	30
526 01-7	116	Sachverständige	—	27	27	27	16
526 02-5	116	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	8	8	8	12
526 59-9	116	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	1	1	1	4
527 01-3	116	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	92	92	92	53
527 02-1	116	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	7	7	7	3
546 02-6	116	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0713

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Realschulen eingesetzten Lehrkräfte. Die Kosten für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an mit Hauptschulen verbundenen Realschulen sind bei den Kapiteln 07 10 bzw. 07 12 veranschlagt.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 4. 7. 2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0713 Realschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.170)
427 63-9	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	989
428 63-5	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	30
547 63-4	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.151
633 63-8	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0713					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		187	187	52	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		187	187	52	
		4 Personalausgaben	—	88.807	88.037	261.229	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	137	137	137	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	88.944	88.174	261.366	
		Zuschuss		88.757	87.987	261.314	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	117	Vermischte Einnahmen		141	141	135	141
119 16-4	117	Einnahmen aus privater Mitbenutzung von Einrichtungen der Nds. Internatsgymnasien <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>		—	—	17	33
119 21-0	117	Einnahmen aus der Verpflegung an den Nds. Internatsgymnasien <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		—	—	—	15
119 24-5	117	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62</i>		1.200	1.200	1.070	1.068
124 01-0	117	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		84	84	82	84
233 11-0	117	Erstattungen der Gebietskörperschaften zu den Verwaltungsausgaben der vom Land getragenen Internatsgymnasien		927	927	949	957
233 12-9	117	Sachkostenerstattungen kommunaler Schulträger		123	123	123	123
282 13-8	117	Zuschüsse Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 16.</i>		—	—	—	—
381 01-2	990	Zuführungen von 0302 - 981 81 <i>*** Vergleich K-Vermerk zu 427 21</i>		—	13	25	18
Titelgruppe(n)							
TGr. 61	Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien			(—)	(—)	(—)	(2)
119 61-0	117	Vermischte Einnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	2
TGr. 63	Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>			(—)	(—)	(—)	(58)
119 63-6	117	Vermischte Einnahmen		—	—	—	58
236 63-2	117	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-1	117	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	79
422 11-8	117	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>*** Vgl. ***-HV zu Kap. 0745 Titel 422 04 (zusätzliche Referendare)</i>	—	802.532	795.536	759.240	670.052
422 19-3	117	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	12.311

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0714

Veranschlagt sind insbesondere die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gymnasien, Abendgymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs eingesetzten Lehrkräfte.

Hier sind auch die persönlichen Verwaltungsausgaben für die

- an dem vom Bistum Hildesheim getragenen, als staatlich anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Josephinum in Hildesheim gem. Vertrag vom 8. 5. 1989 (Anlage zum Gesetz vom 20. 6. 1989 – Nds. GVBl. S. 267 –)
- an dem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannover getragenen, als anerkannte Ersatzschule geführten Gymnasium Andreanum in Hildesheim (Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Gymnasium Andreanum vom 12.7.2007 – Nds. GVBl. S. 339 –)

beschäftigten, unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte veranschlagt, sowie die persönlichen Verwaltungsausgaben für die unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubten Lehrkräfte, die an den gem. § 155 Abs. 2 NSchG aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen (sog. Konkordatsschulen) tätig sind.

Internatsgymnasien: Das Land Niedersachsen trägt sämtliche Ausgaben für die Internatsgymnasien in Bad Harzburg, Bad Bederkesa und Esens. Die Gebietskörperschaften, in deren Gebiet die Internatsgymnasien örtlich liegen, erstatten dem Land einen Teil der Verwaltungsausgaben.

Kollegs in Trägerschaft des Landes bestehen in Braunschweig, Oldenburg und Wolfsburg.

Das Braunschweig-Kolleg und das Oldenburg-Kolleg sind mit den dortigen Abendgymnasien verbunden. Die Städte erstatten dem Land einen Teil der Sachkosten nach § 113 NSchG.

Die Stadt Wolfsburg stellt aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen für das Wolfsburg-Kolleg die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und trägt alle Sachkosten nach § 113 NSchG.

Das Hannover-Kolleg wird von der Region Hannover getragen.

Zu 119 16

In Abweichung von § 61 Abs. 1 LHO kann auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme der Schwimmhalle des Internatsgymnasiums Esens durch Dritte verzichtet werden, soweit in gleichem Umfang Sportanlagen der Gemeinde Esens für den Sportunterricht des Internatsgymnasiums genutzt werden.

Zu 119 21

Einnahmen aus der Mittagsverpflegung für Tagesschüler, Lehrkräfte und Sonstige.

Zu 119 24

Durch Erlass des MK v. 22.11.2010 – SVBl. 1/2011 – ist die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes auf 480 EUR pro Monat, für Kinder von den Inseln auf 355 EUR, festgelegt worden.

Für ca. 135 Schüler monatl. 480 EUR und für ca. 106 Schüler monatl. 355 EUR.

Zu 124 01

Einnahmen der Internatsgymnasien und Kollegs aus der Vermietung von:

1. Amts- und Dienstwohnungen
2. Mietwohnungen und Einzelwohnräumen
3. Dienst- und Werkräumen, Hörsälen,
4. Sonstigen Mieten und Pachten

Zu 233 11

Zu erwartende Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Goslar, Leer und Wittmund über eine Beteiligung der Landkreise an den Sachkosten des jeweiligen Internatsgymnasiums.

Zu 233 12

Anteilige Sachkostenerstattung der Städte Braunschweig und Oldenburg für die Unterbringung der Abendgymnasien in den Räumen des jeweiligen Kollegs.

Zu 381 01

Erstattung anteiliger Dienstbezüge von Lehrkräften, die zur Durchführung von Sonderlehrgängen für jugendliche Spätaussiedler freigestellt sind (siehe Kapitel 03 02 Titel 981 81).

Zu 119 61

Vermischte Einnahmen für das Budget der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 21-7	117	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>*** Die Ausgaben des Deckungskreises gem. § 20 Abs. 1 LHO dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0714-381 01.</i>	—	311	311	299	465
427 29-2	117	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	2.688	2.688	2.589	3.285
427 39-0	117	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	2	2	2	—
428 01-9	117	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	1.774
428 05-1	117	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	170
428 06-0	117	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	4	4	3	—
428 11-6	117	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	59.721
428 27-2	117	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	5.522
453 01-3	117	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	71	71	27	71
526 01-0	117	Sachverständige	—	47	47	47	47
526 02-9	117	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	2	2	2	19
526 59-2	117	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	—	—	—	1
527 01-7	117	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	247	247	248	219
527 02-5	117	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	13	13	13	9
546 02-0	117	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	20	20	20	14
546 16-0	117	Verwendung der Zuschüsse Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 13. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—
981 07-9	990	Abführung an 13 21 - 381 07	—	1.791	1.791	1.791	1.790

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften.

Zu 428 05

Für befristet beschäftigte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte.

Zu 527 01

Hier sind auch die Reisekostenmittel für die Lehrkräfte der Nds. Internatsgymnasien und der Kollegs sowie auch Ausgaben für Elternversammlungen sowie Mitglieder des Schulelternrates, der Konferenzen und Ausschüsse gem. § 81 Abs. 3 NSchG an den Nds. Internatsgymnasien veranschlagt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

	2013		2012
	Tsd. EUR		
Nieders. Internatsgymnasien	1 235		1 235
Kollegs	555,3		555,3
Zusammen	1 790,3		1 790,3

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Niedersächsischen Internatsgymnasien <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16 und 119 61. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(1.412)	(1.412)	(1.335)	(1.565)
427 61-6	117	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 427 61, 428 61, 511 61, 514 61, 517 61, 518 61, 519 61, 525 61, 547 61, 812 61, 427 64, 428 64, 511 64, 514 64, 517 64, 518 64, 519 64, 525 64, 547 64 und 812 64.</i>	—	146	146	140	91
428 61-2	117	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
511 61-7	117	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	150	150	130	208
514 61-6	117	Verbrauchsmaterialien, Unterkunftsgüter, Haltung v. Fahrzeugen sowie Arznei u. Heilmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	27	27	27	27
517 61-5	117	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	709	709	709	718
518 61-1	117	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	45	61
519 61-8	117	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	26	26	26	78
525 61-8	117	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	100	100	100	57
547 61-1	117	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	2	35
812 61-7	117	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	250	250	156	290

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt ist das Budget der Nieders. Internatsgymnasien Bad Bederkesa, Bad Harzburg und Esens.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Nieders. Internatsgymnasien wesentlich erhöht.

Zu 427 61

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 61

Mittel i. H. v. 20.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der Niedersächsischen Internatsgymnasien.

Zu 812 61

	2013		2012
	Tsd. EUR		
Internatsgymnasium Bad Bederkesa:			
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar im Unterrichts-, Internatsbereich und Diensträumen sowie Maschinen und Geräte	100		100
Internatsgymnasium Bad Harzburg:			
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar im Unterrichts- und Internatsbereich sowie Maschinen und Geräte	30		30
Internatsgymnasium Esens:			
– Ersatz und Ergänzung von Mobiliar im Unterrichts- und Internatsbereich sowie Maschinen und Geräte,	70		70
– Ersatz und Ergänzung vorhandener Lehr- und Lernmittel u.a. für Biologie, Erdkunde, Chemie etc., Medienausstattung	50		50
Zusammen	250		250

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 62		Verpflegungskosten der Nds. Internatsgymnasien <i>Übertragbar.</i> <i>*** Zur Selbstbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 2 LHO.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 21 und bis zur Höhe von 45 v.H. der Ist-Einnahmen bei 119 24.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(336)
428 62-0	117	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	142
514 62-4	117	Lebensmittel, Zutaten	—	—	—	—	142
547 62-0	117	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	52
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und 0718- Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabebetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.466)
427 63-2	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	4.306
428 63-9	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	293
547 63-8	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.867
633 63-1	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 64		Budget und Sachkosten der vom Land getragenen Kollegs <i>*** 90 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt.</i>	(—)	(243)	(243)	(238)	(209)
427 64-0	117	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	16	16	15	5
428 64-7	117	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	—	—	—	—
511 64-1	117	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	69	69	65	65

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

45 v.H. der Gebühr eines Internatsplatzes pro Monat werden als Verpflegungskosten den Nieders. Internatsgymnasien zur Verfügung gestellt. Inselkinder zahlen eine reduzierte Internatsgebühr. Für diese Kinder wird derselbe Verpflegungssatz wie der Nichtinselnkinder zugrunde gelegt. Die Abwicklung erfolgt über einen Verpflegungsfonds.

Aus den Mitteln werden u. a. bei 428 62 die persönlichen Kosten für das Küchenpersonal bestritten.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt ist das Budget des Braunschweig-Kollegs und des Oldenburg-Kollegs.

Von den nicht verbrauchten Ausgaben werden 90 v. H. in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Dadurch wird die Planungssicherheit für die Kollegs wesentlich erhöht.

Zu 427 64

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 511 64

Mittel i. H. v. 4.000 EUR sind veranschlagt für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke (Systembetreuung) der vom Land getragenen Kollegs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0714 Gymnasien, Internatsgymnasien und Kollegs

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 64-0	117	Verbrauchsmaterialien und Unterkunftsg- eräte <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	11	11	11	8
517 64-0	117	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	79	79	79	76
518 64-6	117	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	2	2
519 64-2	117	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden u. Räumen sowie Pflege u. Unterhaltung der Ziergärten u. Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	2	2	2	11
525 64-2	117	Lehr- und Lernmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	43	43	43	28
547 64-6	117	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	1	1	1	4
812 64-1	117	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen <i>Vgl. D-Vermerk zu 427 61.</i>	—	20	20	20	10
Abschluss Kapitel 0714							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				1.425	1.425	1.304	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				1.050	1.050	1.072	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	13	25	
Summe der Einnahmen				2.475	2.488	2.401	
4 Personalausgaben			—	805.770	798.774	762.315	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.552	1.552	1.572	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	270	270	176	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.791	1.791	1.791	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	809.383	802.387	765.854	
Zuschuss				806.908	799.899	763.453	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	119	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schule <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 63 und 0718- Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-7	119	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
236 63-3	119	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-2	119	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 11-9	119	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	563.338	558.013	10.000	—
422 19-4	119	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 21-8	119	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	—	—	—	—
427 29-3	119	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	—	—	—	—
428 06-0	119	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-7	119	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	—
428 27-3	119	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	—
453 01-4	119	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	20	20	—	—
526 01-1	119	Sachverständige	—	10	10	—	—
526 02-0	119	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	2	2	—	—
526 59-3	119	Sachverständige u. ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	5	5	—	—
527 01-8	119	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	53	53	—	—
527 02-6	119	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenanlagen	—	5	5	—	—
546 02-0	119	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0717

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Oberschulen eingesetzten Lehrkräfte.

Nachdem sich ab 01.08.2011 rd. 150 Hauptschulen (0712), Realschulen (0713) sowie Haupt- und Realschulen (0712) in Oberschulen umgewandelt haben, wird davon ausgegangen, dass ab 01.08.2012 weitere 200 Hauptschulen, Realschulen sowie Haupt- und Realschulen in Oberschulen umgewandelt werden.

Zu 527 01

Aus diesem Ansatz werden insbesondere die Entschädigungen der Lehrkräfte für das Zurücklegen von Wegstrecken aus Anlass ihrer Beschäftigung an öffentlichen Schulen gem. RdErl. d. MK vom 4. 7. 2007 (SVBl. S. 268) gezahlt.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0717 Oberschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, Einnahmetitelgruppe 63 und 0718-Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 63-3	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
428 63-0	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	—
547 63-9	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-2	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0717					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	563.358	558.033	10.000	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	77	77	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	563.435	558.110	10.000	
		Zuschuss		563.435	558.110	10.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	119	Vermischte Einnahmen		200	200	22	200
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Budget der Schulen <i>Vgl. K-Vermerk zu 0710- Ausgabetitelgruppe 63, 0711- Ausgabetitelgruppe 63, 0712- Ausgabetitelgruppe 63, 0713- Ausgabetitelgruppe 63, 0714- Ausgabetitelgruppe 63, 0717- Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(87)
119 63-0	119	Vermischte Einnahmen		—	—	—	87
236 63-7	119	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 06-6	119	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	53
422 11-2	119	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	—	271.870	269.188	242.668	227.878
422 19-8	119	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	5.005
427 21-1	119	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte	—	97	97	93	33
427 29-7	119	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte	—	454	454	437	554
427 39-4	119	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 06-4	119	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	—	—	—
428 11-0	119	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	28.942
428 27-7	119	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.900
453 01-8	119	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	—	30	30	14	30
526 01-5	119	Sachverständige	—	18	18	18	18
526 02-3	119	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	5	5	5	8
526 59-7	119	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit	—	—	—	—	4
527 01-1	119	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	71	71	71	78
527 02-0	119	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	11	11	11	12
546 02-4	119	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	2	2	2	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0718

Persönliche Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen Gesamtschulen (Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) eingesetzten Lehrkräfte.

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0718 Gesamtschulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Titelgruppe(n) Budget der Schulen <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 0710 Einnahmetitelgruppe 63, 0711 Einnahmetitelgruppe 63, 0712 Einnahmetitelgruppe 63, 0713 Einnahmetitelgruppe 63, 0714 Einnahmetitelgruppe 63, 0717 Einnahmetitelgruppe 63 und Einnahmetitelgruppe 63. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 0710 - Ausgabeteilgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.757)
427 63-7	112	Entgelte für befristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	2.547
428 63-3	112	Entgelte für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	—	—	—	—	76
547 63-2	112	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.133
633 63-6	112	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0718					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		200	200	22	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		200	200	22	
		4 Personalausgaben	—	272.451	269.769	243.212	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	107	107	107	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	272.558	269.876	243.319	
		Zuschuss		272.358	269.676	243.297	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 07 10 TGr. 63.

Zu 427 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 427 63.

Zu 547 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 547 63.

Zu 633 63

Siehe Erläuterung zu Kap. 0710 Titel 633 63.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung zum Kapitel 0720 verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
111 22-6	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG Vgl. K-Vermerk zu 546 22. Vgl. K-Vermerk zu 633 22.		5.728	5.728	5.160	—
111 23-4	127	Schülerentgelte gem. § 54 Abs. 3 und 4 NSchG der Seefahrtsschule Cuxhaven Vgl. K-Vermerk zu 546 23.		38	38	30	—
112 01-0	127	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten Vgl. K-Vermerk zu 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 10, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 547 10, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01. Vgl. K-Vermerk zu 633 10.		—	—	—	1
119 01-4	127	Vermischte Einnahmen Vgl. K-Vermerk zu 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 10, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 547 10, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01. Vgl. K-Vermerk zu 633 10.		—	—	—	345
119 05-7	127	Vermischte Einnahmen während der Transferphase Vgl. K-Vermerk zu 546 01.		—	—	—	—
236 01-0	127	Sonstige Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit Vgl. K-Vermerk zu 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 10, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 547 10, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01. Vgl. K-Vermerk zu 633 10.		—	—	—	—
282 01-2	127	Zuschüsse Dritter an Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven Vgl. K-Vermerk zu 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 10, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 547 10, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01. Vgl. K-Vermerk zu 633 10.		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 06, 422 11, 422 19, 427 10, 427 21, 427 23, 427 29, 427 39, 428 01, 428 03, 428 05, 428 06, 428 11, 428 27, 453 01, 518 01, 526 01, 526 02, 526 59, 527 01, 527 02, 546 02, 546 22, 546 23, 547 10, 633 10, 671 11, 671 12, 686 01 und 812 01.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0720

Alle Mittel des Kapitels 0720, mit Ausnahme der Titel 427 10, 427 23, 453 01, 546 01, 546 22, 546 23, 633 22, 671 11, 671 12 und 981 07, werden den Schulen als Budget zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. 90 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Ausgenommen davon sind die auf Rückstellungen für Altersteilzeit entfallenden Beträge, die in voller Höhe übertragen werden. Die gem. § 45 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums gilt insoweit als erteilt. Veranschlagt sind die persönlichen Kosten im Sinne des § 112 NSchG für die an öffentlichen berufsbildenden Schulen eingesetzten Lehrkräfte und die Einnahmen und Ausgaben der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven.

Zusammenfassung nachfolgender Ausgabeansätze in das budgetierte Kapitel 0720 ab 2011 (in 1.000 EUR):

	Ist 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
Kap. 0720	504.865	592.828	630.942	636.814
0720 TGr. 61 und 63	12.078			
Kap. 0722	87.512			
Summe	604.455	592.828	630.942	636.814

Zu 111 23

Einnahmen der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven aus Schülerentgelten gem. MK-Erlass vom 23.06.2004 - Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356 - zuletzt geändert durch Erl. V. 10.04.2007 - Nds. MBl. S. 356 -.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 06-0	127	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	1	1	1	1
422 11-6	127	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	622.357	616.378	574.703	438.496
422 19-1	127	Altersteilzeitzuschläge <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	7.474
427 10-0	127	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen / Praktikanten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	155	155	—	—
427 21-5	127	Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	7.353	7.353	9.526	—
427 23-1	129	Entschädigungen für ausländische Fremdsprachenassistentinnen / Fremdsprachenassistenten <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	45	45	—	—
427 29-0	127	Gestellungsgeld für katechetische Lehrkräfte <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	4.668	4.668	4.497	3.412
427 39-8	127	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz <i>Übertragbar.</i>	—	105	105	124	33

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 11

Für das Projekt „Regionen des Lernens - berufsbildende Schule als Leitstelle eines regionalen Qualifizierungsnetzwerks“ sind Mittel im Umfang von rund 731.000 Euro für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung von 46 Leitstellen enthalten. Im Rahmen des Projekts „Aktive Berufswahlvorbereitung (ABV)“ ist die weitere Professionalisierung und nachhaltige Fortentwicklung vorhandener Strukturen zur Berufswahlvorbereitung das Ziel.

Dazu gehört die intensive Auseinandersetzung mit Berufseignung und Berufsorientierung bereits im Laufe des achten Schuljahrgangs. Mit Hilfe speziell entwickelter Kompetenzfeststellungsverfahren wird ein effizienter Einstieg in die konkrete Berufswegeplanung angestrebt. Die Akquisition und Vermittlung von Praktikumsstellen wird zentral koordiniert und auf die individuellen Berufswegeplanungen abgestimmt. Diese Aufgaben werden von den Leitstellen übernommen.

Veranschlagt sind außerdem Mittel im Umfang von 30 Stellen für die Erprobung eines Arbeitszeitmodells zur Entlastung von Schulleitungen.

Zu 427 29

Die evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, die katholische Kirche und einzelne katholische Orden stellen auf Grund von Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen katechetische Lehrkräfte gegen Zahlung von Gestellungsgeldern zur Verfügung. Die Lehrkräfte stehen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 427 39-8		<i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>					
428 01-7	127	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	3.877
428 03-3	127	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
428 05-0	127	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	203
428 06-8	127	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
428 11-4	127	Entgelte der nichtbeamteten Lehrkräfte Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	38.558
428 27-0	127	Entgelte der nur vorübergehend zu Vertretungen tätigen, nichtbeamteten Lehrkräfte Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
453 01-1	127	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung Übertragbar. <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um</i>	—	43	43	25	43

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 39

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu 42801, 42805 und 42739

Für Beschäftigte nach § 53 NSchG.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingesetzten Nicht-Lehrkräften.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 453 01-1		<i>aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>					
461 13-8	981	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 1 der Erläuterung verbindlich.	—	1.494	1.417	—	—
518 01-6	127	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	42	42	42	—
526 01-9	127	Sachverständige Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	20	20	20	20
526 02-7	127	Gerichts- und ähnliche Kosten Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	4	4	4	51
526 59-0	127	Sachverständige u.ä. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Dienstfähigkeit Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	—	—	—	0
527 01-5	127	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	396	396	396	299
527 02-3	127	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	—	22	22	22	17
546 01-0	127	Vermischte Ausgaben Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 05. Die	—	90	90	120	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 461 13

Veranschlagt sind Mittel für die Kompensation der Auswirkungen der Altersteilzeit – Blockmodell – Freistellungsphase (vgl. Nr. 6 Allgemeine Bestimmungen).

In der Ansparphase des ATZ-Blockmodells werden Mittel, Beschäftigungsvolumen (BV) und Stellenanteile gesperrt. Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets in der Freistellungsphase hinzugerechnet. Für den Lehrkräftebereich werden die Mittel, die in 2012 (29 VZE) und 2013 (30 VZE) für die Freistellungsphase benötigt werden, dafür bei diesem Titel ausgewiesen.

Zu 518 01

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 546 01-0		<i>Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>					
546 02-8	127	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	5	5	5	27
546 22-2	127	Verwaltungsausgaben der Schulen aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	954	954	860	—
546 23-0	127	Verwaltungsausgaben der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven aus Entgelten nach § 54 Abs. 5 Satz 2 NSchG <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 33,33 v.H. der Isteinnahmen bei 111 23. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	13	13	10	—
547 10-5	127	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	1.284	1.284	1.262	—
633 10-9	127	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	—	—	—	—
633 22-2	127	Erstattungen von Schülerentgelten an kommunale Schulträger <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 16,67 v.H. der Isteinnahmen bei 111 22. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	954	954	860	—
671 11-6	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen <i>Übertragbar. Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren. Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	39	39	39	28

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 01

Zusätzliche Ausgaben während der Transferphase.

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch Lehrpersonen sowie für Ersatzleistungen für Sachschäden, die Lehrkräften in Ausübung des Dienstes entstehen.

Zu 546 22

Ein Sechstel (16,67 v.H.) der Einnahmen bei Titel 111 22 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG den Schulen für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 546 23

Zwei Sechstel (33,33 v.H.) der Einnahmen bei Titel 111 23 werden nach § 54 Abs. 5 NSchG der Staatlichen Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven für Verwaltungsausgaben zur Verfügung gestellt.

Zu 547 10

Im Rahmen der Budgetierung sind hier neben den sächlichen Verwaltungsausgaben auch Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Reisekosten für Schulfahrten im Inland, Schüleraustausch- und Studienfahrten ins Ausland veranschlagt.

Zu 633 10

Gem. § 112 a NSchG können die Schulen das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1 NSchG) gemeinsam bewirtschaften. § 112 a NSchG ermächtigt die Landesregierung, Näheres zum gemeinsamen Budget durch Verordnung zu regeln."

Zu 671 11

Für Erstattungen an die Landwirtschaftskammer als finanzieller Ausgleich in den Fällen, in denen Bedienstete der Landwirtschaftskammer an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen unterrichten.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 12-4	127	Erstattungen von persönlichen Verwaltungsausgaben an die Nds. Landesforsten (AöR) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	117	117	112	110
686 01-6	127	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften von der Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	17	17	16	—
812 01-1	127	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen durch Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 01, 236 01 und 282 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 422 01.</i>	—	149	149	92	—
981 07-7	990	Abführungen an 1321 - 381 07 für Staatl. Seefahrtsschule Cuxhaven	—	92	92	92	92
Abschluss Kapitel 0720							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				5.766	5.766	5.190	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				5.766	5.766	5.190	
4 Personalausgaben			—	636.221	630.165	588.876	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst			—	2.830	2.830	2.741	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	1.127	1.127	1.027	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	149	149	92	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	92	92	92	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	640.419	634.363	592.828	
Zuschuss				634.653	628.597	587.638	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Für die Beschulung im Splitterberuf Forstwirt in der Landesfachklasse in Blockform des Landkreises Northeim durch Bedienstete aus dem Bereich der Nds. Landesforsten.

Zu 686 01

Beitrag des Landes Niedersachsen zu der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. in Bremen als der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Beiträge für die Mitgliedschaft für eine Lehrkraft aus dem Kollegium der Schule bei der Schiffbautechnischen Gesellschaft in Hamburg.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 812 01

Fortsetzung der Beschaffungsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau des "Integrierten Navigationssystems INS" und des globalen Seenot- und Sicherheitsfunksystems GMDSS.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Zu 981 07

Für die Abführung der für die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Dieser Titel wird ausschließlich durch die Staatliche Fachschule - Seefahrt - in Cuxhaven bewirtschaftet.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-8	154	Vermischte Einnahmen		25	25	8	33
119 41-7	154	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	—
132 99-5	154	Erlöse aus dem Verkauf von DV-Geräten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 98/99.</i>		—	—	—	—
235 10-7	154	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 40.</i>		—	—	—	—
272 01-0	154	Sonstige Zuschüsse der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01.</i>		—	—	—	—
282 02-4	154	Zuschüsse für die Lehrerausbildung <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 02.</i>		—	—	—	1
A U S G A B E N							
422 01-2	154	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter - bei der Veranschlagung: Personalkostenbudgets	—	9.686	9.673	9.250	5.625
422 04-7	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 10 und 428 04. *** Im Bedarfsfall dürfen Studienreferendare/ -innen und Anwärter/-innen zusätzlich eingestellt werden (s. Bedarfsnachweise), wenn in entsprechendem Umfang Lehrerstellen in den Kapiteln 07 10 und 07 14 sowie Beschäftigungsvolumen und Budget in den Kapiteln 07 10 und 07 14 gesperrt werden.</i>	—	69.184	70.392	69.888	75.670
422 19-5	154	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	100
427 01-4	154	Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 427 03 und 428 06.</i>	—	335	335	322	294
427 03-0	154	Entschädigungen für nebenamtlich Tätige <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 427 01.</i>	—	—	—	—	—
427 10-3	129	Vergütungen für Lehrkräfte aus den EU- Mitgliedstaaten <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	211
427 32-4	154	Entschädigungen für stundenweise beschäftigte Fachkräfte zur Ausbildung	—	10	10	10	9
427 39-1	154	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
427 40-5	154	Entschädigungen für Mehraufwendungen im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 235 10. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 07 45

Die Ausbildung für die Lehrämter an Realschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen (auslaufend bis 31.12.2018) sowie für Sonderpädagogik erfolgt an 25 Studienseminaren – davon insgesamt 21 für die Bereiche Grund-, Haupt- und Realschulen und 4 für Sonderpädagogik.

Die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt an 18 Studienseminaren an den Standorten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover (2), Hildesheim, Leer, Lüneburg, Meppen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Stade, Stadthagen, Verden, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

Die Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt an 7 Studienseminaren mit den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück und Stade.

Lehrkräfte für Fachpraxis werden bedarfsgerecht an berufsbildenden Schulen eingestellt. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe. Für die Qualifizierung sind die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Stade – in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Schulen – zuständig.

Zu 427 01

Die Mittel sind für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften im Verwaltungsbereich der Studienseminare bestimmt.

Hierdurch soll die bis voraussichtlich 2014 im Bedarfsfall entstehende Mehrarbeit, die durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Ermächtigungen für zusätzliche Anwärter- und Referendarstellen bei den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen, Grund- und Hauptschulen sowie an Gymnasien entsteht, abgedeckt werden.

Zu 427 10

Vergütungen für Lehrkräfte aus den EU-Mitgliedsstaaten, die – entsprechend der Richtlinie des Rates der EG vom 21. 12. 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin an Schulen (EG-RL-LehrG) – an einem Anpassungslehrgang teilnehmen und während der Teilnahme in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen.

Für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin an dem Anpassungslehrgang ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 01-0	154	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	2.959
428 03-7	154	Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	20
428 04-5	129	Entgelte für Auszubildende <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 422 04.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	488
428 05-3	154	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	251
428 06-1	154	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 427 01.</i>	—	—	—	—	—
453 01-5	154	Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	—	3	3	—	4
511 01-5	154	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	449	449	434	595
517 01-3	154	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	469	469	469	453
518 01-0	154	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.297	1.248	1.297	1.180
518 02-8	154	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	81	81	81	79
519 01-6	154	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	10	10	10	19
525 01-6	154	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	169	169	169	190
526 02-0	154	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	1	1	1	3
527 01-9	154	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	4.306	4.303	4.306	3.876
527 02-7	154	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenan- gelegenheiten	—	2	2	2	10
546 01-3	154	Vermischte Ausgaben	—	4	4	4	2
546 02-1	154	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	0
546 03-0	154	Ausgaben für den Umzug und die Verlegung von Dienststellen	—	—	—	—	18
547 01-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit dem EU- Programm Leonardo da Vinci stehen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 01. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	2
547 02-8	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Lehrerausbildung <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	—	—	—	—	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 04

Unterhaltsbeihilfen für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen stehende Personen mit der 1. Staatsprüfung für ein Lehramt oder mit einer gleichwertigen Prüfung, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllen (z. B. Ausländer/-innen).

Für jede im Ausbildungsverhältnis befindliche Person ist eine der in den Bedarfsnachweisen zu Kapitel 07 45 ausgebrachten Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Bes.-Gr. A 12 bzw. A 13 zu sperren.

Zu 428 05

Zur Buchung der Entgelte von befristet zu Vertretungen eingestellten Beschäftigten im Verwaltungsdienst. Die hier zu buchenden Ausgaben sind gedeckt aus den nicht benötigten Mitteln der Beschäftigungsmöglichkeiten, deren ursprünglich Beschäftigte keine Entgelte erhalten (z. B. infolge Beurlaubung).

Zu 517 01

Die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Studienseminar für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sind gemeinsam in einem landeseigenen Gebäude in Stade untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Celle für das Lehramt an Gymnasien und das Studienseminar Celle für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen sind in dem Behördenhaus Celle II (ehemalige Cambridge-Dragonerkaserne) untergebracht. Die Hausverwaltung obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststellen sind bei Kapitel 13 21 veranschlagt.

Das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist in dem Behördenhaus "Im Holzmoor 106" in Braunschweig untergebracht. Hausverwaltende Dienststelle ist die Polizeidirektion. Die Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten für diese Dienststelle sind im Kapitel 13 21 veranschlagt.

Zu 518 01

Für die Anmietung von Liegenschaften für die Studienseminare in Buchholz (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen - auslaufend bis 31.12.2018, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen) und Wolfsburg (Lehramt an Gymnasien) sind Verpflichtungen durch im Haushaltsjahr 2009 ausgebrachte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung entstanden.

Andere geeignete Landesliegenschaften standen nicht zu Verfügung. Vertragliche Verpflichtungen sind bis zum 28.02.2019 und 31.07.2020 eingegangen worden.

Belastung durch VE

der Haushalts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	153	—	—	153
2013	153	—	—	153
2014	153	—	—	153
2015	153	—	—	153
2016	153	—	—	153
2017 ff.	440	—	—	440
Summe	1.205	—	—	1.205

Zu 527 01

Für das ausbildende Personal einschließlich Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie für die auszubildenden Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst (im Rahmen der Ausbildung und für Seminarkonferenzen).

Zu 546 02

Für Schadensersatzleistungen aufgrund von Amtspflichtverletzungen durch die aus diesem Kapitel besoldeten bzw. vergüteten Personen sowie für Ersatzleistungen für Vermögens- und Sachschäden, die diesem Personenkreis in Ausübung des Dienstes entstehen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0745 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
812 10-4	154	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	40	90	40	129
981 07-0	990	Abführung an 13 21 - 381 07	—	581	581	585	580
		Titelgruppe(n)					
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 132 99. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(339)	(339)	(575)	(582)
511 99-6	154	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte sowie der sonstigen Gegenstände	—	139	139	173	179
518 98-2	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	30	2
518 99-0	154	Anmietung von Hard- und Software	—	—	—	—	—
525 98-9	154	Aus- und Fortbildung durch den LSKN	—	10	10	3	1
525 99-7	154	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	—	—	—	—
538 98-3	154	Dienstleistungen des LSKN	—	124	124	240	271
538 99-1	154	Dienstleistungen "Anderer"	—	1	1	1	1
547 99-0	154	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	5	12
812 99-6	154	Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen	—	60	60	123	116
		Abschluss Kapitel 0745					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		25	25	8	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		25	25	8	
		4 Personalausgaben	—	79.218	80.413	79.470	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	7.067	7.015	7.225	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100	150	163	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	581	581	585	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	86.966	88.159	87.443	
		Zuschuss		86.941	88.134	87.435	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 07

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Ansatzreduzierung aufgrund der durch Kabinettsbeschluss vom 14. 12.2010 beschlossenen externen Vergabe der bislang vom LSKN wahrgenommenen IT-Arbeitsplatzbetreuung einschließlich Bereitstellung der Basisausstattung mit Hard- und Software. Die Mittel sind in den Einzelplan 03 umgesetzt worden.

Die verbleibenden Ressourcen sind für anfallende Betriebskosten (u. a. Kommunikationskosten) sowie für ressortspezifische Zusatzleistungen in den Bereichen Systembetreuung, Ausstattung mit Hard- und Software, Programmierung und Schulung in der IuK-Technik bestimmt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0765 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
519 10-0	199	Bauunterhaltung der Schloßpfarrkirche Liebenburg <i>Übertragbar.</i>	—	22	62	22	22
519 11-9	199	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der betrieblichen Einbauten <i>Übertragbar.</i>	—	4	4	4	4
684 31-4	199	Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen	—	32.546	32.546	31.334	31.271
684 33-0	199	Staatsleistungen an die Diözesen	—	8.166	8.166	7.862	7.846
684 34-9	199	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	—	1.361	1.361	1.311	1.307
684 35-7	199	Zuschuss an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen	—	327	327	315	314
684 37-3	199	Staatsleistungen an den Humanistischen Verband Niedersachsen	—	224	224	216	215
684 39-0	199	Leistung an die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	—	6	11	11	10
894 10-6	199	Zuschüsse für Investitionen der Jüdischen Gemeinden	—	60	40	—	735
<u>Abschluss Kapitel 0765</u>							
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	26	66	26	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	42.630	42.635	41.049	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	60	40	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	42.716	42.741	41.075	
Zuschuss				42.716	42.741	41.075	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 10

Für die Bauunterhaltung der Schlosspfarrkirche in Liebenburg aufgrund § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages vom 9. 5. 1974.

Nach Art. 16 des Konkordats vom 26. 2. 1965 und § 10 der Anlage zum Konkordat verzichtet die Diözese Hildesheim auf Ansprüche gegen das Land Niedersachsen, die sich auf die Diözesangebäude und -grundstücke beziehen. Zum Ausgleich überträgt das Land das Eigentum an diesen Gebäuden und Grundstücken auf die Diözese. Eine Eigentumsübertragung entfällt, wenn nur Teile staatlicher Gebäude kirchlich genutzt werden; die gegenseitigen Ansprüche sollen dann durch Einzelvereinbarungen geregelt werden.

Das früher im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende, inzwischen verkaufte Schloss Liebenburg wird zu 2/5 von der Diözese Hildesheim für kirchliche Zwecke genutzt (röm.-kath. Schlosspfarrkirche Liebenburg). Nach § 5 Abs. 2 des Kaufvertrages obliegt die bauliche Unterhaltung dieses Teiles des Schlosses Liebenburg bis zu ihrer Ablösung weiterhin dem Lande Niedersachsen.

Einmalzahlung i. H. v. 40.000 EUR in 2012 für die Bauunterhaltung der durch Schimmelbefall renovierungsbedürftigen Orgel.

Zu 684 31

Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 159).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 19. 3. 1955 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Landeskirchen vereinbarten Schlüssel entfallen auf die

	je HHJ 2012 und 2013 Tsd. EUR
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	21.796
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4.030
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	3.293
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	2.983
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	444
Zusammen	32.546

Zu 684 33

Dotation und Zuschuss für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. 1965 S. 192).

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats vom 26. 2. 1965 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Nach einem zwischen den Diözesen vereinbarten Schlüssel entfallen auf

	2012 Tsd. EUR
die Diözese Hildesheim	3.515
die Diözese Osnabrück	3.081
das Bischöflich-Münstersche Offizialat in Vechta	1.570
Zusammen	8.166

Die Festlegung des Schlüssels für das Haushaltsjahr 2013 kann erst im Haushaltsjahr 2012 erfolgen.

Zu 684 34

Dotation zu den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und den jüdischen Gemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 3. 1. 2008 (GVBl. 2008, S. 317).

Die Landesleistung ist laufend entsprechend den Veränderungen bei der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 35

Dotation zu den Ausgaben des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen und seinen Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen für religiöse und kulturelle Bedürfnisse sowie für die Verwaltung gem. Vertrag vom 3.1.2008 (GVBl. 2008, S. 317).

Die Landesleistung ist laufend entsprechend den Veränderungen bei der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 37

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen (jetzt Humanistischer Verband Niedersachsen) vom 8. 6. 1970.

Die jährliche Staatsleistung ist in ihrer Höhe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages vom 8. 6. 1970 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen.

Zu 684 39

Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 1 des Vertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Norddeutschland vom 26. 1. 1978, geändert durch Vertrag vom 9. 8. 1993 (Nds. MBl. 1994 S. 453).

Die Staatsleistung wird letztmals im Jahre 2022 gezahlt (gleitender Ausstieg).

Zu 894 10

Zuschüsse des Landes für bauliche Investitionen zur Förderung des jüdischen Lebens.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	264	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
119 62-4	264	Einnahmen aus Teilnehmerbeträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
119 68-3	264	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	3
282 68-1	264	Sonstige Zuschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	75
334 74-6	264	Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		33.879	34.568	35.273	41.772
A U S G A B E N							
427 10-8	111	Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen/ Praktikanten	—	13	13	12	—
684 01-1	264	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	—	89	89	89	89
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(24)	(24)	(24)	(24)
427 62-0	264	Entschädigung an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	24	24	24	24
527 62-5	264	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
547 62-6	264	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
TGr. 68		Bildung im Elementarbereich "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 68 und 282 68. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(480)	(480)	(480)	(223)
547 68-5	264	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	10	167
633 68-9	264	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	75	75	75	10
684 68-2	264	Zuschüsse an Sonstige	—	395	395	395	46

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0774

Zu 684 01

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE) ist die Interessenvertretung der Elterninitiativen auf Landesebene in Niedersachsen und Bremen.

Es wird eine Zuwendung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist zweckgebunden und dient der teilweisen Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	89	89	89	89	89	89
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					89	89	89	89	89

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.000,00 EUR

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind Mittel u. a. für konkrete Maßnahmen und Modellprojekte sowie für den Ausbau der frühkindlichen Betreuung und Bildung insbesondere für unter Dreijährige und auch Maßnahmen des überörtlichen Trägers (Förderung des Niedersächsischen Kindertagepflegebüros).

Die Umsetzung eines erweiterten und präzisierten Bildungsauftrages im Kindergarten soll unterstützt werden. Dabei sollen die Eckpunkte des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt werden. Zentrale Ansatzpunkte dabei sind u. a. praxisunterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung und ein Programm zur Stärkung der Elternarbeit bei der Sprachförderung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Kindergarten und Grundschule.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig bis zur Höhe von 800.000 Euro zulasten Kapitel 07 74 Titel 633 73.</i>	(—)	(2.102)	(2.252)	(3.082)	(2.772)
427 69-8	264	Entgelte für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	64	64	64	76
525 69-0	264	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	490	490	490	343
526 69-6	264	Ausgaben für Sachverständige	—	30	30	30	61
547 69-3	264	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	55
633 69-7	264	Zuweisungen an Gemeinden	—	1.079	1.079	759	2.029
671 69-6	264	Verwaltungskostenerstattungen im Inland	—	—	—	—	—
684 69-0	264	Zuschüsse an Sonstige	—	439	589	1.739	209
TGr. 70 bis 72		Finanzhilfen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(455.899)	(412.890)	(386.696)	(337.155)
633 70-0	264	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	61.708	60.722	64.750	69.334
633 71-9	264	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	99.000	99.000	99.000	107.999
633 72-7	264	Sonstige Zuweisungen für die Kindertagespflege an Gemeinden (GV)	—	42.797	35.915	34.373	—
684 70-4	264	Zuschüsse an Sonstige	—	252.394	217.253	188.573	159.822
684 72-0	264	Zuschüsse für die Kindertagespflege an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich "Offensive kinder und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i>	(12.000) (—) (18.000)	(6.000)	(6.000)	(6.800)	(5.783)
525 73-8	264	Aus- und Fortbildung	—	—	—	—	7
633 73-5	264	Zuweisungen an Gemeinden <i>*** Die Ausgaben sind in Höhe von 800.000 EUR einseitig deckungsfähig zugunsten Kapitel 07 74 Ausgabeteilgruppe 69.</i>	12.000 — 18.000	6.000	6.000	6.800	5.777
684 73-9	264	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013 "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 334 74. Die Isteinnahmen sind um aus dem Vorjahr übertragene Einnahmereste zu reduzieren.</i>	(—)	(33.879)	(34.568)	(35.273)	(43.889)
883 74-0	264	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	33.879	34.568	35.273	43.674

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Modellvorhaben und Projekte in Kindertagesstätten, derzeit insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen und ein Modellversuch zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten.

Zu Titelgruppe 70 bis 72

Veranschlagt sind die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) i. d. F. des Gesetzes zur Einführung der erhöhten Finanzhilfepauschale für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten vom 18.06.2009 zu leistenden Finanzhilfen des Landes für Personalausgaben gem. §§ 16, 16 a und 18 (1) KiTaG und besondere Finanzhilfen gem. § 21 (2) KiTaG als Ausgleich für die Freistellung von Gebühren und Entgelten im letzten Kindergartenjahr (TGr. 71).

Die bei der TGr. 70 veranschlagten Mittel beinhalten sowohl die bislang geleisteten Finanzhilfen für Tageseinrichtungen, als auch die nunmehr in § 16 a KiTaG geregelten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für Plätze unter Dreijähriger in Kindertagesstätten (erhöhte Finanzhilfepauschale) sowie bei der TGr. 72 für den Bereich der Kindertagespflege.

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:
Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 02.05.2011, Nds. MBl. S. 359)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	6.177	4.949	5.720	5.783	6.800	6.000	6.000	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.800	6.000	6.000	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 73

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2012	—	6.000	—	6.000
2013	—	6.000	—	6.000
2014	—	—	6.000	6.000
2015	—	—	6.000	6.000
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	—	12.000	12.000	24.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 2008 – 2013 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 18.10.2007 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2,25 Mrd. EUR (der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt rd. 226 Mio. EUR).

Mit dem Investitionsprogramm soll die Schaffung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege unterstützt werden.

Zuwendungen hierfür werden nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung gewährt.

90 v. H. der zur Umsetzung erforderlichen Mittel werden seitens des Bundes zur Verfügung gestellt; durch das Land erfolgt die Kofinanzierung in Höhe von 5 v. H. (TGr. 75).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	
Ist / Ansatz	0	69	40.767	43.889	35.273	34.568	33.880	0	0	
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund						35.273	34.568	33.880	0	0
Sonstige										
Zuschuss										

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 74-1	990	Abführung an den Einzelplan 06	—	—	—	—	215
TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013 "Offensive kinder- und familienfreundlichen Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(1.883)	(1.922)	(1.960)	(2.438)
883 75-8	264	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	1.883	1.922	1.960	2.426
893 75-3	264	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
981 75-0	990	Abführung an den Einzelplan 06	—	—	—	—	12
TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege "Offensive kinder- / familienfreundl. Nds" <i>Übertragbar.</i>	(—)	(15.000)	(25.000)	(—)	(—)
883 76-6	264	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	—	7.500	12.500	—	—
893 76-1	264	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	—	7.500	12.500	—	—
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen" <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(22)	(22)	(22)	(—)
547 90-1	264	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Spielbankabgabe (hier 21.750 EUR) geleistet werden.</i>	—	22	22	22	—
633 90-5	264	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 90-9	264	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Ausgaben für Investitionsförderungen dürfen nur zur Kofinanzierung der Bundesmittel (TGr. 74) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 geleistet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2007 (Ist)	2008 (Ist)	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Soll)	2012 (Soll)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	0	4	2.266	2.438	1.960	1.922	1.883	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.960	1.922	1.663	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 883 75

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	2.678	—	—	2.678
2013	1.318	—	—	1.318
2014	—	—	—	—
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	3.996	—	—	3.996

Zu Titelgruppe 76

Förderung von Investitionen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605) zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mittel sind vorgesehen für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten. Weiterhin sind Mittel im Kapitel 0573 TGr. 90 veranschlagt.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0774 Tageseinrichtungen für Kinder

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0774					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33.879	34.568	35.273	
		Summe der Einnahmen		33.879	34.568	35.273	
		4 Personalausgaben	—	101	101	100	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	552	552	552	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	12.000	463.976	421.117	396.553	
			18.000				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	50.762	61.490	37.233	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	12.000	515.391	483.260	434.438	
			—				
			18.000				
		Zuschuss		481.512	448.692	399.165	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	153	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 10-6	153	Einnahmen aus Spenden		—	—	—	—
331 10-7	153	Zuweisungen für Investitionen vom Bund		—	—	—	1.950
A U S G A B E N							
422 17-0	153	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung gem. § 20 BeamStG zugewiesen sind.	—	155	155	148	147
428 17-8	153	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Stiftung zugewiesen sind.	—	—	—	—	—
547 01-0	153	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 10-7	153	Finanzhilfe an die "Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten" <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0702-671 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist Abs. 1 und 2 der Erläuterungen verbindlich.</i>	—	2.578	2.569	2.304	2.000
684 11-5	153	Zuschüsse für die Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	90	373
894 10-1	153	Zuschüsse für Investitionen in der Gedenkstätte Bergen-Belsen	—	—	—	—	216
Abschluss Kapitel 0785							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen					—	—	
4 Personalausgaben				—	155	155	148
5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst				—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen				—	2.578	2.569	2.394
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				—	2.733	2.724	2.542
Zuschuss					2.733	2.724	2.542

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0785 allgemein:

Die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ wurde als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zum 01.12.2004 mit Sitz in Celle (GedenkStG - Nds. GVBl. 2004, Seite 494) gegründet.

Der Gedenkstättenbereich der zum 01.01.2005 aufgelösten ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung (alt: Kapitel 0784) ist in die Stiftung als Aufgabe überführt worden.

Veranschlagt sind die Finanzhilfe gem. § 4 GedenkStG an die Stiftung sowie die Planstellen der Beamten der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Für das Tarifpersonal ist die Stiftung an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten der Arbeitsverträge eingetreten.

Zu 282 10

Der für den Ausbau der Gedenkstätte Bergen-Belsen ausgebrachte Landesanteil (siehe Titel 894 10) wurde durch eine globale Minder- ausgabe im Einzelplan (veranschlagt bei 0701-972 11) erwirtschaftet. Evtl. dafür eingehende zweckgebundene Spenden reduzieren die globale Minderausgabe.

Zu 422 17

Veranschlagt sind Planstellen und Mittel für die Beamten des Gedenkstättenreferats der ehemaligen NLpB, die der Stiftung wegen fehlender Dienstherreneigenschaft nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Mit dem Vollzug der zu diesen Stellen ausgebrachten Haushaltsvermerke wächst die Finanzhilfe an die Stiftung bei Titel 684 10 entsprechend auf.

Zu 684 10

Schadensfälle, für die keine Versicherungen bestehen, werden aus Haushaltsmitteln des Landes gedeckt. Die Stiftung hat dabei aus ihren Mitteln einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 5.000 Euro im Haushaltsjahr selbst zu finanzieren.

Von den veranschlagten Mitteln sind 50.000 Euro für Fahrten zu NS-Gedenk- und Dokumentationsstätten auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen bestimmt.

Für den Ausbau der Gedenkstätte Lager Sandbostel wurde im Haushaltsjahr 2010 eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 463.000 Euro (VE) gewährt.

Veranschlagt sind die erforderlichen Ausgaben, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit Landesmitteln gedeckt werden. Es handelt sich im Wesentlichen um Sach- und Personalausgaben für die nachstehenden Aufgaben, die vom Gedenkstättenreferat der ehemaligen NLpB bereits in der Vergangenheit wahrgenommen wurden:

- Erhalt und Gestaltung der Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel.
- Unterstützung der Forschung über das historische Geschehen – insbesondere über die Geschichte von Widerstand und Verfolgung 1933–1945 – auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.
- Förderung der Gedenkstättenarbeit.
- Fortführung des „Internationalen Jugendworkcamps“.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2010 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2011 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2012 / 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2012	227	—	—	227
2013	236	—	—	236
2014	—	—	—	—
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017 ff.	—	—	—	—
Summe	463	—	—	463

Zu 684 11

Veranschlagt sind Ausgaben für Projekte der Gedenkstätte Bergen-Belsen, die je zur Hälfte vom Land und vom Bund gefördert werden sollen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
Kapitel 0798 Umsetzung des Konjunkturpakets II im Geschäftsbereich

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Bau und Ausstattung von Schulen- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(55.122)
883 61-8	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	52.690
893 61-3	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	2.431
TGr. 62		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur - Medienausstattung- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(17.588)
883 62-6	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	16.925
893 62-1	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	662
TGr. 63		Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur -Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen- Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.865)
883 63-4	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.865
893 63-0	129	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0798							
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0798

Vgl. „Allgemeine Erläuterungen zum Kapitel 1398“.

Für die Abwicklung des Konjunkturpakets II, das mit Ablauf des 31. 12.2011 beendet worden ist.

Im Kapitel 07 98 stehen planerisch zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vom Kapitel 13 98 in das Kapitel 07 98 umgesetzt:

bis zu 179.730.000 Euro

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur an landeseigenen Schulen sind im Einzelplan 20, Kapitel 20 98, vorgesehen (9,3 Mio. Euro).

Zusätzlich sind aus dem Aufstockungsprogramm zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung in niedersächsischen Schulen 20 Mio. Euro in das Kapitel 07 10 eingeflossen.

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur werden Investitionen von Schulträgern für den Bau und die Ausstattung von Schulen, die Medienausstattung in Schulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu Innovations- und Zukunftszentren gefördert.

Einzelplan 07 Kultusministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 2012 2011 1000 EUR	Ansatz 2013 1000 EUR	Ansatz 2012 1000 EUR	Ansatz 2011 1000 EUR	Ist 2010 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 07					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		8.284	8.284	7.325	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3.215	3.215	3.585	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33.879	34.581	35.298	
		Summe der Einnahmen		45.378	46.080	46.208	
		4 Personalausgaben	—	4.160.671	4.114.942	3.915.902	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	—	29.851	30.349	32.499	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	12.000 208 18.000	845.877	798.699	760.569	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	51.623	62.411	37.966	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-25.355	-25.355	-6.548	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	12.000 208 18.000	5.062.667	4.981.046	4.740.388	
		Zuschuss		5.017.289	4.934.966	4.694.180	

**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für die

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Einzelplan 07

Kultusministerium

Allgemeine Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 0707 bis 0720:

2. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO dürfen Lehrkräfte im Bedarfsfall vorübergehend an Schulen einer jeweils anderen Schulform abgeordnet werden; dies gilt auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte.
3. Das Kultusministerium kann im Rahmen der Automation in der Stellenbewirtschaftung abweichend von § 49 Abs. 5 LHO die Planstellen zu sog. Stellenpools - getrennt nach den in den Stellenplänen ausgewiesenen Stellenbezeichnungen und Besoldungsgruppen - zusammenfassen.
4. Von den Inhaberinnen und Inhabern der Planstellen, die in der Lehrerausbildung tätig sind, erhalten gem. Verordnung über Stellenzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) vom 23.6.2010 - Nds. GVBl. S. 254 für die Dauer dieser Tätigkeit
 - a) Lehrkräfte der Bes.-Gr. A 12 BBesO (Lehrer/-in), A 12 NBesO (Realschullehrer/-in), A 13 BBesO (Realschullehrer/-in) und A 13 NBesO (Förderschullehrer/-in) (Kapitel 0710 bis 0718),
 - 150, die ein pädagogisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR,
 - 777, die ein fachdidaktisches Seminar leiten, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR.
 - b) - 400 Lehrkräfte, die in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrat/-rätin) und A 14 (Oberstudienrat/-rätin) als Leiter oder Leiterin eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe von mtl. 150 EUR (Kapitel 0714 bis 0720).
5. Die Leerstellen sind für Lehrkräfte bestimmt, die unter Wegfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft, in der Erwachsenenbildung oder im Auslandsschuldienst bzw. für andere Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 11 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung oder auf Grund der §§ 64, 62 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder § 28 TV-L beurlaubt sind.

Die Leerstellen sind auch bestimmt für an andere Verwaltungsbereiche abgeordnete Lehrkräfte, sofern von diesen während der Dauer der Abordnung die Bezüge in vollem Umfang aus deren Ansätzen geleistet werden.

Die ausgebrachten Leerstellen sind nicht personengebunden.

7. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 105 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben abgeordnet werden:
 - a) an die oberste Schulbehörde (bis zu 17 davon 1 bis 31.12.2013),
 - b) an die nachgeordnete Schulbehörde (bis zu 16),
 - c) an das NLQ (bis zu 55)
 - d) an die nachgeordnete Schulbehörde für Schulentwicklungsberater (bis zu 17) bis längstens 31.12.2013.
8. Bis zu 30 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) dürfen im Bedarfsfall aus ihrer Planstelle vorübergehend zur Dienstleistung an Schulen u. a. in die Staaten Mittel- und Osteuropas oder an Institutionen und Einrichtungen mit europäischem oder internationalen Auftrag unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt oder zugewiesen werden.
9. Von den ausgewiesenen Planstellen für Lehrkräfte dürfen für jedes Haushaltsjahr bei Bedarf bis zu 100 Planstellen auch für pädagogische Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräfte verwendet werden, die in Ganztagschulen (Kapitel 0707), in berufsbildenden Schulen (Kapitel 0720) oder die in Förderzentren, Integrationsklassen sowie Regelklassen der Förderschulen (Kapitel 0711) eingesetzt werden sollen. Die Abweichungen sind, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgen, in den Stellenplänen des nächsten Haushaltsplans darzustellen.
11. Für den pädagogischen Besucherdienst dürfen Lehrkräfte im Umfang von 135 Unterrichtsstunden ohne Kostenerstattung durch die Träger in den Gedenkstätten, Dokumentations- und Informationszentren Bergen-Belsen, Wolfenbüttel, Moringen, Sandbostel, Emslandlager, Drütte sowie anderen NS-Gedenkstätten und im Grenzlandmuseum Eichsfeld eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Rahmen einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten unter Entlastung im Hauptamt gem. § 71 NBG oder in Ausnahmefällen auch durch eine Beurlaubung mit Dienstbezügen.

Wenn personalwirtschaftliche Gründe im Schulbereich es erfordern können daneben im Wege einer Beurlaubung mit Dienstbezügen bis zu 4 Personen vorübergehend für den pädagogischen Besucherdienst eingesetzt werden.

12. Im Bedarfsfall dürfen bis längstens 31.12.2012 bis zu 3 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus ihren Planstellen vorübergehend an das Projekt "Akademie für Leseförderung" an die Landesbibliothek Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek abgeordnet werden.
14. Im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung dürfen bis zu 15 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) abweichend von § 50 Abs. 2 LHO an niedersächsische Hochschulen, die ihre Bezügezahlungen nicht über die OFD - LBV - abwickeln, und keine entsprechenden Planstellen und Beschäftigungsvolumen (BV) an den Hochschulen zur Verfügung stehen, (teil-)abgeordnet werden.
17. Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO können - über die in HV-Nr. 7 genannte Anzahl hinaus - Personalausgaben für an das NLQ abgeordnete Bedienstete zur Abnahme der Staatsprüfungen auch für einen längeren Zeitraum als bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes aus den Kapiteln 0710 bis 0720 weitergezahlt werden.
19. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 6 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) aus den Planstellen vorübergehend zur Einrichtung von regionalen Bildungsbüros in Bildungsregionen an die Träger der Bildungsregionen abgeordnet oder zugewiesen werden.

20. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 13 Vollzeitlehreereinheiten für Aufgaben einer oder eines Fortbildungsbeauftragten an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung bzw. an Träger der regionalen Lehrerfortbildung abgeordnet oder zugewiesen werden. Bei Abordnungen an Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung wird auch auf die Erstattung eines Versorgungszuschlages verzichtet.
21. Das Kultusministerium wird ermächtigt mit Zustimmung des Finanzministeriums neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für niedersächsische Lehrkräfte
 - a) die unter Fortzahlung der Bezüge an Europäische Schulen beurlaubt sind und deren Bezüge erstattet werden und
 - b) die an Schulender Bundeswehr abgeordnet sind.

Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall des Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Lehrkräfte in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle.

Einzelplan 07
Kapitel 0701

Kultusministerium
Kultusministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
227,54	229,58	229,25	222,19

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 0,75 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
 4) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2013
 5) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers
 6) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2014
 7) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
 9) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.12.2012
 10) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.12.2013
 11) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0714 mit Ablauf des 31.12.2014
 12) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0718 mit Ablauf des 31.12.2012
 13) 1,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0713 mit Ablauf des 31.12.2015
 14) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015 (im Stellenbereich)
 15) 2,00 Rückverlagerung in das Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2012

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	8,37
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	8,37

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	8,04
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	8,04

bleibt Zugang 0,33

Die Haushaltsvermerke 14) und 15) sind 2012 neu ausgebracht.

Erläuterungen für 2013:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	2,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	2,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	4,04
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	4,04

bleibt Abgang 2,04

Die Haushaltsvermerke 9), 12) und 15) fallen 2013 weg.

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
13.545	13.643	12.995	12.560

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0701 Kultusministerium

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	4	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	4	4	4	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin
B 2	17	17	17	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	21	21	21	Ministerialrat/-rätin
A 15 ¹⁶⁾	28	28	28	Direktor/-in
A 14	10	10	10	Oberrat/-rätin
A 13	-	-	-	Rat/Rätin
A 13 ¹³⁾	32	32	32	Oberamtsrat/-rätin
A 13	1	1	-	Konrektor/-in
A 12 ¹⁷⁾	30	32	29	Amtsrat/-rätin
A 11 ¹⁴⁾	18	18	18	Amtmann/-männin/-frau
A 10	2	1	2	Oberinspektor/-in
A 9	1	-	1	Inspektor/-in
A 9 ⁴⁾¹⁸⁾	2	2	2	Amtsinspektor/-in
	<u>171</u>	<u>171</u>	<u>169</u>	
Leerstellen⁵⁾:				
Aufsteigende Gehälter:				
A 14	-	-	1	Oberrat/-rätin
A 12	1	1	1	Amtsrat/-rätin
A 11	1	1	1	Amtmann/-männin/-frau
	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	

- ¹⁾ Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 NBesO.
⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
⁵⁾ kw
¹³⁾ Davon darf eine Planstelle nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (kw nach Ablauf der Inanspruchnahme).
¹⁴⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2013.
¹⁶⁾ Davon eine Rückverlagerung nach Kapitel 0712 bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen an die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten, spätestens mit Ausscheiden des Stelleninhabers.
¹⁷⁾ Davon 2 Rückverlagerungen nach Kapitel 0712 mit Ablauf des 31.12.2012.
¹⁸⁾ 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Planmäßige Beamte /-innen:

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	2	davon eine infolge Verlagerung von Kap. 0713 und eine infolge Verlagerung von 0714
Bes.-Gr. A 13 (Konrektor/-in)	1	infolge Verlagerung von Kap. 0713
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	4	davon 2 infolge Verlagerungen von Kap. 0712 und 2 von Kap. 0720
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	infolge Verlagerung von Kap. 0703
Summe Zugänge:	<u>8</u>	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/-in)	2	davon eine infolge Verlagerung nach Kap. 0720 und eine infolge Rückverlagerung nach Kap. 0712
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	infolge Verlagerung nach Kap. 0705

Erläuterungen für 2013:

Planmäßige Beamte /-innen:

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	infolge Rückverlagerung von Kap. 0705
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	infolge Rückverlagerung von Kap. 0705
Summe Zugänge:	<u>2</u>	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	2	infolge Rückverlagerung nach Kap. 0712
Summe Abgänge:	<u>2</u>	
Bleiben Zu/-Abgänge: -		

Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/ -in)	1	infolge Verlagerung nach Kap. 0705
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	infolge Verlagerung nach Kap. 0705
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/ -in)	1	infolge Verlagerung nach Kap. 0705
Summe		
Abgänge:	6	
bleiben Zugänge:	2	

Leerstellen:

Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
125,40	125,48	131,56	118,69

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 4,00 kw (3 kw-Vermerke im Stellenbereich)
- 3) 1,00 kw (Verlagerung nach Kap. 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaberin)
- 7) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2013
- 8) 1,00 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluierungsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit
- 9) 1,00 kw nach Wegfall der Aufgabe "Schulbuchprüfung"
- 10) 4,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013
- 11) 19,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014
- 12) 18,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	1,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	1,00

Abgänge

-Minderung durch Abbau der ehemals als ZV II ausgebrachten Vermerke	4,00
- VZE aus Verlagerungen	3,00
- sonstige	0,08
Summe Abgänge	7,08

bleibt Abgang 6,08

Erläuterungen für 2013:

Abgänge

- sonstige 0,08

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
7.951	7.939	7.919	7.125

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 03 Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				1) Davon 1 Verlagerung nach 07 14 nach Ausscheiden der Stelleninhaber
				6) 2 kw
				23) 1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit
				24) 1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit
				25) 1 kw nach Beendigung des Vorsitzes von Niedersachsen der in dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beschlossenen Zusammenarbeit
	Planmäßige Beamte/-innen			
				Feste Gehälter
B 2	1	1	2	Präsident/-in des Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung
				Aufsteigende Gehälter
A 16	11	11	12	Leitende/r Direktor/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 15 ^{1) 23)}	61	61	66	Regierungsdirektor/-in Direktor/-in Direktor/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Regierungsschuldirektor/-in Psychologiedirektor/-in
A 14	11	11	12	Oberrat/-rätin Realschulkonrektor/-in - als Dezernent/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung Oberstudienrat/-rätin - als Dezernent/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 13	2	2	2	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
A 13 ²⁴⁾	1	1	1	Oberamtsrat/-rätin
A 12	3	3	3	Amtsrat/-rätin
A 12	1	1	-	Lehrer/-in
A 11	2	2	2	Amtmann/-männin/-frau
A 10 ²⁵⁾	3	3	3	Oberinspektor/-in
A 9	-	-	-	Inspektor/-in
A 9 ⁵⁾	-	-	2	Amtsinspektor/-in
A 6	-	-	1	Sekretär/-in
	96	96	106	
				Leerstellen: ⁶⁾
A 15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 13	1	1	1	Konrektor/-in - als Dezernent/-in beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 10
Zusammen:	<u>1</u>	
Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. B 2 (Präsident/-in des Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung)	1	infolge Stelleneinsparung aufgrund der Budget- und BV-Kürzung aus dem Haushaltsjahr 2011
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschul- direktor/-in)	1	Verlagerung nach Kapitel 0705
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschul- direktor/-in)	5	Davon 1 Verlagerung nach Kapitel 07 14 4 infolge Stelleneinsparung aufgrund der Budget- und BV-Kürzung aus dem Haushaltsjahr 2011
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	infolge Stelleneinsparung aufgrund der Budget- und BV-Kürzung aus dem Haushaltsjahr 2011
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	2	davon 1 infolge eines ehemals als ZV II ausgebrachten HV (Nr. 22) 1 Verlagerung nach Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)	1	infolge Stelleneinsparung aufgrund der Budget- und BV-Kürzung aus dem Haushaltsjahr 2011
Zusammen:	<u>11</u>	
bleiben Abgänge:	10	

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 wurde nach Ausscheiden des Stelleninhabers um eine Verlagerungsverpflichtung reduziert.
Die Haushaltsvermerke Nr. 5 und 22 wurden gestrichen.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 05 Niedersächsische Landesschulbehörde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
600,51	603,65	598,79	617,17

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 Verlagerung nach Kapitel 07 03 nach Ausscheiden des Stelleninhabers.
- 3) 2,00 Rückverlagerung in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes "Personalmanagementverfahren".
- 4) 2,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
- 6) 3,00 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber.
- 11) 1,00 1 ku nach Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) und Rückverlagerung in das Kapitel 07 12 mit Ablauf des 31.12.2013.
- 13) 5,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013.
- 14) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014.
- 15) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	8,00
- sonstige	7,00
Summe Zugänge	15,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	2,00
- VZE aus Verlagerungen	1,00
- sonstige	7,14
Summe Abgänge	10,14

bleibt Zugang 4,86

Erläuterungen für 2013:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	1,00
- VZE aus Verlagerungen	2,00
- sonstige	0,14
Summe Abgänge	3,14

bleibt Abgang 3,14

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
30.695	30.755	29.128	30.417

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
Feste Gehälter:				
B 4	1	1	1	Präsident/-in der Niedersächsischen Landesschulbehörde
B 2	1	1	1	Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in der Regionalabteilung Lüneburg und Vertreter /-in der Präsidentin oder des Präsidenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ⁸⁾	-	-	-	Abteilungsleiter/-in - als Leiter/-in einer Regionalabteilung
A 16 ^{1) 33) 36)}	47	47	47	Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in
A 16	6	6	6	Leitende/r Direktor/-in
A 15 ^{34) 35)}	97	98	99	Regierungsschuldirektor/-in Sportdirektor/-in
A 15	1	1	1	Medizinaldirektor/-in
A 15	4	4	4	Direktor/-in
A 14	15	15	14	Oberrat/-rätin
A 13	8	8	7	Rat/Rätin
A 13 ^{3) 11)}	13	13	12	Oberamtsrat/-rätin
A 12 ^{3) 24)}	15	15	15	Amtsrat/-rätin
A 11 ²⁵⁾	43	43	43	Amtmann/Amtfrau
A 10	39	40	39	Oberinspektor/-in
A 9	21	22	21	Inspektor/-in
A 9 ⁹⁾	17	17	16	Amtsinspektor/-in
A 9 ²³⁾	43	43	43	Amtsinspektor/-in
A 8 ³⁸⁾	19	19	13	Hauptsekretär/-in
A 7 ³⁹⁾	24	24	29	Obersekretär/-in
A 6	-	-	1	Sekretär/-in
A 6	-	-	1	Oberamtsmeister/-in
	414	417	413	Zusammen
Leerstellen: ⁴⁾				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 14	-	-	1	Oberrat/-rätin
A 13	1	1	1	Rat/Rätin
A 11	-	-	1	Amtmann/Amtfrau
A 10	2	2	1	Oberinspektor/-in
A 9	3	3	2	Inspektor/-in
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in
A 6	1	1	1	Sekretär/-in
	10	10	10	

- ¹⁾ Davon eine Verlagerung nach Kapitel 07 03 nach Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ³⁾ Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 10 nach Abschluss des Projektes „Personalmanagementverfahren“.
- ⁴⁾ kw.
- ⁸⁾ Für die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück können bis zu drei Stellen der Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in) und Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in) genutzt werden.
- ⁹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- ¹¹⁾ 1 Planstelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
- ²³⁾ 1 ku nach Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) und Rückverlagerung in das Kapitel 07 12 mit Ablauf des 31.12.2013.
- ²⁴⁾ 1 kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers infolge ZV II.
- ²⁵⁾ 2 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaber infolge ZV II.
- ³³⁾ 2 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013.
- ³⁴⁾ 3 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013.
- ³⁵⁾ 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014.
- ³⁶⁾ 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015.
- ³⁸⁾ Davon 6 Planstellen bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in).
- ³⁹⁾ Davon 1 Planstelle bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in).

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 03
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1	Verlagerung (Stellenhülse) von Kapitel 07 20 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 14 (Oberstudienrat/-rätin)
Bes.-Gr. A 13 (Rat/-Rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 07 20
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 07 08
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	1	Verlagerung von Kapitel 07 01
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	6	Hebung von Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in) zum 01.10.2012
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1	Hebung von Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in) zum 01.10.2012
Zusammen	15	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge ZV III
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge ZV III
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 08
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	6	Hebung nach Bes.-Gr. A 7 (Hauptsekretär/-in) zum 01.10.2012
Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)	1	Hebung nach Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in) zum 01.10.2012
Bes.-Gr. A 6 (Oberamtsmeister/-in)	1	infolge HV 31
Zusammen	11	

bleiben Zugänge 4

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1
Zusammen	2

Abgänge: Stellen

Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1
Bes.-Gr. A 11 (Amtmann/-frau)	1
Zusammen	2

bleiben Zu-/Abgänge 0

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (Für die Leitung der Regionalabteilungen in Braunschweig, Hannover und Osnabrück können bis zu drei Stellen der Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Regierungsschuldirektor/-in) und Bes.-Gr. A 16 (Leitende/r Direktor/-in) genutzt werden) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (1 kw infolge ZV II mit Ablauf des 31.12.2011) entfällt infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 32 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2012) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 33 (2 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 34 (3 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 35 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2014) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 36 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2015) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 37 (Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 01 mit Ablauf des 31.12.2012) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (Davon 6 Planstellen bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 39 (Davon 1 Planstelle bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)) wurde neu ausgebracht.

Erläuterungen für 2013:

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Regierungsschuldirektor/-in)	1	infolge ZV III (HV 32)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 01 (HV 37)
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 01 (HV 37)
Zusammen	3	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 32 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2012) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 37 (Rückverlagerung je einer Stelle in das Kapitel 07 01 mit Ablauf des 31.12.2012) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 38 (Davon 6 Planstellen bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)) entfällt infolge Vollzug.

Der Haushaltsvermerk Nr. 39 (Davon 1 Planstelle bis 30.09.2012 Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)) entfällt infolge Vollzug.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
682,77	682,77	664,92	747,24

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012

Zugänge

- neue VZE	0,60
- VZE aus Verlagerungen	17,25
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>17,85</u>

Bleibt Zugänge 17,85

Abgänge

-Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

Erläuterungen für 2013

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	<u>0,00</u>

Bleibt Zu-/Abgänge 0,00

Abgänge

-Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	<u>0,00</u>

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
32.881	32.758	30.774	34.161

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0707 Schulen allgemein

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
Aufsteigende Gehälter:				
A 10 ¹⁾	1	1	2	Jugendleiter/-in
A 9 ¹⁾	3	3	4	Jugendleiter/-in
A 7 ²⁾⁷⁾	2	2	3	Obersekretär/-in
	6	6	9	Zusammen

¹⁾ kw nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers
²⁾ kw nach Ausscheiden der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers
⁷⁾ Abweichend von § 49 (3) LHO kann eine Stelle mit einem Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 10 (Jugendleiter/-in)	1	infolge Vollzug HV 1 und Umwandlung in 1 Beschäftigungsverhältnis
Bes.-Gr. A 9 (Jugendleiter/-in)	1	infolge Vollzug HV 1 und Umwandlung in 1 Beschäftigungsverhältnis
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1	Umsetzung nach Kapitel 0720
Summe Abgänge	3	

Erläuterungen für 2013:

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
125,50	126,50	115,75	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.
 4) 1,00 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	13,75
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	13,75

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	1,00
- VZE aus Verlagerungen	2,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	3,00

bleibt Zugang 10,75

Erläuterungen für 2013:

Zugänge

- neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

- Minderung aufgrund ZV III	1,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	1,00

bleibt Abgang 1,00

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
7.168	7.218	6.309	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 08 Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
Aufsteigende Gehälter:				
A 15	4	4	4	Psychologiedirektor/-in
A 15	1	1	1	Regierungsschuldirektor/-in
A 15	4	4	4	Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität -
A 14 ²⁾	37	37	37	Psychologieoberrat/-rätin
A 14 ³⁾	28	28	28	Rektor/-in - als Fachberater/-in für Unterrichtsqualität -
A 13 ⁵⁾	26	27	22	Psychologierat/-rätin
A 13 ⁶⁾	4	4	-	Studienrat/-rätin Förderschullehrer/-in Realschullehrer/-in Rektor/-in
A 13	-	-	1	Oberamtsrat/-rätin
A 12	1	1	-	Amtsrat/-rätin
A 10	2	2	2	Oberinspektor/-in
	107	108	99	Zusammen

²⁾ Eine Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden; Rückverlagerung nach Wegfall der Freistellungsvoraussetzungen nach Kapitel 07 45 mit Umwandlung nach Bes.-Gr. A 15.

⁵⁾ 1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013.

⁶⁾ Bis zu vier Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen werden für die Koordination der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung eingesetzt.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

Planmäßige Beamte/-innen

Zugänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	7	davon 5 Verlagerung von Kapitel 07 12 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)
		2 Verlagerung von Kapitel 07 13 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 (Realschullehrer/-in)
Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin Rektor/-in Realschullehrer/-in)	4	Verlagerung von Kapitel 07 13 und teilweise Umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin, Förderschullehrer/-in Rektor/-in)
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrat/-rätin)	1	Verlagerung von Kapitel 07 05
Zusammen	12	

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	2	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 07 14 und Umwandlung nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin)
		1 infolge ZV III
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin)	1	Verlagerung nach Kapitel 07 05
Zusammen	3	
bleiben Zugänge	9	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (1 ku nach Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) und Rückverlagerung in das Kapitel 07 14 mit Ablauf des 31.12.2011) entfällt infolge Vollzugs.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (Bis zum Abschluss der Auswahlverfahren für die erstmalige Besetzung der 28 Planstellen, längstens bis 30.06.2011, ist die Zahlung einer Zulage gem. § 45 BBesG weiterhin für Lehrkräfte, die als Fachberaterinnen oder Fachberater für Unterrichtsqualität tätig sind, möglich. Die Zulage entspricht der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldungsgruppe des Amtes, aus der die Person derzeit Bezüge erhält und der nächst höheren Besoldungsgruppe) entfällt infolge zeitlicher Erledigung.

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2012) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2013) wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (Bis zu vier Planstellen stehen für Lehrkräfte aus allen Schulformen zur Verfügung. Die Stelleninhaber/-innen werden für die Koordination der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung eingesetzt.) wurde neu ausgebracht.

Erläuterungen für 2013:

Planmäßige Beamte/-innen

Abgänge:	Stellen	
Bes.-Gr. A 13 (Psychologierat/-rätin)	1	infolge ZV III (HV 4)
Zusammen	1	

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (1 kw infolge ZV III mit Ablauf des 31.12.2012) entfällt infolge Vollzugs.

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0710 - 0718 Grund-, Förder-, Ober-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010 *
59.253,64	58.819,66	58.395,42	57.476,38

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (19.08.10) werden für Personalratstätigkeiten an öffentliche allgemein bildenden Schulen 5.110,7 Freistellungsstunden gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 192,86 (bei durchschnittl. 26,5 Std. je Beschäftigungsvolumen).

* Das BV-Ist 2010 beinhaltet die Zurechnungen aus den Haushaltsvermerken zu Kapitel 0710 (Budget), 0711 und 0745.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012

Zugänge		Abgänge	
Neue VZE	554,01	VZE aus Verlagerungen	133,69
VZE aus Verlagerungen	4,00	Sonstige	0,08
Summe Zugänge	558,01	Summe Abgänge	133,77
Bleibt Zugang	424,24		

Erläuterungen für 2013

Zugänge		Abgänge	
Neue VZE	430,74	VZE aus Verlagerungen	0,68
VZE aus Verlagerungen	4,00	Sonstige	0,08
Summe Zugänge	434,74	Summe Abgänge	0,76
Bleibt Zugang	433,98		

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
3.047.638	3.016.614	2.902.672	2.891.393

davon

0710-422 11	920.413	908.407	897.718
0710-428 27	29.757	29.757	28.667
0711-422 11	262.504	260.216	255.289
0712-422 11	109.233	108.276	448.637
0713-422 11	87.991	87.221	260.453
0714-422 11	802.532	795.536	759.240
0717-422 11	563.338	558.013	10.000
0718-422 11	271.870	269.188	242.668

Stellen - nachrichtlich -

Kapitel 0710 - 0718 (Deckungskreis gem. § 6 Abs. 5 HG)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ansatz 2010
56.524	56.357	55.428	55.514

Verteilung der Stellen

Kapitel	Planstellen 2013	in Prozent (2013)	Planstellen 2012	in Prozent (2012)
0710 - Grundschulen 1)	17.311	30,63	17.164	30,45
0711 - Förderschulen	4.909	8,68	4.909	8,71
0712 - Hauptschulen 2)	2.030	3,59	2.030	3,60
0713 - Realschulen	1.646	2,91	1.646	2,92
0714 - Gymnasien	15.006	26,55	15.006	26,63
0717 - Oberschulen	10.547	18,66	10.527	18,68
0718 - Gesamtschulen	5.075	8,98	5.075	9,01
Gesamt	56.524	100,00	56.357	100,00

1) einschl. mit Grundschulen zusammengefasste Schulen

2) einschl. Haupt- und Realschulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				Planmäßige Beamte/-innen
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15	1	1	1	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 ²⁾	2	2	2	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ^{2) 12)}	1	1	1	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 ^{2) 12)}	5	5	5	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ^{2) 12)}	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	1	1	0	Förderschulrektor/-in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -
A 14 ¹²⁾	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in -als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ¹²⁾	2	2	2	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	5	5	5	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	3	3	3	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	8	8	8	Rektor/-in -einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	227	227	227	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -

- 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO
- 4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO
- 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO
- 7) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen
- 8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO
- 9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO
- 10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO
- 12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamts für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
- 19) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 170 Planstellen von Lehrkräften zur Finanzierung 520 zusätzlicher Anwärterstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden und bis zu 7 Planstellen zugunsten zusätzlicher Sachmittel für die Seminare.
- 20) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO

A 14	3	3	3 Rektor/-in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	2	2	2 Zweite Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁴⁾ ¹²⁾	9	9	9 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13 ⁵⁾	757	757	757 Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 13 ⁴⁾ ¹²⁾	5	5	5 Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360 -
A 13 ⁵⁾	3	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -
A 13 ⁴⁾	3	3	3 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 13	338	338	341 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 13 ¹²⁾	5	5	5 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -
A 13	706	706	706 Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
A 13	83	83	83 Förderschullehrer/-in
A 13	336	336	448 Realschullehrer/-in
A 13	0	0	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A13 ¹²⁾	0	0	0 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
A 12 ⁸⁾ ¹²⁾	4	4	4 Zweite(r) Konrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 12 ⁹⁾	741	741	768 Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 12 ⁹⁾	7	7	7 Zweite(r) Konrektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern -

A 12 ¹⁰⁾	201	201	201	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12 ²⁰⁾	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ^{18+ 19)}	13.709	13.562	13.515	Lehrer/-in
A 10	31	31	31	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
A 10	109	109	109	Jugendleiter/-in
	<u>17.311</u>	<u>17.164</u>	<u>17.258</u>	Zusammen

Leerstellen:

A 14	10	10	10	
A 13	93	93	93	
A 12	1225	1225	1225	
	<u>1.328</u>	<u>1.328</u>	<u>1.328</u>	Zusammen

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 14 Förderschulrektor/ -in - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 -	1	Verlagerung von Kapitel 0711
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	50	neue Planstellen für die Umsetzung der Behindertenrechts- konvention - Inklusion/Inklusive Bildung
Zusammen	51	
Abgang		
Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	112	Verlagerung nach Kapitel 0718 3 Bes.-Gr. A 16 - Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe - 5 Bes.-Gr. A 15 - Gesamtschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 - 1 Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer KGS mit Oberstufe - 2 Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 1 Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/-in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer IGS mit Oberstufe - 17 Bes.-Gr. A 14 - Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 - 6 Bes.-Gr. A 14 - Oberstudienrat/-rätin - als Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 - 3 Bes.-Gr. A 14 - Realschullehrer/-in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer KGS - 36 Bes.-Gr. A 14 - Oberstudienrat/-rätin - als Jahrgangleiter/-in im Sekundarbereich I einer IGS -
Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/- terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	3	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 12 Z Konrektor/ -in - als ständige/r Vertreter/-in des/der Leiters/- terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	27	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)

Bes.-Gr. A 12		
Lehrer/-in	3	davon 2 Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Amtsrat/-rätin 1 Verlagerung nach Kapitel 0703
Zusammen	<u>145</u>	
Bleibt Abgang	94	

Erläuterungen für 2013

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Lehrer/-in	147	davon 145 neue Planstellen für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention - Inklusion/Inklusive Bildung 2 Verlagerung von Kapitel 0701 und Umwandlung von Amtsrat/ -rätin
Zusammen	<u>147</u>	
Bleibt Zugang	147	

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<u>6</u>	Lehrer/-in
Zusammen	6	

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

		1 Studienrat/-rätin
		6 Realschullehrer/-in
		1 Rektorin, Rektor – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern –
		45 Lehrer/-in
		1 Fachlehrer/-in - mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch- technische Fächer
Zusammen	<u>54</u>	

Einzelplan 07
Kapitel 0711

Kultusministerium
Förderschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2013	2012	2011		
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 15	98	98	98	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO 2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO 3) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
A 14 ¹⁾	124	124	124	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –	
A 14 ¹⁾	1	1	1	Förderschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14 ¹⁾	104	104	104	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 -	
A 14	65	65	66	Förderschulrektor/-in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –	
A 14	119	119	119	Förderschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 -	
A 14	1	1	1	Förderschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	
A 14	17	17	17	Zweite(r) Förderschulkonrektor/-in – an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 –	
A 13 ²⁾	13	13	13	Förderschulrektor/-in – als Leiter/-in einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30 –	
A 13	4.173	4.173	4.173	Förderschullehrer/-in	
A 12 ³⁾	158	158	158	Lehrer/-in	
A 11	30	30	30	Jugendleiter/-in – als Klassenleiter/-in an einer Förderschule -	
A 10	6	6	6	Fachlehrer/-in – an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -	
	4.909	4.909	4.910	Zusammen	

Leerstellen:

A 15	3	3	3
A 14	3	3	3
A 13	301	301	301
A 12	1	1	1
A 11	3	3	3
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	311	311	311 Zusammen

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen
Abgang	
Bes.-Gr. A 14	
Förderschulrektor/ -in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60 –	1 Verlagerung nach Kapitel 0710
Zusammen	<u>1</u>
Bleibt Abgang	1

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	5 Förderschulrektor/ -in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
	4 Förderschulrektor/ -in – einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
	4 Förderschulkonrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiter/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120 –
	1 Förderschulkonrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120 –
	66 Förderschullehrer/-in
	7 Lehrer/-in
	1 Jugendleiter/ -in – als Klassenleiter/-in an einer Förderschule –
Zusammen	<u>88</u>

Für folgende, gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<u>3 Förderschullehrer/-in</u>
Zusammen	3

Einzelplan 07
Kapitel 0712

Kultusministerium
Hauptschulen

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				Planmäßige Beamte/-innen *
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15 ¹²⁾	1	1	68	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 15 ¹²⁾	0	0	29	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ^{2) 12)}	0	0	35	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -
A 14 ^{2) 12)}	0	0	20	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ^{2) 12)}	0	0	79	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ^{2) 12)}	0	0	1	Realschulrektor/-in - zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	0	0	53	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -
A 14 ¹²⁾	0	0	17	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14 ¹²⁾	0	0	30	Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -
A 14 ¹²⁾	0	0	64	Rektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -
A 14	46	46	64	Rektor/-in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 ¹²⁾	0	0	73	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 14 NBesO
4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 2 zur BesGr. A 13 NBesO
5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 13 BBesO
8) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur BesGr. A 12 NBesO
9) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 BBesO
10) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO
12) Soweit an zusammengefassten Schulen für diese Funktion sowohl ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch ein Beförderungsamt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist, darf jeweils nur eines von beiden Ämtern in Anspruch genommen werden.
13) Soweit nicht Bes.-Gr. A 13 NBesO.

A 13 ⁴⁾ 12)	39	39	102 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –
A 13 ⁴⁾ 12)	0	0	6 Realschulkonrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13 ⁴⁾ 12)	0	0	1 Rektor/-in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13 ⁵⁾	75	75	108 Rektor/-in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 13 ⁵⁾	7	7	7 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –
A 13 ¹²⁾	0	0	12 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	0	0	15 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –
A 13	0	0	9 Rektor/-in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –
A 13 ¹²⁾	0	0	17 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
A 13	20	20	20 Föderschullehrer/-in
A 13	511	511	2.062 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	0 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 ⁹⁾	0	0	15 Konrektor/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
A 12 ⁸⁾	0	0	2 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –
A 12 ⁹⁾	17	17	25 Zweite(r) Konrektor/-in – an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –
A 12 ¹³⁾	0	0	0 Realschullehrer/-in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -

A 12 ⁹⁾	0	0	0	Rektor/-in - als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern -
A 12	1.299	1.299	5.540	Lehrer/-in
A 10	15	15	15	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	2.030	2.030	8.489	Zusammen

Leerstellen:

A 15	1	1	1	
A 14	10	10	10	
A 13	130	130	130	
A 12	270	270	270	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	411	411	411	Zusammen

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 15 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	1	Verlagerung von Kapitel 0701 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Direktor/-in (gemäß HV Nr. 15 zu Kapitel 0701)
Zusammen	<u>1</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15 Realschulrektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	68	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes. Gr. A 15 Realschulrektor/-in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	29	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig -	35	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	20	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl. von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	79	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	1	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)

Bes.-Gr. 14 Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540 -	53	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschul-zweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	17	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360 -	30	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Rektor/ -in - als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	64	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Rektor/ -in - einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -	18	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Zweite Realschulkonrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	73	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 13 Z Konrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 -	63	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 13 Z Realschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 -	6	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 13 Z Rektor/ -in - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360	1	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)

<p>Bes.-Gr. A 13 Z Rektor/ -in – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –</p>	<p>33</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terineiner zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360 –</p>	<p>12</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –</p>	<p>15</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Rektor/ -in – als Leiter/-in einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –</p>	<p>9</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Zweite Konrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –</p>	<p>17</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/ -in – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –</p>	<p>1.551</p>	<p>davon 1546 Verlagerung nach Kapitel 0717 5 Verlagerung nach Kapitel 0708 und Umwandlung in Bes.- Gr. A 13 - Psychologierat/-rätin und Bes.-Gr. A 13 - Koordinator für Gewaltprävention</p>
<p>Bes.-Gr. A 12 Z Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –</p>	<p>15</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>
<p>Bes.-Gr. A 12 Z Zweite Konrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –</p>	<p>2</p>	<p>Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)</p>

Bes.-Gr. A 12 Z Zweite(r) Konrektor/-in – an einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern –	8	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	4.241	davon 4155 Verlagerung nach Kapitel 0717 86 Verlagerung nach Kapitel 0720 für die Zusammen- arbeit zwischen HS, RS und BBS
Zusammen	<u>6.460</u>	
Bleibt Abgang	6.459	

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	4 Lehrer/-in
Zusammen	<u>4</u>

Zum Dienst an folgenden Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gem. § 154 Abs. 1 NSchG - sog. Konkordatschulen - bestehenden Haupt- und Realschulen können Landesbedienstete nach § 155 Abs. 2 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden:

Bezirk Braunschweig:

St. Ursula Schule in Duderstadt (kath.)
Bonifatius-Schule II in Göttingen (kath.)
Eichendorff-Schule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück:

Marienschule in Cloppenburg (kath.)
Marienschule in Lingen (kath.)
Johannes Schule in Meppen (kath.)
Michaelschule in Papenburg (kath.)
Ludgerus Schule in Vechta (kath.)
Paulus Schule in Oldenburg (kath.)
Domschule in Osnabrück (kath.)
Thomas Morus Schule in Osnabrück (kath.)
Franziskussschule in Wilhelmshaven (kath.)

Bezirk Hannover:

Don Bosco Schule in Hildesheim (kath.)
St. Augustinus Schule in Hildesheim (kath.)
Ludwig Windhorst Schule in Hannover (kath.)

Darüber hinaus ist eine Beurlaubungsmöglichkeit nach § 155 Abs. 2 NSchG für folgende Schulen in kirchlicher Trägerschaft durch staatskirchenrechtlichen Vertrag vereinbart:

Bezirk Braunschweig:

Grundschule Ev. Waldschule Eichelkamp in Wolfsburg
Philipp-Melanchthon-Gymnasium in Meine (ev.)
Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg (kath.)

Bezirk Osnabrück

Ev. Gymnasium in Nordhorn

Bezirk Hannover:

Andreanum in Hildesheim (ev.)
Josephinum in Hildesheim (kath.)
Gymnasium Twistringen (kath.)
Ev. IGS Wunstorf

Für die Haupt- und Realschulen sind folgende Planstellen für unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte hier veranschlagt:

6 Realschulrektor/ -in – einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –	
2 Rektor/ -in – als Leiter/-in einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –	
2 Realschulkonrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig –	
1 Realschulkonrektor/ -in – als der/die ständige Vertreterin des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schüler –	
1 Zweite Realschulkonrektor/ -in – einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –	
3 Zweite Realschulkonrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –	
3 Konrektor/ -in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360 –	
1 Zweite Konrektor/ -in – an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 –	
83 Realschullehrer/-in	
<u>107</u> Lehrer/-in	
Zusammen	<u>209</u>

Einzelplan 07
Kapitel 0713

Kultusministerium
Realschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				Planmäßige Beamte/-innen*
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 15	150	150	180	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14 ¹⁾	21	21	62	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14 ¹⁾	140	140	168	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -
A 14	0	0	16	Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -
A 14	11	11	69	Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
A 14	69	69	88	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -
A 13	822	822	3.453	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 12 ²⁾	197	197	60	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	226	226	903	Lehrer/-in
A 10	10	10	10	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch - technische Fächer -
	1.646	1.646	5.009	Zusammen

* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO.

Leerstellen:

A 15	8	8	8
A 14	15	15	15
A 13	201	201	201
A 12	38	38	38
	262	262	262
			Zusammen

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.Gr. A 12		
Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	137	Umwandlung von Bes.-Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Zusammen	137	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15		
Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 360 Schülern -	30	davon 29 Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86) 1 Verlagerung nach Kapitel 0701 und Umwandlung in Direktor/ -in
Bes.-Gr. A 14 Z		
Realschulrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	41	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z		
Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Real- schule mit mehr als 360 Schülern -	28	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14		
Realschulrektor/-in - einer Realschule mit bis zu 180 Schülern -	16	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14		
Realschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -	58	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14		
Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - einer Realschule mit mehr als 540 Schülern -	19	Verlagerung nach Kapitel 0717 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)

Bes.Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	2631	davon 137 Umwandlung in Bes.-Gr. A 12 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - für kostenneutrale Hebungen nach A 14, A 15 und A 16 1 Verlagerung nach Kapitel 0701 6 Verlagerung nach Kapitel 0708 für den Einsatz als Koordinator für Gewaltprävention sowie Umwandlung in Bes.- Gr. A 13 - Psychologierat/-rätin 2.487 Verlagerung nach Kapitel 0717
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	677	Verlagerung nach Kapitel 0717
Zusammen	<hr/> 3.500	
Bleibt Abgang	3.363	

Einzelplan 07
Kapitel 0714

Kultusministerium
Gymnasien

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2013	2012		
			Planmäßige Beamte/-innen	
			Aufsteigende Gehälter:	
			Schuldienst	
A 16	224	224	224 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO 3) 3 DW 4) ku in Stellen für Studienräte/-innen 8) Von den Stelleninhabern/-innen erhalten insgesamt 6 eine Stellenzulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VO vom 19.6.1978 - Nds. GVBl. S. 559 -, geändert durch BesÄVO vom 30.10.2001 9) Ein Stelleninhaber/-in darf dem Verein n-21 bis längstens 31.1.2013 zugewiesen werden. 12) Abweichend von § 50 LHO darf 1 Stelleninhaber für Archiv- und Dokumentationsarbeiten an die Universität Hildesheim abgeordnet werden. 13) Im Bedarfsfall dürfen bis zu 205 Planstellen zur Finanzierung 700 zusätzlicher Referendarstellen (siehe Kapitel 0745) gesperrt werden. 14.) Abweichend von § 50 Abs. 3 LHO darf 1 Stelleninhaber im Umfang von bis zu 3/4 einer 'Vollzeitkraft im Rahmen eines Frühstudiums Musik an die Hochschule für Musik und Theater in Hannover abgeordnet werden. 17) Beschäftigte, die als Fachberater/-in eingesetzt werden, erhalten gem. Nr. 6.1 des Eingruppierungserlasses für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i.d.F. vom 11.4.1986 eine Zulage 18) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO 19) Davon 406 kw-Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos) davon 150 kw mit Ablauf des 31.01.2013 256 kw mit Ablauf des 31.01.2015
A 16	9	9	9 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasi- ums -	
A 16	1	1	1 Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schü- lern, wenn die oberste Jahrgangs- stufe fehlt -	
A 15 ¹⁾	5	5	5 Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15 ^{1) 3)}	10	10	10 Studiendirektor/-in - als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	
A 15 ¹⁾	223	223	222 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	
A 15 ¹⁾	10	10	10 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums -	
A 15 ¹⁾	6	6	6 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt -	
A 15	5	5	5 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -	
A 15	9	9	9 Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -	
A 15 ¹⁷⁾	107	107	108 Studiendirektor/-in - als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -	
A 15	238	238	239 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	
A 15 ^{3) 9)}	877	877	877 Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	
A 14 ^{3,8,12,14)}	3.705	3.705	3.705 Oberstudienrat/-rätin	
A 13 ^{5) 8) 13) 19)}	8.858	8.858	8.451 Studienrat/-rätin	
A 13	424	424	424 Realschullehrer/-in	
A 13	0	0	0 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -	
A 13 ⁴⁾	61	61	61 Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung	

A 12 ¹⁸⁾	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	<u>234</u>	<u>234</u>	<u>234</u>	Lehrer/-in
	15.006	15.006	14.600	Zusammen

Leerstellen:

A 16	14	14	14	
A 15	79	79	79	
A 14	251	251	251	
A 13	549	549	549	
A 12	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	
	902	902	902	Zusammen

Erläuterungen für 2012

Für naturwissenschaftlich - mathematische Projekte (z.B. XLab e.V., DLR School Lab) dürfen Lehrkräften im Umfang von bis zu 350 Unterrichtsstunden eingesetzt werden.

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.Gr. A 15		
Studiendirektor/-in		
- als der/die ständige Vertreter/-in des/der		
Leiters/-terin eines voll ausgebauten		
Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern -	1	Verlagerung von Kapitel 0703 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 Direktor/-in beim NLQ (gemäß HV Nr. 1 zu Kapitel 0703)
Bes.-Gr. A 13		
Studienrat/-rätin		
	407	davon
		1 Verlagerung von Kapitel 0703 und Umwandlung von Bes.-Gr. A 13
		Psychologierat/-rätin (gemäß HV Nr. 1 zu Kapitel 0708)
		406 zusätzliche Planstellen für die Unterrichtsversorgung (Abbau des
		Arbeitszeitkontos) s. HV Nr. 19
Zusammen	<u>408</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 15		
Studiendirektor/-in		
- als Fachberater/-in in der Schulaufsicht -		
	1	Verlagerung nach Kapitel 0701
Bes.-Gr. A 15		
Studiendirektor/-in		
- als Fachleiter/-in an Studienseminaren -		
	1	Verlagerung nach Kapitel 0718
Zusammen	<u>2</u>	
Bleibt Zugang	406	

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

	<u>2</u>	Studienrat/-rätin
Zusammen	<u>2</u>	

Für die an

- den von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geführten Gymnasien Andreanum in Hildesheim, Philipp-Melanchthon in Meine und Ev. Gymnasium in Nordhorn,

- den vom Bistum Hildesheim getragenen Gymnasien Josephinum in Hildesheim und Eichendorffschule in Wolfsburg und

- dem vom Bistum Osnabrück getragenen Gymnasium in Twistringen

tätigen, unter Fortzahlung der Bezüge aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte sind hier folgende Planstellen mit veranschlagt:

	4	Oberstudiendirektor/-in -
		als Leiter/-in eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360
		Schülern -
	1	Studiendirektor/ -in -
		als Leiter/-in eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
	2	Studiendirektor/-in -
		als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
	10	Studiendirektor/-in -
		zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
	29	Oberstudienräte/-rätinnen
	<u>87</u>	Studienräte/-rätinnen
Zusammen	<u>133</u>	

Einzelplan 07
Kapitel 0717

Kultusministerium
Oberschulen

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				Planmäßige Beamte/-innen *
				Aufsteigende Gehälter: Schuldienst
A 15 ²⁾	91	91	0	Oberschuldirektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 15	144	144	0	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 15	91	91	0	Direktorstellvertreter/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14 ³⁾	116	116	0	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14 ³⁾	129	129	0	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -
A 14 ³⁾	91	91	0	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -
A 14	97	97	0	Oberschulkonrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -
A 14	207	207	0	Oberschulrektor/-in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
A 14	7	7	0	Oberschulrektor/-in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180 -
A 14	91	91	0	Zweite(r) Oberschulkonrektor/-in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -
A 14 ¹⁾	0	0	175	Zweite(r) Realschulkonrektor/-in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
A 13 ⁴⁾	89	70	0	Studienrat/-rätin
A 13	4.033	4.033	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁵⁾	5.361	5.360	319	Lehrer/-in
	10.547	10.527	494	Zusammen

* Die Ämterstruktur an Oberschulen, Kapitel 0717, geht aus den Planstellen der Kapitel 0712 und 0713 hervor. Bis zur abschließenden Verlagerung der Planstellen von den Kapiteln 0712 und 0713 nach Kapitel 0717 können diese auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (auch unterwertig) besetzt werden.
1) Bis zur neuen Ämterstruktur an Oberschulen können diese Funktionsstellen auch mit anderen Funktionsstelleninhaberinnen/Funktionsstelleninhabern (z.B. Didaktische Leitung) besetzt werden.
2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.
3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 BBesO.
4) Davon 19 kw mit Ablauf des 31.07.2016 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.
5) Davon 1 kw mit Ablauf des 31.07.2016 für die Weiterentwicklung der Lehrerausbildung.

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen
Zugang	
Bes.-Gr. A 15 Z Oberschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	91 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 15 Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	144 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	91 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	116 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540 -	129 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Z Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 -	91 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Oberschulkonrektor/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 -	97 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -	207 davon 32 Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung 175 Umwandlung von Bes. Gr. A 14 Zweite Realschulkonrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -

Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180	7	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 14 Zweite Oberschulkonrektor/ -in - einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -	91	Verlagerung von Kapitel 0712 und Hebung aufgrund der Ämterstruktur der Oberschule (Änderung des NBesG vom 16.03.2011, Nds. GVBl. Nr. 7/2011, S. 86)
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	70	zusätzliche Planstellen für die Einrichtung von Oberschulen
Bes.Gr. A 13 - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	4033	davon 1546 Verlagerung von Kapitel 0712 2487 Verlagerung von Kapitel 0713
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	5.041	davon 209 zusätzliche Planstellen für die Errichtung von Oberschulen 4155 Verlagerung von Kapitel 0712 677 Verlagerung von Kapitel 0713
Zusammen	<u>10.208</u>	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14 Zweite/r Realschulkonrektor/ -in - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -	175	Umwandlung in Bes.-Gr. A 14 Oberschulrektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540 -
Zusammen	<u>175</u>	
Bleibt Zugang	10.033	
Erläuterungen für 2013		
Planmäßige Beamte/-innen	Stellen	
Zugang		
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	19	zusätzliche Planstellen für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	1	zusätzliche Planstelle für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung
Zusammen	<u>20</u>	
Bleibt Zugang	20	

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende gem. § 152 Abs. 3 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an Förderschulen in freier Trägerschaft beurlaubte
Zusammen $\frac{1 \text{ Lehrer/-in}}{1}$

Für folgende gem. § 155 Abs. 2 i. V. m. § 154 Abs. 1 NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

- 1 Realschulrektor/-in
 - einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- 1 Zweite Realschulkonrektor/ -in
 - an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540 -
- 1 Konrektor/-in
 - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern -

Zusammen $\frac{21 \text{ Realschullehrer/-in}}{27 \text{ Lehrer/-in}}$
 $\frac{27 \text{ Lehrer/-in}}{51}$

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2013	2012	2011		
				Planmäßige Beamte/-innen	
				Aufsteigende Gehälter:	
				Schuldienst	
A 16	38	38	35	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe –	1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.
A 16	7	7	7	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000 –	2) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.
A 15 ¹⁾	37	37	37	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule mit Oberstufe –	3) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
A 15 ¹⁾	5	5	5	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1.000 –	4) ku in Stellen für Studienräte/-rätinnen. 5) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 12 NBesO.
A 15 ¹⁾	33	19	19	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000 –	6) Soweit nicht in Bes.-Gr. A 13 NBesO 7) Abweichend von § 50 LHO darf ein Stelleninhaber für den Lernort "Bildung für Technik und Natur" an die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven – Standort Wilhelmshaven abgeordnet werden.
A 15 ¹⁾	21	21	20	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	8) Davon 294 kw-Stellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos) davon 150 kw mit Ablauf des 31.01.2013 144 kw mit Ablauf des 31.01.2015
A 15	33	23	23	Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis zu 1.000 –	
A 15	18	15	15	Fachmoderator/-in – für Gesamtschulen –	
A 15	36	46	41	Gesamtschuldirektor/-in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –	
A 15	50	36	36	Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	
A 15	11	11	11	Gesamtschulrektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	
A 15	23	23	23	Studiendirektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	
A 15	27	27	27	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule –	
A 15	9	9	8	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe –	
A 15	2	2	2	Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe –	

A 15	9	8	8 Studiendirektor/-in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe –
A 15	1	1	1 Studiendirektor/-in – als Fachberater/-in in der Schulaufsicht –
A 15	1	1	0 Studiendirektor/-in – als Fachleiter/-in an Studienseminaren –
A 15	52	47	45 Studiendirektor/-in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
A 14 ²⁾	44	44	41 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 14	64	69	52 Direktorstellvertreter/-in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
A 14	22	29	29 Gesamtschulrektor/-in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
A 14	11	18	12 Oberstudienrat/-rätin – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540
A 14	291	291	253 Oberstudienrat/-rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	110	110	74 Oberstudienrat/-rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	19	19	19 Oberstudienrat/-rätin
A 14	151	125	125 Realschulkonrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 14	77	55	55 Realschulkonrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –
A 14	22	21	21 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 ³⁾	7	7	7 Realschulrektor/-in – als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13 ³⁾	1	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines bei einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 –
A 13	26	24	24 Rektor/-in – als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule –
A 13	1	1	1 Rektor/-in – als Leiter/-in eines an einer Gesamtschule geführten Primärbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 –
A 13	164	154	154 Konrektor/-in – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –
A 13	123	113	113 Konrektor/-in – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –

A 13	1.361	1.361	1.361	Studienrat/-rätin
A 13	13	13	13	Förderschullehrer/-in
A 13 ⁷⁾	774	863	863	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 13	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten -
A 13 ⁴⁾	12	12	12	Lehrer/-in - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁵⁾	1	1	1	Konrektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -
A 12 ⁵⁾	9	9	9	Rektor/-in - an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180 -
A 12 ⁶⁾	0	0	0	Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
A 12 ⁸⁾	1.354	1.354	1.060	Lehrer/-in
A 10	5	5	5	Fachlehrer/-in - an einer Grund- Haupt-, Real- oder Sonderschule mit der Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer -
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
	5.075	5.075	4.668	Zusammen

Leerstellen:

A 14	13	13	13
A 13	91	91	91
A 12	64	64	64
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	168	168	168
			Zusammen

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen	Stellen
Zugang	
Bes.-Gr. A 16 Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule mit Oberstufe -	3 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in - als Leiter/-in des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe -	1 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe -	1 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -	1 Verlagerung von Kapitel 0714
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	2 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	5 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 14 Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -	17 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 14 Realschullehrer/ -in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -	3 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -	6 Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -

Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule –	38	Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin – als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule –	36	Verlagerung von Kapitel 0710 und Hebung von Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 12 Lehrer/-in	294	zusätzliche Planstellen für die Unterrichtsversorgung (Abbau des Arbeitszeitkontos) s. HV Nr. 8
Zusammen	<u>407</u>	

Bleibt Zugang 407

Erläuterungen für 2013

Planmäßige Beamte/-innen Stellen

Zugang

Bes.-Gr. A 15 Z Gesamtschuldirektor/ -in – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 –	14	Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-
Bes.-Gr. A 15 Direktorstellvertreter/ - in – als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 –	10	Umwandlung von Bes.-Gr. A 15 - Gesamtschuldirektor - – als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –
Bes.-Gr. A 15 Fachmoderator/ -in – für Gesamtschulen -	3	Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-
Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/ -in – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 –	14	davon 7 Hebung von Bes.-Gr. A 14 - Gesamtschulrektor/ -in - – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 – 7 Hebung von Bes.-Gr. A 14 - Oberstudienrat/ -rätin - – als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 –
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in – als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe -	1	Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/ -in – zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	5	Hebung von Bes.-Gr. A 14 - Direktorstellvertreter/ - in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 –

<p>Bes.-Gr. A 14 Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -</p>	1	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/ - in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -</p>	26	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Realschulkonrektor/ -in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -</p>	22	<p>Hebung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Rektor/ -in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule -</p>	2	<p>Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ - in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule -</p>	10	<p>Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Bes.-Gr. A 13 Konrektor/ -in - als Jahrgangisleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -</p>	10	<p>Stellenumwandlung von Bes.-Gr. A 13 - Realschullehrer/ -in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung-</p>
<p>Zusammen</p>	118	
Abgang		
<p>Bes.-Gr. A 15 Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -</p>	10	<p>Umwandlung in Bes.-Gr. A 15 - Direktorstellvertreter/ -in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 541 bis zu 1.000 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Direktorstellvertreter/ - in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 -</p>	5	<p>Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/ -in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Gesamtschuldirektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -</p>	7	<p>Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Gesamtschulrektor/ -in - - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -</p>
<p>Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/ -rätin - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 -</p>	7	<p>Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Gesamtschulrektor/ -in - - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540 -</p>

Bes.Gr. A 13 Realschullehrer/-in - mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung -	89	davon 14 Hebung nach Bes.-Gr. A 15 Z - Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1.000 - 3 Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Fachmoderator/ -in - für Gesamtschulen - 1 Hebung nach Bes.-Gr. A 15 - Studiendirektor/ -in - als Leiter/-in des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe - 1 Hebung nach Bes.-Gr. A 14 - Realschulrektor/ -in - als Leiter/-in des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - 26 Hebung nach Bes.-Gr. A 14 - Realschulkonrektor/ -in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - 22 Hebung nach Bes.-Gr. A 14 - Realschulkonrektor/ -in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule - 2 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 - Rektor/ -in - als Leiter/-in des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule - 10 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 - Konrektor/ -in - als Fachbereichsleiter/-in an einer Gesamtschule - 10 Umwandlung in Bes.-Gr. A 13 - Konrektor/ -in - als Jahrgangsleiter/-in im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule -
Zusammen	<hr style="width: 100%;"/> 118	
Zu-/Abgang	0	

Erläuterungen für 2012/2013

Für folgende, gem. § 155 (2) NSchG unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Beamtinnen und Beamte sind hier Planstellen mit veranschlagt:

1 Gesamtschuldirektor/ -in - als Leiter/-in einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540 - 1 Gesamtschuldirektor/ -in - als der/die Didaktische Leiter/-in einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540 - 1 Oberstudienrat/-rätin 3 Studienrat/-rätin 4 Realschullehrer/-in 3 Lehrer/ -in	<hr style="width: 100%;"/> 13
Zusammen	13

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0720 Berufsbildende Schulen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
11.625,25	11.525,25	11.356,62	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Nach den Erhebungen zur Schulstatistik (15.11.10) werden für Personalratstätigkeit im Schulbereich 820,3 Freistellungsstunden gewährt. Dieses entspricht einem Beschäftigungsvolumen von ca. 32,81 (bei durchschnittl. 25,0 Std. je Beschäftigungsvolumen).

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugänge	2013	2012	Abgänge	2012 und 2013
Neue VZE	150,00	50,00	Minderung aufgrund ZV II	
VZE aus Verlagerungen	78,00	78,00	VZE aus Verlagerungen	2,37
Sonstige	87,00	87,00	Sonstige	44,00
Summe Zugänge	315,00	215,00	Summe Abgänge	46,37
Bleibt Zugang	268,63	168,63		

Personalkostenbudget (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ansatz 2010
622.357	616.378	574.703	501.189

Stellen - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ansatz 2010
11.329	11.329	11.121	9.535

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
				Planmäßige Beamte/-innen
				Aufsteigende Gehälter:
				Schuldienst
A 16	134	134	134	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern -
A 15 ¹⁾	10	10	10	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -
A 15 ¹⁾	135	135	135	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern -
A 15	2	2	2	Studiendirektor/-in - als Leiter/-in einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern -
A 15 ²⁰⁾	6	6	6	Studiendirektor/-in - als der/die ständige Vertreter/-in des/der Leiters/-terin einer beruf- lichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -
A 15	69	69	69	Studiendirektor/-in - als Fachberater /-in in der Schulaufsicht -
A 15	138	138	138	Studiendirektor/-in - als Fachleiter/-in an Studienseminaren -
A 15	607	607	606	Studiendirektor/-in - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
A 14 ³⁾	2.457	2.457	2.459	Oberstudienrat/-rätin
A 13 ^{4) 5)}	16	16	16	Oberlehrerin, Oberlehrer - bei einer Berufsaufbau, Berufsfach- oder Fachschule -
A 13 ¹³⁾	1	1	1	Polizeioberlehrer
A 13 ⁶⁾	5.340	5.340	5.100	Studienrat/-rätin
A 13 ¹⁸⁾	11	11	11	Seefahrtoberlehrerin, Seefahrtoberlehrer
A 12	121	121	121	Fachlehrer/-in
A 11	56	56	59	Fachlehrer/-in
A 11 ⁷⁾	1	1	1	Jugendleiterin, Jugendleiter - an einer berufsbildenden Schule -
A 11	0	0	0	Funklehrerin, Funklehrer
A 11	83	83	83	Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾	1.057	1.057	1.067	Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis
A 10 ⁹⁾¹⁰⁾	127	127	128	Technische Lehrerin, Technischer Lehrer - bei einer berufsbildenden Schule -
A 10	11	11		Regierungsoberinspektorin, Regierungsoberinspektor
A 9	942	942	971	Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis
A 9 ¹²⁾	4	4	4	Technische Lehrerin, Technischer Lehrer - bei einer berufsbildenden Schule -
A 7	1	1	0	Obersekretärin, Obersekretär
	11.329	11.329	11.121	Zusammen

- 1) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 15 BBesO.
- 3) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines(r) Oberstudienrates/-rätin erhält ein(e) Tarifbeschäftigte/r eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe E 13 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 14 BBesO.
- 4) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 Anh. NBesO.
- 5) ku in Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin).
- 6) Davon 150 kw zum 01.08.2016.
- 7) ku in Bes.-Gr. A 11 (Fachlehrer/-in), falls der/ die Stelleninhaber/-in die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.
- 9) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer Lehrerin für Fachpraxis, Lehrers für Fachpraxis/Technischen Lehrerin, Technischen Lehrers - bei einer berufsbildenden Schule - erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifpersonal eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endgrundvergütung der Entgeltgruppe 9 (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Ortszuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) eines Beamten der Bes.-Gr. A 10 NBesO.
- 10) ku in Bes.-Gr. A 10 NBesO (Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis).
- 12) ku in Bes.-Gr. A 9 NBesO (Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis).
- 13) ku nach Ausscheiden des/der Stelleninhabers/-in nach Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin.
- 18) Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 5 zur Bes.-Gr. A 13 NBesO.
- 20) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer stellvertr. Schulleiterin bzw. eines stellvertr. Schulleiters kann Beschäftigten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Bes.-Gr. A 15 BBesG (einschl. Ortszuschlag, Amts- und Stellenzulagen) gezahlt werden.

Leerstellen:

A 16	4	4	4
A 15	9	9	6
A 14	29	29	43
A 13	177	177	140
A 12	22	22	5
A 10	8	8	16
A 9	13	13	22
	<hr/>		
	262	262	236 Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 Studiendirektor/-in	1	Verlagerung von Kapitel 0701
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	243	davon 150 ab Schuljahresbeginn 2012/13 zum Ausgleich Arbeitszeitkonto - befristet bis 31.07.2016 - 16 kostenneutrale Hebungen von 3 Bes.Gr. A 11 - Fachlehrer - und 19 Bes.Gr. A 9 - Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis 77 Verlagerung aus Kap. 0712 wegen Zusammenarbeit von HS, RS mit BBS durch Umwandlung von 86 Planstellen A 12
Bes.-Gr. A 10 Regierungsoberinspektor/-in	11	Kostenneutrale Umwandlungen aus 10 Planstellen A 10 - Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis - und 1 Planstelle A 10 - Techn. Lehrer für Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung
Bes.-Gr. A 7 Obersekretärin, Obersekretär	1	Verlagerung von Kapitel 0707 als Schulassistentz (Umsetzung in Zusammenhang mit dem Budget für die BBS'en seit 2011)
Zusammen	<hr/> 256	
Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 Oberstudienrat/-rätin	2	davon 1 Verlagerung nach Kapitel 0301 1 Verlagerung nach Kapitel 0705
Bes.-Gr. A 13 Studienrat/-rätin	3	1 Verlagerung nach Kapitel 0705 2 Verlagerung nach Kapitel 0701
Bes.-Gr. A 11 Fachlehrer/-in	3	3 kostenneutrale Hebungen nach Bes.Gr. A 13 - Studienrat/-rätin -
Bes.-Gr. A 10 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis	10	Kostenneutrale Umwandlungen in Planstellen Regierungsoberinspektor/-in (Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an BBS'en)
Bes.-Gr. A 10 Techn. Lehrer/-in	1	Kostenneutrale Umwandlung in Planstellen Regierungsoberinspektor/-in (Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an BBS'en)

Bes.-Gr. A 9 Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis	29	davon 13 zur kostenneutralen Hebung nach Bes.Gr. A 13 - Studienrat/- rätin - 6 Einsparung zur kostenneutralen Finanzierung der Stellenhebungen nach A 13 10 kostenneutrale Umwandlungen für tarifbeschäftigtes Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung
Zusammen	<hr/> 48	
Bleibt Zugang	208	
Leerstellen Zugang		
Bes.-Gr. A 15	3	Neu auf Grund Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 13	37	Neu auf Grund Mehrbedarf
Bes.-Gr. A 12	17	Neu auf Grund Mehrbedarf
Zusammen	<hr/> 57	
Abgang		
Bes.-Gr. A 14	14	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 10	8	Minderbedarf
Bes.-Gr. A 9	9	Minderbedarf
Zusammen	<hr/> 31	
Bleibt Zugang	26	

Erläuterungen für 2013

--

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
172,39	172,61	172,33	162,83

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,50	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- sonstige	0,22
- sonstige	0,00		
Summe Zugänge	<u>0,50</u>	Summe Abgänge	<u>0,22</u>
bleibt Zugang	0,28		

Erläuterungen für 2013:

Zugänge		Abgänge	
- neue VZE	0,00	- VZE aus Verlagerungen	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00	- sonstige	0,22
- sonstige	0,00		
Summe Zugänge	<u>0,00</u>	Summe Abgänge	<u>0,22</u>
bleibt Abgang	0,22		

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
9.686	9.673	9.250	8.955

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	25	25	25	Oberstudiendirektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen -
A 15 ¹⁾	25	25	25	Studiendirektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen -
A 14 ³⁾	4	4	4	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik -
A 14 ³⁾	21	21	21	Seminarrektor/-in - als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen -
A 14	4	4	4	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik -
A 14	21	21	21	Seminarkonrektor/-in - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Realschulen und an Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen -
	100	100	100	Zusammen

¹⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 15 NBesO.

³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 14 NBesO.

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2012:

-

Erläuterungen für 2013:

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 07 45 Vorbereitungsdienst für die Lehrämter

BEDARFSNACHWEISE				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	
	2013	2012	2011		
Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ¹⁾					
A 13 ³⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	2.691	2.691	2.691	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	¹⁾ Zu den Einstellungsterminen darf die für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst ausgewiesene Stellenzahl für einen Übergangszeitraum überschritten werden, wenn diese Überschreitung durch die für die Lehrerausbildung zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt wird.
A 12 ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾	2.139	2.139	2.139	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	³⁾ Insgesamt 240 kw mit Ablauf des 31.07.2013. ⁴⁾ Insgesamt 250 kw mit Ablauf des 31.01.2014. ⁵⁾ Im Bedarfsfall dürfen bis zu 520 Anwärterstellen für die Lehrämter an Realschulen und Grund- und Hauptschulen sowie auslaufend bis 31.12.2018 für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 170 Planstellen der Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in) gesperrt werden.
	4.830	4.830	4.830	Zusammen	
Leerstellen: ⁹⁾					
A 13	43	43	53	Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in	⁶⁾ Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 07 45 - 427 10 bzw. 428 04 für auszubildende Lehrkräfte in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verwendet werden.
A 12	82	82	70	Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018)	⁷⁾ Die Stellen sind folgendermaßen zu verwenden: 630 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Berufsbildenden Schulen), 1.605 Stellen für Studienreferendare/-innen (Lehramt an Gymnasien), 456 Stellen für Sonderpädagogik-Anwärter/-innen.
	125	125	123	Zusammen	Von dieser Aufteilung kann mit Zustimmung des MF abgewichen werden. Im Bedarfsfall dürfen bis zu 700 Referendarstellen für das Lehramt an Gymnasien zusätzlich verwendet werden, wenn in entsprechendem Umfang bis zu 205 Planstellen der Bes.-Gr. A 13 (Studienrat/-rätin) gesperrt werden.

⁹⁾ kw.

Erläuterungen zu den Bedarfsnachweisen

Erläuterungen für 2012:

Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst

Leerstellen:

Zugänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 12 (Realschullehrer-Anwärter/-in, Lehrer-Anwärter/-in (Grund- und Hauptschulen), Lehrer-Anwärter/-in (Grund-, Haupt- und Realschulen – auslaufend bis 31.12.2018))	12
Zusammen	12

Abgänge:	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Studienreferendar/-in, Sonderpädagogik-Anwärter/-in)	10
Zusammen	10

bleiben Zugänge 2

Sonstige Veränderungen:

Bei den Haushaltsvermerken Nr. 3 und 4 ist der Termin für den Wegfall der Stellen aufgrund des Einstellungsbedarfs an Lehrkräften um jeweils ein Jahr hinausgeschoben worden.

Erläuterungen für 2013:

Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst

-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
0,00	0,00	0,00	0,00

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen für 2012:

Zugänge

-neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

-Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

Bleibt Zugang/Abgang

Erläuterungen für 2013:

Zugänge

-neue VZE	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugänge	0,00

Abgänge

-Minderung aufgrund ZV II	0,00
- VZE aus Verlagerungen	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgänge	0,00

Bleibt Zugang/Abgang

PERSONALKOSTENBUDGET (in 1.000 EUR) - nachrichtlich -

Ansatz 2013	Ansatz 2012	Ansatz 2011	Ist 2010
-	-	-	-

Einzelplan 07 Kultusministerium
 Kapitel 0785 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2013	2012	2011	
Planmäßige Beamte/-innen				
Stellen zu Titel 422 17:*)				
A 14 ⁴⁾	2	2	2	Oberrat/-rätin
A 13 ⁴⁾	1	1	1	Rat/Rätin
A 8 ⁴⁾	1	1	1	Hauptsekretär/-in
	4	4	4	Zusammen

*) Die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten gem. § 20 BeamtStG zugewiesen werden, sind weiterhin im Kapitel 0785 veranschlagt (ab 2008 neu außerhalb der Personalkostenbudgetierung bei Titel 422 17). Bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen, spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, fallen die Planstellen weg und die Finanzhilfe bei Titel 684 10 wächst entsprechend auf.

4) Kw bei Wegfall der Zuweisungsvoraussetzungen spätestens mit Ausscheiden der Stelleninhaber/-innen, davon eine A 14-Stelle gesperrt.

Erläuterungen zum Stellenplan
